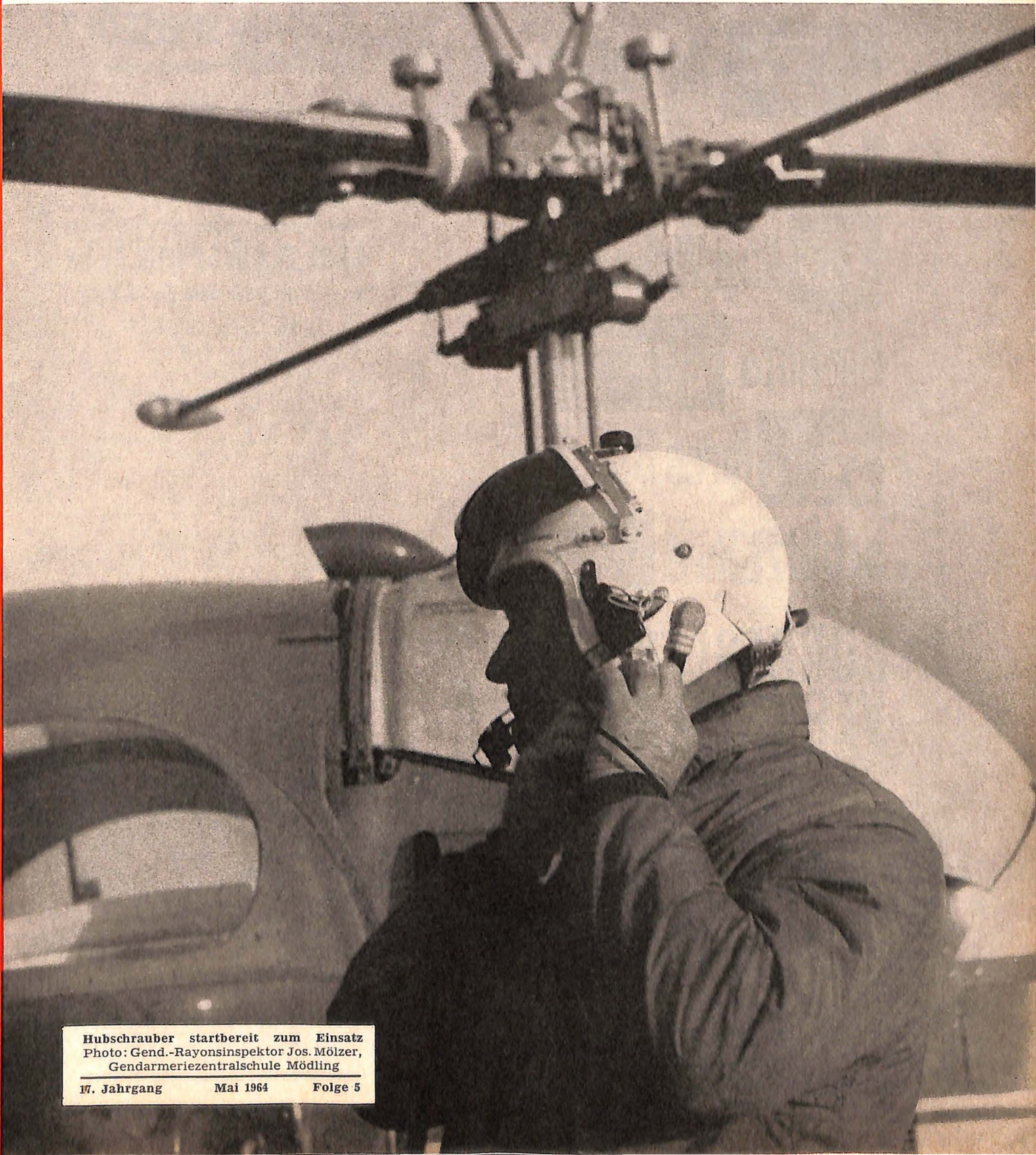


ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU

DER

# GENDARMERIE



Hubschrauber startbereit zum Einsatz  
Photo: Gend.-Rayonsinspektor Jos. Mölzer,  
Gendarmeriezenterschule Mödling

 Ihr Leben  
 Ihre Gesundheit  
 Ihre Wohnung  
 Ihr Auto  
 Ihren Besitz  
 schützt Ihre  
**BUNDESLÄNDER  
 VERSICHERUNG**

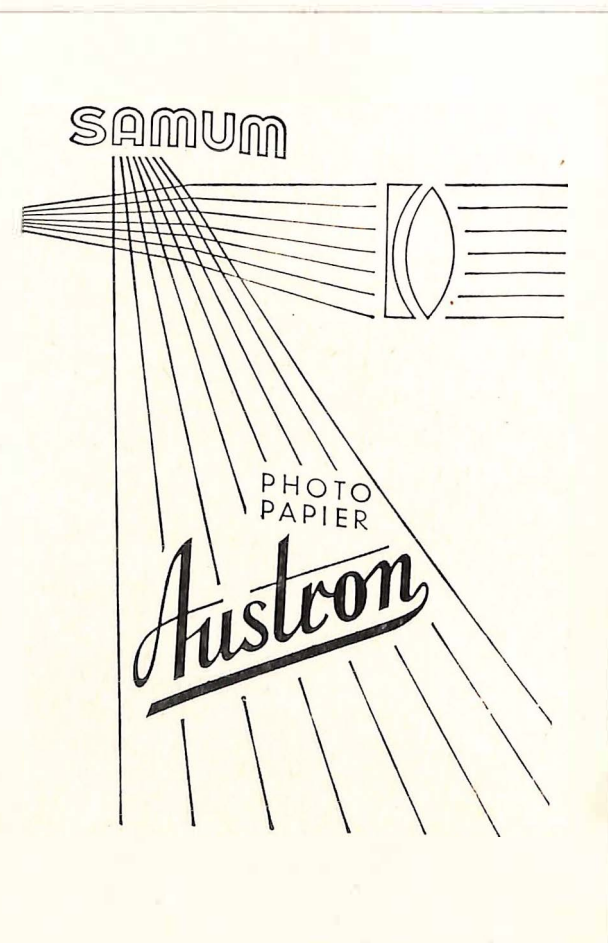
*Sonderanfertigungen  
 von Margarine und Speisefetten*



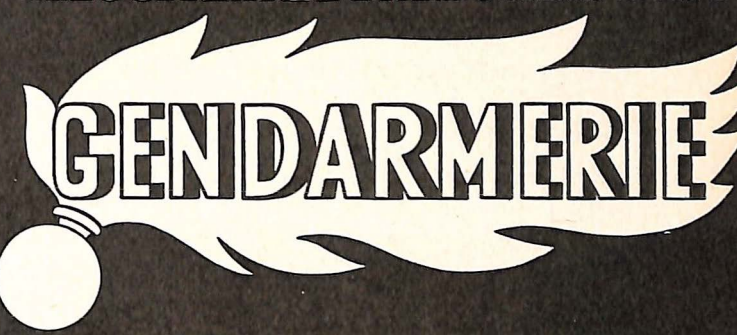
**„ST.-STEFAN-SPEISEÖL“**  
 in Klein- und Großpackungen



Vereinigte Margarine- und Ölfabriken  
**CARL BLAIMSCHEIN GmbH**  
 Wien XIX, Bockkellergasse 2  
 Tel. 36 56 47, 36 56 66



AUS DEM INHALT: S. 3: Dr. W. Malaniuk: Probleme der Strafrechtsreform — S. 7: V. Meixner: Besuch ägyptischer Polizeioffiziere in der Gendarmeriezentralschule — S. 8: K. Veverka: Was uns in versorgungsrechtlicher Hinsicht interessiert und was man wissen muß — S. 9: UNO-Einsatz auf Zypern — S. 10: Zum Verwaltungsstrafgesetz — S. 11: R. Hofbauer: Der falsche Pater in der Lichtbildersammlung identifiziert — S. 13: E. Lex: Einkommen und Miete — ein aktuelles Thema — S. 14: Das Ende der „Boston-Tiroler“ — S. 16: G. Gaisbauer: Zur Straffreiheit bei Meldung von Verkehrsunfällen mit Sachschaden — S. 17: J. Jäger: Selbstmord durch Einatmen starker toxischer Aetherdämpfe — S. 19: Mitteilungen des Oesterreichischen Gend.-Sportverbandes S. 21: J. Archan: Ein fingierter Autounfall



## Probleme einer Strafrechtsreform

Von Dr. WILHELM MALANIUK, Präsident des Oberlandesgerichtes Wien

(1. Fortsetzung)

### III. HAUPTPROBLEME

#### 1. Allgemeines zur Strafrechtsreform

An die Spitze darf ich den Satz stellen, den der Strafrechtslehrer Karl Peters (Grundfragen der Strafrechtsreform, S. 20 ff.) geprägt hat: „Dem Strafrecht kommt nur eine beschränkte Eigenständigkeit zu; es sei eine Angelegenheit des Volkes in seiner ganzen Schichtung, und der Versuch, strafrechtliche Begriffe von den ihnen zugrunde liegenden ethischen Gegebenheiten zu trennen, vermindert die Wirkkraft des Strafrechts und verwirre die sittliche Ordnung.“ Daraus habe ich in einem Artikel „Ethos im Spiegel der Zeit“ für Oesterreich die Folgerung gezogen, daß zu den Hauptaufgaben der Rechtsordnung im allgemeinen und der Strafrechtsordnung im besonderen der Rechtsgüterschutz gehöre, denn das Strafgesetzbuch ist das Grundgesetz des Abwehr- und Schutzrechtes. Das Strafrecht dient also der Sichtbarmachung der ethischen Grundordnung und daraus folgt, daß es ein besonderes Anliegen des Gesetzgebers sein muß, die richtige Wertordnung und damit die Rangordnung der Werte zur Darstellung zu bringen. Wie vielfältig die Forderungen an den Gesetzgeber in dieser Richtung sind, zeigt, daß die einzelnen Kommissionsmitglieder den Schwerpunkt verschieden gelagert sahen. Der ehemalige Justizminister Doktor Tschadek sprach gerne davon, daß das Tat- durch ein Täterstrafrecht abgelöst werden soll. In diese Kerbe schlugen auch diejenigen, die das Ziel der Strafrechtsreform in der Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters sahen, so Rechtsanwalt Dr. Zamponi. In den Mittelpunkt der Strafrechtsreform stellt der Generalprokurator Dr. Bulla die Schuld und das Ziel der Resozialisierung; also der Mensch soll mehr als bisher in den Mittelpunkt gestellt werden. Schließlich sieht Universitätsprofessor Dr. Nowakowski das rechte Maß als eine dringende Forderung an, besonders im Hinblick auf die pluralistische Gestaltung der Gesellschaft. Er will eine Vermittlung bringen zwischen Vergeltungsstrafrecht und der generalpräventiven Funktion der Strafe und findet das rechte Maß darin, daß die Strafe des österreichischen Entwurfes nicht nur ein Mittel sei, um den Rechtsbrecher zu bessern oder wenigstens zeitweise unschädlich zu machen, sondern auch zur Bestärkung der an der Allgemeinheit wirksamen Hemmungen gegen bestimmte, nämlich die für strafbar erklärten Formen sozialwidrigen Verhaltens. Auch für den deutschen Entwurf geht es um Gleiches oder Ähnliches. Fragen des Schuldstrafrechtes, des Strafzweckes, der Art der Strafe und die Maßregeln der Besserung und Sicherung sind auch hier Kernproblem.

Nun wende ich mich in der Folge den einzelnen Hauptproblemen zu. Zu diesen zähle ich die Fragen Tat- oder Täterstrafrecht, Schuldstrafrecht, Strafe und vorbeugende Maßnahmen und den Grundaufbau des Besonderen Teiles.

#### 2. Tat- oder Täterstrafrecht

Den Mittelpunkt des Strafrechtssystems bildet im geltenden Recht die Tat, das heißt die strafbare Handlung oder Unterlassung. Das schließt jedoch nicht aus, daß neben

der Tat auch die Persönlichkeit des Täters und damit sein Charakter berücksichtigt wird. Sowohl der deutsche als auch der österreichische Entwurf knüpfen die Strafbarkeit weiterhin an Verhaltensweisen an, die nach Ansicht der Rechtsordnung unter den von ihr umschriebenen Voraussetzungen gemeinschädlich sind, demnach an Unrechtstypen, die wir Tatbestand nennen, wobei die Strafe nicht nur eine Antwort auf die Tat ist, sondern zugleich einen Versuch darstellt, auf den einzelnen Täter in einer, seiner besonderen Persönlichkeit entsprechenden Weise einzuwirken. Tendenzen, von der Wertung der Tat abzugehen und in ihr bloß ein Symptom der Gefährlichkeit zu sehen — wie dies am Anfang des 20. Jahrhunderts Tesar und Kollmann taten — oder etwa in der Tat ein Symptom der Sozialgefährlichkeit zu sehen und damit die materielle Absteckung, wie es zum Beispiel das sowjetische Strafrecht lange Zeit tat, in der Sozialgefährlichkeit statt in der Tatbestandsgebundenheit zu finden, sind zu verwerfen. Eine andere, weniger gefährlich scheinende Fassung besteht darin, daß zwar einzelne Deliktstypen aufgestellt werden, aber mit einer Generalklausel, darüber hinaus die Einzeltypisierung durch richterliche Rechtsschöpfung zugelassen wird, wie es derzeit im sowjetischen Strafrecht vorgesehen ist und zeitweilig auch im Deutschen Strafgesetzbuch in Form der Analogie bei Schöpfung von Tatbeständen vorgesehen war.

Für beide Entwürfe darf festgestellt werden, daß sie an unserem modernen Typenstrafrecht festhalten. Es spielt hier keine besondere Rolle, ob wir unter Tatbestand, wie es Beling am Ende seines Lebens tat, den Inbegriff der von Schuld umfaßten Deliktsmerkmale verstehen, oder ob wir ihn mit Mezger als „Unrechtstatbestand“ und demnach als typisierte Rechtswidrigkeit begreifen, dessen besondere Funktion darin besteht — wir sprechen von der Garantiefunktion —, daß ein Verhalten, das nicht unter den gesetzlichen Tatbestand fällt, unter keinen Umständen eine strafbare Handlung bildet.

Beide Entwürfe beziehen hiezu in ihrem § 1. wonach keine Strafe ohne Gesetz verhängt werden darf, dadurch eindeutig Stellung. Deutscher Entwurf: Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

Der österreichische Entwurf erklärt folgendes: Niemand darf einer Strafe oder vorbeugender Maßnahme wegen einer Handlung oder Unterlassung unterworfen werden, die nicht unter eine ausdrücklich gesetzliche Strafdrohung fällt und nicht schon zur Zeit ihrer Begehung ausdrücklich mit Strafe bedroht war. Auch darf keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.

#### 3. Schuldstrafrecht

Die Grundlage für die Zumessung der Strafe soll sowohl nach dem deutschen als auch nach dem österreichischen Entwurf die Schuld des Täters sein (§ 60 des Entwurfes 1960 und § 38 Abs. 1 österreichischer Entwurf). Darüber hinaus hat der österreichische Entwurf in den Anfängen des Allgemeinen Teiles, so wie es die Große Strafrechts-

kommission in der 1. Lesung getan hat (§ 2 DSTGE), im § 4 erklärt, strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt. Damit ist einwandfrei das Bekenntnis zum Schuldstrafrecht festgelegt. Dies bedeutet, daß die Schuld des Täters Grundlage der Strafzumessung ist, allerdings nur Grundlage, so daß verschiedene kriminalpolitische Erwägungen modifizierend eingreifen können. Schuld ist Einzeltatschuld, nicht Lebensschuld. Die in der Einzeltat bestätigte Schuld setzt damit keine Grenzen nach oben und nach unten. Dadurch unterscheidet sich die letzte Fassung beider Entwürfe vom § 2 des Entwurfes 1956, der ausdrücklich erklärt: die Strafe darf das Maß der Schuld nicht überschreiten.

In Deutschland wie in Oesterreich hat die finale Handlungslehre, die in der Bundesrepublik eine große Zahl von Lehrstühlen erobert hat (Welzl, Maurach), auf das Gesetzgebungswerk keinen unmittelbaren Einfluß genommen. Beide Entwürfe haben sich aus diesem Theorienstreit herausgehalten.

#### 4. Schuld begriffe

Sowohl der österreichische Entwurf als auch der deutsche Entwurf entbehren einer Definition des Schuld begriffes. Was der eine oder der andere Entwurf unter Schuld versteht, ist aus der Gesamtheit der Normen, die sich damit befassen, nämlich aus den §§ 4 bis 10 des österreichischen Entwurfes bzw. §§ 13 bis 25 des deutschen Entwurfes zu entnehmen.

Die Schuld ist eine notwendige Voraussetzung der Strafbarkeit, so daß demnach die Strafe nur an ein Handeln geknüpft sein darf, das schuldhaft ist. Schuld ist demnach der seelische Sachverhalt, den die Rechtsordnung in einem spezifischen Sinn als Unwert bedeutend kennzeichnet und zur Grundlage der Strafbarkeit macht.

Da sowohl der österreichische als auch der deutsche Entwurf Einzeltatschuld kennen, ist zunächst erforderlich — damit nämlich Schuld im Sinne eines bestimmten Deliktstypus vorliegt —, daß der Täter das durch das Tatbild des Deliktstypus beschriebene Unrecht

- a) entweder verwirklichen will (Vorsatz) oder
- b) doch nicht entsprechend darauf bedacht war, es zu vermeiden (Fahrlässigkeit).

In der Begriffsumschreibung des Vorsatzes treffen sich der deutsche und der österreichische Entwurf dem Inhalt nach.

Die deutsche Fassung: „Vorsätzlich handelt, wem es darauf ankommt, den gesetzlichen Tatbestand zu verwirklichen, wer weiß oder als sicher voraussieht, daß er den gesetzlichen Tatbestand verwirklicht (dolus principalis).“

Dem steht der österreichische Entwurf gegenüber: „Vorsätzlich handelt der Täter, wenn er einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht und rechtswidrig ist.“

Der dolus eventualis findet nachstehende Fassung: Deutscher Entwurf: „Wer die Verwirklichung für möglich hält oder sich mit ihr abfindet.“

Oesterreichischer Entwurf: „Es genügt, daß der Täter die rechtswidrige Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes für möglich hält oder billigend in Kauf nimmt.“

Ueber die Abgrenzung von dolus principalis und dolus eventualis wäre bei dem wortgleichen Inhalt nichts weiter zu sagen.

Eine Unterscheidung der Formulierung nach ergibt sich zwischen der deutschen und österreichischen Fassung des Vorsatzes, wenn man davon ausgeht, wie es der österreichische Entwurf tut, daß der Streit zwischen der „Willenslehre“ und der „Vorstellungstheorie“ in der Richtung überwunden sei, daß es eines Hinweises auf das Bedenken, wie es im § 1 des österreichischen Strafgesetzes hieß, oder auf das Wissen, oder als sicher voraussehen,

wie es im deutschen Entwurf heißt, nicht mehr bedürfe. Man kommt eben nach der österreichischen Auffassung zum Schluß: Was gewollt ist, muß immer, wenn vielleicht auch nur am Rande des Bewußtseins, vorge stellt sein.

Eine weitere Unterscheidung bildet die Einbeziehung der Rechtswidrigkeit in den Vorsatzbegriff, und damit nehmen wir bereits Stellung zu einem Theorienstreit, den Sie in Deutschland als sogenannte Vorsatztheorie auf der einen Seite und die sogenannte Schuldtheorie auf der anderen Seite kennen. Nach der ersten ist das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit bereits ein Bestandteil des Vorsatzes. Der entscheidende Unterschied zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit wird demnach darin gesehen, ob der Handelnde sich bewußt ist, Unrecht zu tun oder ob er mit irrendem Gewissen das Rechte unbewußt verfehlt. Nach der Schuldtheorie ist Vorsatz schon dann anzunehmen, wenn der Täter den Tatbestand unter den oben ausgeführten Voraussetzungen verwirklicht. Lediglich seine Schuld ist ausgeschlossen, wenn er nicht weiß, daß er unrecht tut und ihm dieser Irrtum nicht vorzuwerfen ist. Ist ihm der Irrtum zum Vorwurf zu machen, so ist seine Schuld nicht ausgeschlossen, sie kann aber geringer sein.

Der deutsche Entwurf bekennt sich, wie insbesondere aus der Regelung des „Verbotsirrtums“ zu entnehmen ist, zur Schuldtheorie, selbst in der Form der sogenannten Schuldstufentheorie, die im Falle der Rechtsblindheit und Rechtsfeindschaft den Grundsatz aufgibt, daß das Unrechtsbewußtsein zum Vorsatz gehört.

Ehe dieses Problem näher erörtert wird und insbesondere auf die österreichische Regelung eingegangen wird, sei mir die Bemerkung gestattet, daß zwar der österreichische Oberste Gerichtshof die Unterscheidung zwischen strafrechtlichem und außerstrafrechtlichem Rechtsirrtum noch aufrechterhält, dies im Gegensatz zum deutschen Bundesgerichtshof, der diese Unterscheidung des Reichsgerichts nach dem Jahre 1945 nicht übernommen hat.

Die österreichische Strafrechtskommission suchte, nicht zuletzt unter dem Eindruck der deutschen Rechtslehre und der neuesten Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofes, neue Wege.

Vorerst sei noch darauf verwiesen, daß es für das österreichische Recht als Fortschritt galt, die drei Stufen des Vorsatzes, Absicht, Wissentlichkeit und bedingter Vorsatz, nunmehr im Gesetz abgegrenzt zu wissen.

Absichtlich handelt nach dem deutschen Entwurf, wem es darauf ankommt, den Umstand zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln voraussetzt, Fast wortgleich sagt der österreichische Entwurf: Der Täter handelt absichtlich, wenn es ihm darauf ankommt, das zu verwirklichen, wofür das Gesetz absichtliches Handeln verlangt (§ 5 Abs. 2).

Der österreichische Entwurf setzt fort (§ 5 Abs. 3): Der Täter handelt wissentlich, wenn er den Umstand oder Erfolg, für den das Gesetz Wissentlichkeit verlangt, nicht bloß für möglich hält, sondern mit seinem sicheren Vorliegen oder Eintreten rechnet.

Wissentlich handelt, so heißt es im deutschen Entwurf, wer weiß oder als sicher voraussieht, daß der Umstand gegeben ist oder eintreten wird, für den das Gesetz wissentliches Handeln voraussetzt. Diese Definitionen sind inhaltsmäßig gleich.

Wir kommen zum Schluß, daß die Obergrenze des Vorsatzes die Absicht, die Untergrenze der bedingte Vorsatz bildet, bei dem der Täter die Verwirklichung des Unrechtssachverhaltes nicht erstrebt, sondern um anderer Zwecke willen handelt.

Das geltende Recht legt die Grenze zwischen bedingtem Vorsatz und bewußter Fahrlässigkeit nicht ausdrücklich fest. Beide Entwürfe haben sich nunmehr bei den Definitionen der Fahrlässigkeit die Abgrenzung vorgenommen.

Nach deutschem Entwurf handelt fahrlässig, wer die Sorgfalt außer acht läßt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und fähig ist und deshalb nicht erkennt, daß er den gesetzlichen Tatbestand verwirklicht.

In ähnlicher Weise definiert § 6 des österreichischen Entwurfes diesen Begriff: Fahrlässig handelt der Täter, wenn er die Sorgfalt außer acht läßt, zu der er nach seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten befähigt ist und die ihm nach den Umständen zuzumuten ist und deshalb nicht erkennt, daß er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbestand entspricht und rechtswidrig ist.

Dem folgt in beiden Fahrlässigkeitsdefinitionen die Umschreibung der bewußten Fahrlässigkeit.

Der Unterschied zwischen der österreichischen und deutschen Fassung ist einerseits durch die Aufnahme des Wortes „rechtswidrig“ gekennzeichnet, der von den gleichen Erwägungen getragen ist, die noch hinsichtlich des Vorsatzes zu erörtern sein werden, und andererseits durch die Bezugnahme auf die Zumutbarkeit charakterisiert, die das österreichische Recht einerseits bereits durch den Hinweis auf den entscheidenden Notstand im besonderen und durch Sondertatbestände, wie Imstichelassen eines Verletzten, Unterlassung der Hilfeleistung Aussagenotstand usw., berücksichtigt. Damit ist ein Grundgedanke zum Ausdruck gebracht, wonach das Gesetz es dem Täter zugute halte, daß in der besonderen, in der betreffenden Stimmung jeweils geschilderten Lage, ein mit den rechtlich geschützten Werten entsprechend verbundener Mensch der motivierenden Kraft der Umstände hätte erliegen können. Man kommt demnach zum Ergebnis, daß der Tatentschluß nicht hinter dem zurückbleibt, was die Rechtsordnung als allgemein menschlich hinnimmt. Ich wiederhole, daß also nach dem österreichischen Entwurf zwar der entschuldigende Notstand im § 9 im Hinblick auf vorsätzliche Taten umschrieben ist, damit aber die Unzumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens nicht erschöpfend behandelt ist und insbesondere bei der Fahrlässigkeit die Zumutbarkeit auch außerhalb des durch die Notstandsbestimmung abgesteckten Rahmens geprüft werden muß.

Und nun darf ich wiederum auf folgendes zurückkommen.

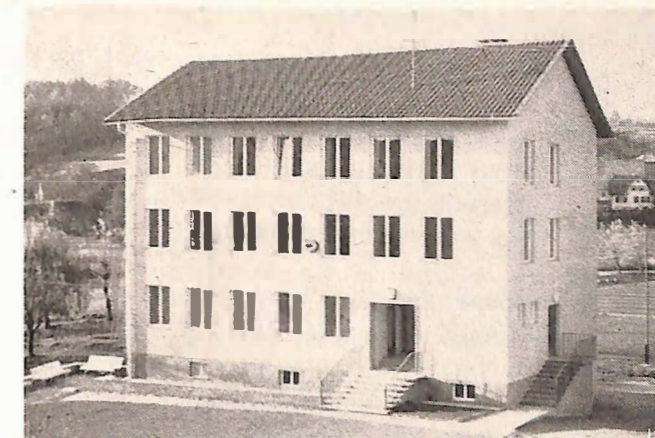
Für die Schuld ist zunächst erforderlich — ich spreche hier sowohl vom österreichischen als auch vom deutschen Entwurf —, daß der Täter das durch das Tatbild beschriebene Unrecht — im deutschen Entwurf sprechen wir vom gesetzlichen Tatbestand — verwirklicht oder doch nicht entsprechend darauf bedacht war, es zu vermeiden, und zwar vorsätzlich oder fahrlässig. Damit ist der Schuld Sachverhalt jedoch nicht erschöpft. Die Fehlerhaftigkeit der Willensbildung hängt auch davon ab, ob sich der Handelnde des Unrechtes seiner Tat bewußt war oder hätte bewußt sein sollen. Soweit es sich um den Irrtum über rechtfertigende Umstände handelt oder über „die irrtümliche Annahme eines rechtfertigenden Sachverhalts“ (§ 7 ö. E.) liegt Inhaltsgleichheit vor. Der Unterschied hebt an mit der Regelung des Rechtsirrtums. Hier darf ich, weil ich die Bestimmungen über den Irrtum über Tatstände und vor allem über den Verbotsirrtum als geltendes deutsches Recht — siehe die Judikatur des Bundesgerichtshofes — als bekannt voraussetze, mit der Mitteilung der österreichischen Formulierung im § 8 des österreichischen Entwurfes beginnen.

„Wer die Rechtswidrigkeit seiner Tat wegen eines Rechtsirrtums verkennt, handelt nicht schuldhaft, wenn auch ein mit den rechtlich geschützten Werten verbundener Mensch der Gesetzeskenntnis bedarf, um das Unrecht einzusehen und es dem Täter nicht vorzuwerfen ist, daß er sich mit den einschlägigen Vorschriften nicht bekannt gemacht hat.“

Triff den Täter ein solcher Vorwurf, so ist er, wenn er die strafbare Handlung vorsätzlich begeht, zwar wegen der vorsätzlichen Tat zu bestrafen — das Höchstmaß und das Mindestmaß der Strafe betragen jedoch die Hälfte des für die Tat sonst Angedrohten —, wenn er die strafbare Handlung fahrlässig begeht, ist die für die fahrlässige Tat vorgesehene Strafdrohung anzuwenden. Diese Bestimmungen gehen von folgenden Erwägungen aus:

- a) Der Grundgedanke unseres alten Strafgesetzbuches, daß sich nämlich niemand damit entschuldigen könne, er

#### Neue Amts- und Wohnräume



In Rohrbach an der Lafnitz, Bezirk Hartberg, Steiermark, hat das Gendarmeriepostenkommando am 1. August 1963 eine neue, moderne Postenunterkunft bezogen. Im zweiten Stock befinden sich Wohnungen.

habe unverkennbares Unrecht nicht als solches erkannt, ist in den letzten Jahren in Deutschland von Mezger und in Oesterreich von Kadecka herausgestellt worden. Dem entspricht es, daß sich ein Mörder nicht darauf berufen kann, ihm seien gesetzliche Bestimmungen, die das vorsätzliche Töten von Menschen unter Strafe stellen, nicht bekannt gewesen, so daß ein mit rechtlich geschützten Werten verbundener Mensch bei der Begehung des Mordes keiner besonderen Gesetzeskenntnis bedarf, um das Unrecht seiner Tat einzusehen.

b) Diese Bestimmung berücksichtigt aber auch die Tatsache, daß die Gesellschaft heute weitgehend durch Ordnungs- und Lenkungs vorschritten ge leitet wird, die im allgemeinen Wertbewußtsein nicht vorgebildet sind. Das hat der österreichische Gesetzgeber für Teilgebiete des Strafrechts erkannt, weshalb im österreichischen Verwaltungsstrafgesetz und im Finanzstrafgesetz Sondervorschriften über den Rechtsirrtum festgelegt sind. Irrt zum Beispiel ein Landmann, der zum erstenmal die Grenzen Oesterreichs überschreitet, über die gerichtlich strafbaren Devisenvorschriften, so kommt ihm dieser Irrtum nach § 8 Abs. 1 dieses Entwurfes zugute, weil er sich über die Rechtswidrigkeit einer Tat geirrt hat, nämlich über die der Strafbarkeit von Devisenvergehen, die auch ein mit den rechtlich geschützten Werten entsprechend verbundener Mensch nicht ohne weiteres als Unrecht erkennen kann, sondern die er nur auf Grund positiver Gesetzeskenntnis als solches zu erkennen vermag, so daß man gerade dem Landmann, im Gegensatz zum Kaufmann, zu dessen Aufgaben die Abwicklung von Auslandsgeschäften gehört, es wohl nicht zum Vorwurf machen kann, daß er mit den einschlägigen Vorschriften nicht vertraut ist, wenn er zum erstenmal eine Auslandsreise unternimmt. Es entschuldigt ihn unter diesen Umständen eben die Rechtsunkenntnis, ebenso wie die Unkenntnis von Tatsachen, von denen das Unrecht abhängt.

c) Sonach kommt der Rechtsirrtum in Betracht:

aa) Entweder er ist unbeachtlich (nämlich dann, wenn er einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen auch ohne Gesetzeskenntnis nicht unterlaufen wäre: Begehung eines Mordes);

bb) oder entschuldigt (nämlich dann, wenn auch ein mit den rechtlich geschützten Werten verbundener Mensch das Unrecht auf Grund der einschlägigen positiven rechtlichen Vorschriften erkannt hätte und es dem Täter nicht vorzuwerfen ist, daß er sich diese Kenntnis nicht verschafft hat). Ein Landmann, der zum ersten- und einzigmal eine Auslandsreise unternimmt und gegen Devisenvorschriften verstößt;

cc) schließt den Schuldvorwurf zwar nicht aus, mindert ihn aber (nämlich dann, wenn auch ein mit den rechtlich geschützten Werten verbundener Mensch das Unrecht der Tat nur auf Grund der einschlägigen positiven rechtlichen Vorschriften erkannt hätte, es dem Täter aber vorzuwerfen ist, daß er sich diese Kenntnis nicht verschafft hat, zum Beispiel, wenn der oben angeführte Landmann nicht nur

TEAK + EICHE

**Neudörfler  
Büromöbel**

SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedg. 6, Tel. 63 75 68, 63 94 51

Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 9 71 78

Klagenfurt, St.-Veiter Ring 35, Tel. 58 82

FERNSCHREIBER: WERK 01/742, WIEN 07/4485, GRAZ 03/1590, KLAGENFURT 04/323

## Mutter

EINER MUTTER BESTES DENKEN  
BLÜHT IM TREULICHEN UMSORGEN,  
UNERMÜDLICH GLÜCK ZU SCHENKEN  
WIE EIN EWIG JUNGER MORGEN.

MÖGEN RINGS AUCH SCHICKSALSBRÄNDE  
LODERND IHRE LIEBEN JAGEN,  
MUTTERS STILLE, SANFTE HÄNDE  
FINDEN STETS EIN NEUES WAGEN.

UND ES WÄCHST AUS STARKER SEELE  
TAG FÜR TAG DES ZIELES LICHT:  
„HERR! MEIN SEIN, MEIN LEBEN QUÄLE,  
DOCH DEN LIEBEN LIEBE FLICHT!“

WALTER RODLAUER

einmal, sondern zwei- und mehrmals eine Reise ins Ausland unternimmt und immer wieder gegen die Devisenvorschriften verstößt.

Aus dieser Darstellung geht ferner hervor, daß der vorliegende österreichische Entwurf das Unrechtsbewußtsein als selbständiges Schuldmerkmal behandelt. Heißt doch die Definition: „...dem Tatbild entspricht und rechtswidrig ist.“ Und damit nähert sich der österreichische Entwurf der Schuldtheorie wie der deutsche Entwurf, weil lediglich seine Schuld ausgeschlossen ist, wenn er nicht weiß, daß er unrecht tut und wenn ihm dieser Irrtum unter den im § 8 des österreichischen Entwurfes angeführten Voraussetzungen nicht vorwerfbar ist. Die Unterscheidung beider Entwürfe beschränkt sich demnach auf die Formulierung, weil über die Umschreibung des Verbotsirrtums (d. E.) hinaus der österreichische Entwurf durch den „mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen“ (§ 8, § 9 und § 38 ö. E.) eine Maßfigur in das Gesamtgefüge der Schuldlehre einfügt, die dem bonus pater familias oder dem ordentlichen Kaufmann des bürgerlichen bzw. Handelsrechtes auf dem strafrechtlichen Gebiet entspricht. Diese Maßfigur gibt der Rechtsprechung Anhaltspunkte, weil die gedachte Reaktionsweise des mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen das Maß und die Grenze der Schuld erkennen lassen soll. Im übrigen kann darauf verwiesen werden, daß der maßstabgerechte Mensch, besonders mit

Rücksicht auf die Abgrenzung des Notstands begriffes, in die jüngere österreichische Rechtsprechung eingegangen ist. „Unwiderstehlicher Zwang“ ist anzunehmen, wenn ein Delikt unter Umständen und aus Motiven begangen wurde, die auch einen maßstabgerechten Menschen dazu bestimmt hätten (SSt. XXIX 83, EvBl. 1963, Nr. 217).

d) Am Schlusse der Besprechung über die Schuld soll zur Abrundung noch folgendes angeführt werden:

1a) Wenn das rechtmäßige Verhalten unzumutbar ist, ist die Schuld überhaupt ausgeschlossen. Wer eine strafbare Handlung vorsätzlich begeht, ist nämlich schuldlos, wenn er durch Umstände zum Tatentschluß gedrängt wurde, unter denen eine andere Willensbestimmung mehr Selbstüberwindung vorausgesetzt hätte, als die Rechtsordnung verlangt. Das trifft in den Fällen des entschuldigenden Notstandes zu und gilt für den österreichischen Entwurf und für den deutschen Entwurf.

1b) Bei der unbewußten Fahrlässigkeit beruht der Vorwurf darauf, daß der Täter nicht sorgfältig genug darauf geachtet hat, ob mit seiner Handlung nicht das Risiko der Verwirklichung eines tatbildmäßigen Unrechts verbunden ist. Dabei ist immer zu prüfen, welches Maß an Sorgfalt ihm unter den gegebenen Umständen von Rechts wegen zugemutet wird. Dies gilt für den österreichischen als auch für den deutschen Entwurf.

1c) Schließlich kann der Schuldvorwurf wegen bestimmten Eigenschaften des Handelnden entfallen. Wer unzurechnungsfähig ist, handelt, auch wenn er ein tatbildmäßiges (tatbestandsmäßiges) Unrecht vorsätzlich verwirklicht, nicht schuldhaft; dies gilt für Österreich und für Deutschland. Die Begriffe der Unzurechnungsfähigkeit bzw. Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen sind fast inhaltsgleich formuliert.

Unzurechnungsfähig: Wer zur Zeit der Tat wegen einer Geistes- oder Gemütskrankheit, wegen Schwachsinns oder vorübergehender Bewußtseinsstörung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, ist nicht strafbar (§ 10 ö. E.). Dem steht der deutsche Entwurf gegenüber, der über die Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störung folgendermaßen aussagt: „Ohne Schuld handelt, wer zur Zeit der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer ihr gleichwertigen Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinns unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.“ Den gesellschaftlich schädlichen Entschluß eines Unzurechnungsfähigen beantwortet das Recht nicht mit Strafe, aber allenfalls mit Maßnahmen.

1d) Als Milderungsgrund ist die verminderte Schuldunfähigkeit sowohl im deutschen Entwurf als auch im österreichischen Entwurf (§ 40 Zl. 1): „Wenn der Täter die Tat unter dem Einfluß eines abnormen Geistes- oder Gemütszustandes begangen hat, wenn er schwach an Verstand ist...“

Und damit komme ich schließlich zum nächsten Kapitel, welches sich mit der Strafe und den vorbeugenden Maßnahmen (ö. E.) bzw. Maßregeln der Besserung und Sicherung (d. E.) befaßt.

(Fortsetzung folgt)

## Besuch ägyptischer Polizeioffiziere in der Gendarmeriezentralschule

Von Gend.-Revierinspektor VIKTOR MEIXNER, Zentralschule der österreichischen Bundesgendarmerie

Nach dem Besuch des dänischen Justizministers, des Gouverneurs von Persisch-Kurdistan und dem erst vor kurzem erfolgten Besuch einer Delegation aus der Republik Kongo stattete am 27. März 1964 eine aus sieben Generalen bestehende Polizeimission der Vereinigten Arabischen Republik der Gendarmeriezentralschule Mödling einen Besuch ab.

Die sieben hohen ägyptischen Polizeioffiziere befinden sich zur Zeit auf einer Weltreise, um polizeiliche Einrich-

meriezentralschule ging es durch die Labors und die sonstigen Räume des Phototechnischen Gebäudes.

Ein Film vermittelte den hohen Gästen die verschiedenartigen Tätigkeiten der Gendarmerie bei der Olympiade in Innsbruck und ein Film über eine feierliche Ausmusterung von Kursen und die Einweihung des Ehrenmales gab ihnen einen Einblick in das Leben der Gendarmeriebeamten an der Zentralschule.

Die kriminalistischen Schauräume, das neue technische Gebäude mit den modernst eingerichteten Funklehrsälen und der reichhaltigen technischen Modellsammlung für den kraftfahrtechnischen Unterricht erregten besonderes Interesse bei den Gästen. Nach einem Blick in die Unterkünfte ging es zu den Schießständen, die von den hohen Offizieren sofort wohlgelaunt in praktische Erprobung genommen wurden.

Im großen Speisesaal interessierten sich der Leiter der Mission General Riad und seine Begleiter für die an den Wänden hängenden Bildnisse der Zentralkommandanten,



Empfang der ägyptischen Delegation im Hofe der Gendarmeriezentralschule

tungen, vor allem in den USA und in Europa, zu studieren.

Der Leiter der Mission ist Vize-Innenminister General Mohamed Khalil Riad, Under Secretary of State.

In seiner Begleitung befinden sich folgende Herren: General Moustafa Mohamed El Nuweihi, Director General of Police Department; General Mahmoud Mohamed El Shafei, Director General of Public Department; General Mohamed Abd El Moneim Ahmed Hassn El Shamaa, Director General of Civil Status Department; General Abd El Baki El Shafei, Director General of Passport and Immigration Department; General Mahmoud Ali Abbas El Rakaybi, Direktor General of Adjutant General's Office; Brig. General Shafik Esmat Mohamed, Chief of Organization Bureau and Chief Instructor of Higher Studies Institute for Police Officers.

Um 14.30 Uhr konnte der Schulkommandant Gend.-Oberstleutnant Augustin Schoiswohl die Gäste, die vom Gendarmeriezentralkommandanten General Dr. Johann Fürböck und seinem Stellvertreter Gend.-Oberst Otto Rauscher nach Mödling geleitet worden waren, empfangen. Sie wurden vorerst in das Kommandogebäude gebeten, wo ihnen die anwesenden leitenden Beamten vorgestellt wurden. Gend.-Oberstleutnant Schoiswohl erläuterte den Aufgabenbereich der Gendarmeriezentralschule und übergab jedem Gast ein Exposé als Ergänzung seiner Ausführungen.

Der Kulturattaché der Botschaft der V.A.R. in Wien Dr. Samir Beltagi hatte sich freundlicherweise als Dolmetscher zur Verfügung gestellt. Bei dem regen Interesse der Gäste fiel ihm diese Aufgabe nicht immer leicht. Der vom Generalinspektorat der Sicherheitswache der Bundespolizeidirektion Wien beigegebene Begleiter Polizeioberleutnant Eduard Graf sprang helfend ein, um die Fragen zu übersetzen, die an die Offiziere der Gendarmeriezentralschule gerichtet wurden, wobei ihm der Umstand besonders zugute kam, daß er erst vor kurzem von einer, von der Polizeidirektion Wien veranstalteten Besuchsreise nach Ägypten zurückgekommen war.

Nach der Eintragung in das Gästebuch der Gendar-



Besichtigung des kraftfahrtechnischen Modellraumes  
Photos: Gend.-Rayonsinspektor Josef Mölzer,  
Gendarmeriezentralschule

namentlich aber für das Bild des Gründers der österreichischen Gendarmerie Feldmarschalleutnant von Kempen.

Bei Fruchtsaft und Mokka entspann sich abschließend im Kasino ein sehr angeregter Gedankenaustausch. Um 17 Uhr fuhr die ägyptische Mission nach Wien zurück.

## Kommerzialrat Kugler — 60 Jahre

Kommerzialrat Wilhelm Kugler, der Geschäftsführende Gesellschafter der bekannten Firma Wilhelm & Hans Kugler, Wien I, war anlässlich seines 60. Geburtstages Gegenstand zahlreicher Ehrungen.

Kommerzialrat Kugler hat im Verlaufe von vier Jahrzehnten die Firma Kugler, die auf dem Sektor textiler Raumgestaltung und neuzeitlicher Kunststoffe als das führende Haus Österreichs angesehen werden kann, zur jetzigen Höhe geführt und leitet die Geschicke des Unternehmens auch weiterhin mit der ihm eigenen Schaffenskraft und Initiative.

## Metall- und Stahlbau Weng

Stadtbüro:

Wien I, Schwarzenbergstraße 1—3

## HAUS der REGENMODE!

# KLEPPER

Moderne Lodenmäntel (auch Bozner und Hubertusmäntel)

Exquisite leichte Wendmäntel (Loden-Ballon), schicke Capes

moderne Salzburger Jacken (für Damen und Herren), Pullover in reichster Auswahl

Leichte Aquastop-Mäntel und Pelerinen sowie den millionenfach bewährten Klepper-Mantel und Umhang, Beinlinge, Kapuzen usw.

Boote

Klepper-Haus, Wien I, Burgring 3

Zelte

# Was uns in versorgungsrechtlicher Hinsicht interessiert und was man wissen soll

Von Gend.-Bezirksinspektor KARL VEVERKA, Gendarmeriezentalkommando

Wiederholt wurde schon in Kursen oder in Fachzeitschriften das Pensionsrecht in groben Umrissen erläutert und die wichtigsten Bestimmungen behandelt. Dennoch kommt es immer wieder vor, daß sowohl die Gendarmeriebeamten selbst und noch häufiger die Angehörigen nicht wissen, was ihnen in versorgungsrechtlicher Hinsicht gebührt.

In einigen Fortsetzungen werden Erläuterungen und Beispiele gebracht werden, so daß an Hand dieser Beispiele allgemeine Regelfälle eingestuft werden können. Es wird daher empfohlen, die Folgehefte aufzubewahren.

Vorher sei zur Erläuterung festgehalten, daß wir zwischen Ruhegenuß und Versorgungsgenuß unterscheiden müssen.

Einen Ruhegenuß erhält der Gendarmeriebeamte selbst. Hingegen erhalten Versorgungsgenüsse die Angehörigen, und zwar entweder die Witwe oder die elternlosen, ehelichen und unversorgten Kinder nach dem verstorbenen Gendarmeriebeamten. Der Versorgungsgenuß der Witwe wird auch als Witwenpension, der Versorgungsgenuß der Kinder als Waisenpension bezeichnet.

Grundsätzlich ist zu beachten, daß Versorgungsgenüsse nur gebühren, wenn der verstorbene Gatte oder Vater im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch auf einen fortlaufenden Ruhegenuß gehabt hat. Besitzt also der Gendarmeriebeamte noch keinen Anspruch auf Ruhegenuß, können auch keine normalmäßigen Versorgungsgenüsse gebühren.

Den Anspruch auf Ruhegenuß erreicht der Gendarmeriebeamte, wenn er eine anrechenbare Dienstzeit von 10 Jahren (das heißt mindestens 9 Jahre, 6 Monate und 1 Tag, das sind aufgerundet 10 Jahre) zurückgelegt hat.

Wird der Beamte aber durch eine schwere und unheilbare Krankheit oder durch eine körperliche Beschädigung, die er sich ohne sein vorsätzliches Verschulden zugezogen hat, zur weiteren Dienstleistung dauernd ungeeignet und hat er wirklich eine für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Dienstzeit von 5 Jahren zurückgelegt, so ist er pensionsrechtlich so zu behandeln, als ob er 10 Jahre zurückgelegt hätte (§ 3 Abs. 1 des PensGes. 1921). Das heißt mit anderen Worten, daß auch ein Beamter, wenn er bereits 5 Jahre wirklich hinter sich gebracht hat, die Mindestpension erlangt, wenn die oben angeführten Gründe zur Dienstunfähigkeit geführt haben.

Es wurde schon in der Ausgabe November 1963 auf pensionsrechtliche Begünstigungen hingewiesen, wenn der Beamte durch einen Dienstunfall dienstunfähig wird oder hierbei tödliche Verletzungen erleidet. Die Begünstigung in solchen Fällen besteht in der Zurechnung von 10 Jahren für die Ruhegenußbemessung. Die rechtliche Handhabe hierzu gibt § 62 Abs. 2 der Dienstpragmatik. Ist der Beamte in Ausübung des Dienstes tödlich verunglückt, ist für die Witwe oder für die Kinder eine weitere pensionsrechtliche Begünstigung nach § 58 des PensGes. 1921 vorgesehen, auf die später genauer eingegangen werden wird.

Verunglückt nun ein Gendarmeriebeamter in Ausübung einer bestimmten Dienstesverrichtung (wurde zum Beispiel dem Beamten eine Fußpatrouille vorgeschrieben, er benützt aber ohne Wissen des Postenkommandanten und ohne zwingenden Grund das Fahrrad und verunglückt damit, kann der Unfall nicht als Dienstunfall anerkannt werden, weil die Dienstesverrichtung zu Fuß bestimmt war) ohne vorsätzliches Verschulden und ist durch eine amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen, daß die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Unfall zurückzuführen ist, ist weiter die Dienstunfähigkeit innerhalb

eines Jahres eingetreten und wurde der Anspruch auf die begünstigte Ruhegenußbemessung innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit bei der Dienstesbehörde geltend gemacht, dann sind der Dienstzeit des Beamten 10 Jahre für die Ruhegenußbemessung zuzurechnen.

Es erhöht sich somit das Ausmaß des Ruhegenusses. Es werden aber nicht, wie oftmals irrtümlich angenommen wird, auch die Vorrückungen für 10 Jahre (das sind fünf Biennien) erworben.

Da für die ersten 10 Jahre 40 Prozent Ruhegenuß gebührt und sich dieser für jedes weitere Jahr um 2 Prozent erhöht, ergibt sich bei 40 anrechenbaren Jahren ein Ruhegenuß von 100 Prozent der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

Hat nun ein Beamter bereits 100 Prozent Ruhegenuß erworben und wird durch einen Dienstunfall dienstunfähig, besteht zwar auch der Anspruch auf Zurechnung von zehn Jahren für die Ruhegenußbemessung (selbstverständlich müssen die aufgezeigten Voraussetzungen zutreffen), das Ergebnis wird aber gleich Null sein, weil mehr als 100 Prozent Ruhegenuß kann der Beamte nicht erhalten.

Was versteht man unter Ruhegenußbemessungsgrundlage? 80 Prozent von der Summe aus Gehalt plus Dienstzulage (gegebenenfalls plus Dienstalterszulage) ergeben die Ruhegenußbemessungsgrundlage. Davon gebührt dem Beamten nun der erreichte Hundertsatz (zum Beispiel bei 35 anrechenbaren Dienstjahren 90 Prozent = für 10 Jahre 40 Prozent und für die weiteren 25 Jahre je 2 Prozent, daher zusammen 90 Prozent) als Ruhegenuß. Bei 40 oder mehr anrechenbaren Dienstjahren wird der volle Ruhegenuß gebühlich, das heißt, der Ruhegenuß ist der Ruhegenußbemessungsgrundlage gleich.

Wie schon erläutert wurde, hat der durch einen Dienstunfall dienstunfähig gewordene Beamte die Zurechnung von 10 Jahren zu beantragen. Das Ansuchen ist im Dienstwege an das Landesgendarmeriekommando einzubringen und wird hiezu folgender Wortlaut empfohlen:

Beispiel Nr. 1:

„Ich bitte um Zurechnung von 10 Jahren für die Ruhegenußbemessung und begründe mein Ansuchen wie folgt:

Am 12. Februar 1963 stürzte ich um zirka 20 Uhr während einer Patrouille auf der vereisten Bundesstraße von Hartberg nach Rohrbach und zog mir einen komplizierten Bruch des rechten Fußgelenkes zu. Trotz Behandlung im Krankenhaus Hartberg und in der Universitätsklinik in Graz trat eine Versteifung und Verkürzung des rechten Fußes ein, so daß ich zur weiteren Dienstleistung ungeeignet wurde.

Vom Landesgendarmeriekommando für Steiermark wurde daher mit Bescheid vom 26. Februar 1964, E.-Nr. 1803/64, meine Versetzung in den zeitlichen Ruhestand mit Wirksamkeit vom 31. März 1964 verfügt.

Da ich durch eine in Ausübung des Dienstes und ohne mein Verschulden zugezogene Verletzung dienstunfähig geworden bin, wiederhole ich meine Bitte um Zurechnung von 10 Jahren für die Ruhegenußbemessung nach § 62 Abs. 2 der Dienstpragmatik.

Unterschrift und genaue Anschrift.“

Sollte der tragische Fall eingetreten sein, daß ein Gendarmeriebeamter durch einen Dienstunfall so schwer verletzt worden ist, daß er besonderer Pflege und Betreuung bedarf (zum Beispiel wegen Querschnittslähmung stets bettlägerig und benötigt eine eigene Pflegeperson) oder liegen andere besonders rücksichtswürdige Umstände vor (junger Beamter mit noch wenigen Gehaltsstufen hat für größere Anzahl unversorgter Kinder zu sorgen usw.) und ist trotz Zurechnung von 10 Jahren nach § 62 Abs. 2 DP der volle Ruhegenuß, das sind 100 Prozent der Ruhegenuß-

# UNO-Einsatz auf Zypern

Im Rahmen der UNO haben sich auch österreichische Gendarmerie- und Polizeibeamte zum Einsatz nach Zypern gemeldet.

Am 14. April 1964 verabschiedete Bundesminister für Inneres Franz Olah im Festsaal der Marokkanerkaserne in Wien 28 Gendarmerie- und Polizeibeamte, die am Vormittag vom Flughafen Wien nach Zypern abfliegen.

Das Kontingent für diesen Einsatz wurde von fünf leitenden Gendarmeriebeamten und einem leitenden Sicher-

die Aufgaben der Beamten, wobei er unterstrich, daß sie auch im Verbindungsdienst ohne Waffe zur Befriedigung und Wiederherstellung von Ordnung und Sicherheit beizutragen haben werden. Sie würden — auch ohne diplomatischen Rang — in der Auseinandersetzung zweier Volksgruppen, die mit unserem Land sonst wenig Kontakt haben, Oesterreich zu repräsentieren haben. Durch Rücksichtnahme und Verlässlichkeit gegeneinander und gegenüber allen anderen mögen die Beamten der Exekutive ein



heitswachebeamten sowie von elf dienstführenden eingeteilten Gendarmeriebeamten und elf dienstführenden Sicherheitswachebeamten gestellt. Die ranghöchsten Beamten sind die Gendarmerierittmeister Friedrich Mösner vom Landesgendarmeriekommando Salzburg und Sieghard Trapp vom Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich.

In einer kurzen Ansprache umriß Bundesminister Olah

gutes Beispiel österreichischer Art geben. — Abschließend wünschte der Bundesminister den scheidenden Beamten einen erfolgreichen Einsatz und gesunde Wiederkehr.

Der Verabschiedung wohnten Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Dr. Seidler, Polizeipräsident Holoabek und in Vertretung des Gendarmeriezentalkommandanten Gend.-Oberst Rauscher bei.

bemessungsgrundlage, noch nicht erreicht, kann der Beamte ein Ansuchen nach Beispiel 2 im Dienstwege an das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Gendarmeriezentalkommando, einbringen. Für das Ansuchen wird nachstehender Wortlaut empfohlen:

Beispiel Nr. 2:

„Mit Bescheid des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, vom 10. August 1962, Zl. 274.816-5 B/62, wurde mir auf mein Ansuchen vom 8. Juli 1962 zur bisherigen Dienstzeit ein Zeitraum von 10 Jahren nach § 62, Abs. 2, der DP für die Ruhegenußbemessung zugerechnet. Die Zurechnung erfolgte, weil ich am 18. Juli 1961 in Ausübung des Dienstes einen Unfall erlitten hatte, dadurch zur weiteren Dienstleistung ungeeignet und daher vom Landesgendarmeriekommando für Kärnten mit Wirksamkeit vom 31. August 1962 gemäß § 79 DP in Verbindung mit § 45 j GÜG in den zeitlichen Ruhestand versetzt wurde.

Bei dem Unfall (durch einen Lkw überfahren) erlitt ich außer anderen inneren Verletzungen auch eine Rückgratverletzung, so daß ich an beiden Beinen gelähmt bin.

Trotz der Zurechnung von 10 Jahren nach § 62 Abs. 2 DP beträgt mein Ruhegenuß nur 76 Prozent

der Ruhegenußbemessungsgrundlage. Da ich überdies bis zur Ruhestandsversetzung erst die 2. Gehaltsstufe der Dienstklasse II in der Verwendungsgruppe W 3 erreicht hatte, ist der Ruhegenuß sehr gering.

Ich habe für meine Gattin und 2 minderjährige Kinder im Alter von 2 und 5 Jahren zu sorgen. Einem Erwerb kann weder ich noch meine Gattin nachgehen, weil ich dazu körperlich unfähig bin und meine Gattin mich und die Kinder betreuen muß. Ich bin daher durch diesen verhängnisvollen Unfall mit meiner Familie in eine sehr bedrängte finanzielle Lage gekommen. Der geringe Ruhegenuß reicht kaum zur Bestreitung des Lebensunterhaltes.

Aus vorangeführten Gründen bitte ich nochmals um die Zuerkennung eines Ruhegenusses im Ausmaße der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 62 Abs. 3 der Dienstpragmatik.

Da ich meinen Dienst stets zur vollsten Zufriedenheit meiner Vorgesetzten versehen habe, glaube ich aus diesem Grunde einer Berücksichtigung würdig zu sein.

Unterschrift und genaue Anschrift.“

Ansuchen nach Beispiel 1 und 2 sind, da sie vom Beamten selbst eingebracht werden, stempelfrei.

(Fortsetzungen folgen)

**Salzburger Landes-Brandschaden-Versicherungs-Anstalt**  
Salzburg, Auerspergstraße 9      Telefon 7 15 26  
**ALLE SACHVERSICHERUNGEN**

## Zum Verwaltungsstrafgesetz

### Vorsatz und Fahrlässigkeit im Verwaltungsstrafrecht<sup>1</sup>

(§ 5 VStG 1950 i. d. F. d. BG vom 26. 10. 1960, BGBl. 218)

Das Verwaltungsstrafgesetz gibt schon durch die Aufnahme der Bestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit, die ja die erste und wichtigste Voraussetzung der Schuld ist, zu erkennen, daß bei Verwaltungsübertretungen nicht allein der äußere Tatbestand entscheidet, ihre Strafbarkeit vielmehr auch ein Verschulden voraussetzt. Die Frage, welcher Art das Verschulden sein muß (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), um die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung zu begründen, kann nicht durch allgemeine Vorschriften entschieden werden. Sie muß ihre Antwort zunächst in den einzelnen Verwaltungsvorschriften finden. Bestimmen diese hierüber nichts, so soll zur Strafbarkeit Fahrlässigkeit genügen.

Das Gesetz gibt keine Bestimmung der Begriffe „Vorsatz“ und „Fahrlässigkeit“; denn der Inhalt dieser Begriffe ist im Verwaltungsstrafrecht kein anderer als auf sonstigen Rechtsgebieten. Es werden daher in dieser Beziehung die Bestimmungen der §§ 1 (für Vorsatz) und 335 (für Fahrlässigkeit) des a. StG heranzuziehen sein.

Im übrigen hat man zwischen Erfolgsdelikten (erster Satz des 1. Absatzes des § 5 VStG) und Ungehorsamsdelikten (zweiter Satz des 1. Absatzes) zu unterscheiden.

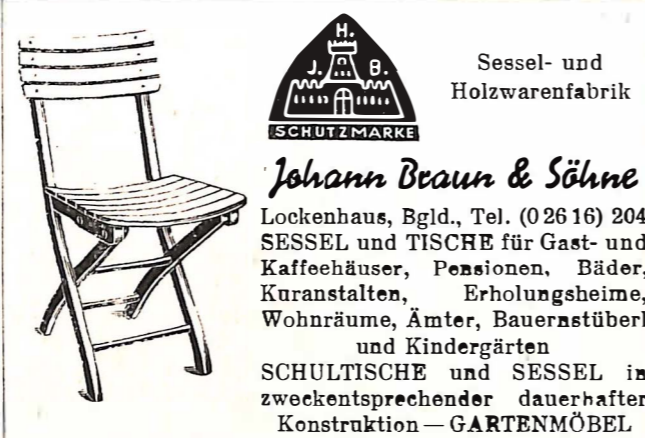
Das unterscheidende Merkmal zwischen den Erfolgsdelikten (Verletzungs- oder Gefährdungsdelikten) und den Ungehorsamsdelikten (echten Polizeidelikten) besteht darin, daß bei den Erfolgsdelikten die Strafbarkeit einer Tat immer, bei den Ungehorsamsdelikten aber nie zur Voraussetzung hat, daß sich die Tat gegen ein bestimmtes Objekt gerichtet und entweder dessen Verletzung bewirkt oder es der Gefahr einer Verletzung tatsächlich ausgesetzt hat. Gehört eine solche Verletzung oder Gefährdung nicht zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung, wie zum Beispiel bei der strafbaren Nichterfüllung einer nach dem Tierseuchengesetz bestehenden Anzeigepflicht oder bei einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen, so verliert die Verwaltungsübertretung den Charakter eines bloßen Ungehorsamsdeliktes auch nicht dadurch, daß die strafbare Handlung oder Unterlassung im einzelnen Falle eine Schädigung oder Gefährdung fremder Rechte tatsächlich bewirkt hat.

Für die Frage, ob eine Verwaltungsübertretung zu den bloßen Ungehorsamsdelikten oder zu den Erfolgsdelikten gehört, ist ausschließlich der von der Verwaltungsvorschrift mit Strafe bedrohte Tatbestand, nicht aber das Ereignis maßgebend, das sich in der Außenwelt abgespielt hat und um dessen Unterstellung unter das Gesetz es sich handelt.

Wegen einer Verwaltungsübertretung, die im Sinne des ersten Satzes des Abs. 1 des § 5 VStG zu den Erfolgsdelikten (Verletzungs- oder Gefährdungsdelikten) gehört, kann der Beschuldigte wie im Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Handlungen dieser Art nur dann bestraft wer-

den, wenn erwiesen wird (Belastungsbeweis), daß er den Erfolg vorsätzlich herbeigeführt oder aus Fahrlässigkeit nicht vermieden hat. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, so ist das Verfahren nach § 45 Abs. 1 lit. a des VStG einzustellen.

Der zweite Satz des Abs. 1 bestimmt, daß die Behörde bei bloßen Ungehorsamsdelikten (echten Polizeidelikten) bis zum Beweise des Gegenteils annehmen darf, daß sie bei gehöriger Aufmerksamkeit hätten vermieden werden können. Der Beschuldigte bleibt nur dann von Strafe frei, wenn er nachweist (Entlastungsbeweis), daß ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist. Es bedarf also hier eines beson-



Sessel- und Holzwarenfabrik

**Johann Braun & Söhne**

Lockenhaus, Bgld., Tel. (0 26 16) 204

SESSEL und TISCHE für Gast- und Kaffeehäuser, Pensionen, Bäder, Kuranstalten, Erholungsheime, Wohnräume, Ämter, Bauernstüberl und Kindergärten

SCHULTISCHE und SESSEL in zweckentsprechender dauerhafter Konstruktion — GARTENMÖBEL

deren Entlastungsbeweises gegenüber der Belastung, die der äußere Tatbestand für den Beschuldigten schafft. Aber obgleich der zweite Satz des Abs. 1 die Beweislast auf den Beschuldigten überwälzt, wird es doch nicht erst der Erbringung eines solchen Entlastungsbeweises durch den Beschuldigten bedürfen, wenn die Behörde schon bei der Ermittlung des äußeren Tatbestandes Umstände feststellt, die ein Verschulden ausschließen.

### Verfall von Gegenständen im Verwaltungsstrafrecht<sup>1</sup>

(§ 17 VStG 1950 i. d. F. d. BG vom 26. 10. 1960, BGBl. 218)

Sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen, dürfen nur Gegenstände für verfallen erklärt werden, die dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Als verfallen sollen, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht ausdrücklich anderes bestimmt, nur solche Gegenstände erklärt werden, die dem Verurteilten oder der Person, die sie ihm überlassen hat, gehören. Damit wird ein als unbillig, zumindestens aber als überflüssige Schikane des bisherigen Rechtes empfundener Formalismus beseitigt, da bisher beispielsweise Waffen, die ohne Wissen des Eigentümers von einem Dritten unbefugt getragen wurden, als verfallen erklärt werden mußten und von dem schuldlosen, an dem Delikt unbeteiligten Eigentümer nur im Wege eines langwierigen Gnadenverfahrens wiedererlangt werden konnten.

Der Ausspruch über den Verfall von Gegenständen ist in der Regel im Spruch des Straferkenntnisses oder der Strafverfügung enthalten (§ 44a Punkt c VStG). In diesem Falle verliert der Betroffene dadurch das Eigentum an den betreffenden Gegenständen. Dagegen hat die Beschlagnahme (§ 39 VStG) nur Besitzentziehungen zur Folge und muß nur bei unbeweglichen Sachen durch Bescheid ausgesprochen werden. Wird der Verfall ausnahmsweise gemäß Absatz 2 als selbständige Maßnahme ausgesprochen, ist hiezu ein eigener Bescheid erforderlich.

<sup>1</sup> Aus den Erläuterungen zum Verwaltungsstrafgesetz von Dr. Josef Kimmel.

## Der falsche Pater in der Lichtbildersammlung identifiziert

Von Oberkontrollor R. HOFBAUER, Lichtbildersammlung des Erkennungsamtes, Kriminaltechnischer Dienst, Wien

Im Jahre 1959 trat ein unbekannter Betrüger auf, welcher Frauen aller Altersstufen namhafte Beträge herauslockte.

Der unbekannte Täter, welcher von Zeugen übrigens als „hübscher junger Mann“ beschrieben wurde, trat als katholischer Geistlicher auf und nannte sich in den meisten Fällen „Pater Laurentius van der Velden“. Er gab an, aus Holland zu stammen, obgleich er einen ausgesprochenen Wiener Dialekt sprach. Nun, die gewiegtsten Betrüger machen mitunter grobe Fehler! Sein Betätigungsfeld

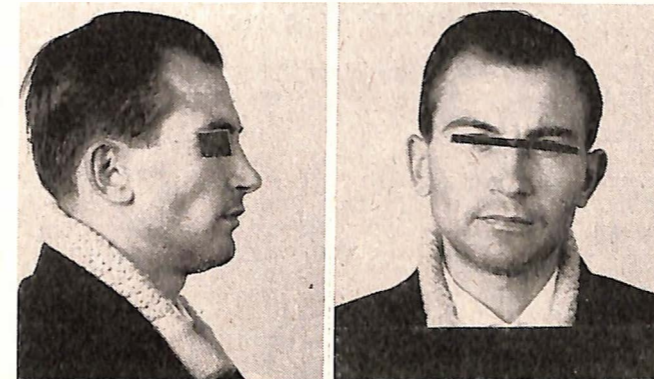
getäuschten klerikalen Berufsstand auch optisch entsprechend unterstreichen zu können.

So lockte er beispielsweise einer 50jährigen Wiener Kleinrentnerin einen namhaften Geldbetrag heraus; als er jedoch sah, daß diese Geldquelle nicht ergiebig genug sein würde, verlagerte er seine „segensreiche Tätigkeit“. Er hatte nämlich auch den Hang, bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit den priesterlichen Segen zu erteilen. Dadurch wurde er übrigens in den ländlichen Gebieten größtenteils als falscher Geistlicher sofort durchschaut, doch erstaunlicherweise nicht auch gleichzeitig angezeigt. Dies dürfte wohl auf Hemmungen religiöser Art sowie auf Scheu vor der Behörde seitens der bäuerlichen Bevölkerung zurückzuführen sein.

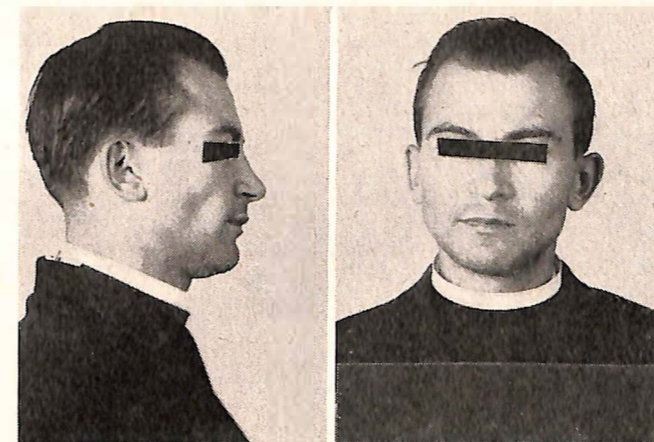
Seine klerikalen Kenntnisse hatte er sich übrigens in seiner Schul- und Seminarzeit angeeignet. Er besuchte als außerehelicher Sohn eine Klosterschule und für kurze Zeit ein Priesterseminar. Später trat er in einen strengen Männerorden ein. Doch auch dieses Gastspiel dauerte nicht lange. Nun versuchte er es zur Abwechslung in der Welt der Bürgerlichen. Er trat bei einem Wiener Bäckermeister als Lehrling ein. Doch auch hier scheiterten seine guten Vorsätze sehr bald und er ging eines Tages mit Inkassogeldern durch. Und wiederum hatte er Glück, denn man nahm auch damals Abstand von einer Anzeige. Nun wechselte er die Zunft; doch auch als Schneiderlehrling ging die Sache schief.

Daraufhin zog er sich wieder ins klösterliche Milieu zurück. Diesmal trat er als Hausdiener in einen bekannten Männerorden bei Wien ein. Doch auch hiebei schlug seine negative Anlage durch und er wurde wegen diverser Unregelmäßigkeiten fristlos entlassen.

Von hier weg ging seine kriminelle Karriere steil nach oben: er trat als Räuber, als Betrüger, als Gelegenheitsdieb und als Homosexueller in Erscheinung und lagen seine Photos von den diversen kriminellen Tätigkeiten aus



Der falsche Pater in landesüblichem Gewand ...



... und als Priester verkleidet

als falscher Geistlicher reichte von Vorarlberg bis in die Bundeshauptstadt, und seine weiblichen Opfer waren im ganzen Bundesgebiet verteilt. Er erkannte mit psychologischem Einfühlungsvermögen und sicherem Blick seine Opfer: es waren dies stets alleinstehende, meist fromme Frauen, jedoch mit Barmitteln. Diese Merkmale waren sozusagen die Voraussetzung für seine „Fürsorgetätigkeit“ und er verstand es vorzüglich, durch sein klerikales Auftreten und seine ernstvolle Art in denkbar kürzester Zeit sich das Vertrauen seiner Opfer zu erwerben. Er trug stets dunkle Anzüge und führte jeweils ein Priesterkolar griffbereit mit sich, um im Bedarfsfalle seinen vor-

**HUMANIC**  
Varese



paßtimmer

### Qualität und Preisvorteil



WIEN III, X, XXI, AM SPITZ  
WR. NEUSTADT NEUNKIRCHEN  
GLOGGNITZ ST. PÖLTEN KREMS  
AMSTETTEN EISENSTADT GRAZ  
BRUCK / MUR KNITTELFELD  
MORZZUSCHLAG KAPFENBERG  
SPITAL / DRAU WOLFSBERG  
KLAGENFURT LINZ STEYR  
ATTNANG ENNS SALZBURG  
DORNBIRN BRÉGENZ HARD

Wenn Fachleute beraten,  
wird der Einkauf wirklich  
zum Vergnügen.

In unseren Spezialabteilungen  
bieten wir Ihnen das Beste  
zu sehr günstigen Preisen.

**KASTNER & ÖHLER**

Graz, Sackstraße 7—13

### Fernseh- und Autoradiospezialist

Neueste Typen lagernd  
Durchführung komplizierter Entstörungen

#### Ing. Litschka – Apolt

Wien VII, Neustiftgasse 45, Telefon 93 51 86

dem ganzen Bundesgebiet in der Lichtbildersammlung auf. Das wäre an und für sich nichts Außergewöhnliches. Psychologisch interessant ist vielmehr die Tatsache, daß es sich hier um einen Kriminellen handelt, dessen Skala der verbrecherischen Tätigkeit eine enorme Reichweite hat: nämlich von ganz brutalen Gewalttaten des Raubes, des Diebstahles, über die Unzucht wider die Natur bis zum sanft amütenden und sehr salbungsvoll auftretenden gerissenen Betrüger. Mit sicherem Instinkt erkannte er jedoch bald, daß ihm die „sanfte Tour“ auf Grund seiner Erziehung und Schulbildung besser lag und offenbar auch viel einträglicher für ihn war.

Er trat daher stets adrett gekleidet, gepflegt und sympathisch wirkend auf und steckte im Bedarfsfalle gleich sein Priesterkolar an. Mit dem Angebot, den Primizsegen zu erteilen, gelang es ihm fürs erste, stets die Gebefreudigkeit seiner Auserkorenen zu sichern. So fand er auch bald wieder ein neues Opfer. Diesmal war es eine 82jährige Witwe mit einer Kleinpension. Es gelang ihm zunächst, von dieser Bedauernswerten 4000 S Bargeld herauszulocken. In der weiteren Folge ließ er sein Opfer jedoch nicht mehr los; er hatte bereits „Witterung“ genommen, vom fetten Braten, der ihm da bevorstand. Und tatsächlich konnte er sein Opfer nach und nach immer wieder dazu bewegen, vom Bankkonto und diversen Rücklagen insgesamt zirka 25.000 S für ihn flüssig zu machen. Als das Konto bereits erschöpft war und die übrigen Barmittel zu versiegen schienen, gab sich der falsche Hirte jedoch noch immer nicht zufrieden. Seine Dreistigkeit kannte keine Grenzen. Er veranlaßte die betagte Witwe — die übrigens als äußerst fromme und karitative Dame galt —, ihm auch noch ihren gesamten Schmuck auszufolgen, um diesen zu versetzen und zu Geld machen zu können. Hierbei war er aber noch „gentlemanlike“, denn er händigte die Pfandscheine seinem gutgläubigen Opfer sogar noch aus...

Wenn man die teilweise sehr dürrtigen Verhältnisse seiner zahlreichen Opfer in Betracht zieht, kann man die Schwere seiner Verbrechen erst richtig ermessen: eines seiner Opfer war eine Kleinrentnerin mit einer äußerst bescheidenen Küche-Kabinet-Wohnung. Ihre Ersparnisse eines ganzen arbeits- und entsagungsreichen Lebens wurden dem falschen Pater für vermeintlich gute Zwecke geopfert...

Die Beträge, die ihm auf diese Weise zuflossen, erlaubten ihm übrigens, seinen Allüren bedenkenlos nachzukommen. So ließ er sich — wie er später selbst angab — zum Beispiel täglich maniküren; er speiste prinzipiell nur in den feinsten Restaurants und nächtigte vielfach in einer Nachtsauna! Die bescheidene und oft dürrtigeste Lebensweise seiner Opfer hinderte ihn jedoch in keiner Weise, um diesen bei seinen vorgetäuschten seelsorgerischen Besuchen, alle möglichen und unmöglichen Methoden anwendend, immer wieder Geld herauszupressen.

Viele seiner Opfer zogen es trotzdem vor, von einer Anzeige Abstand zu nehmen. Dadurch gelang es diesem gerissenen Gauner auch so lange, ungestraft seine Betrügereien an Gutgläubigen und Opferbereiten fortsetzen zu können. Bis eines Tages dann doch eine beherzte Ge-

## LEOPOLD PETERKA

BAU- UND MÖBELTISCHLEREI

WIEN XII, LASKEGASSE 17, TEL. 54 81 65

schädigte die Anzeige erstattete. Und nun gelang es durch gute Kombination und Ausdauer der Erkennungsdienstbeamten und mit Hilfe der Erkennungszeugen einen langgesuchten Kriminellen aus der Fülle der Photos der Lichtbildersammlung herauszufinden. Hier lag ja sein Konterfei längst auf; allerdings unter der Maske als „Räuber, Homosexueller“ usw.

Von hier weg bis zur Verhaftung des Rechtsbrechers lag nur eine kurze Zeitspanne, und wieder war die präzise Kleinarbeit in der zentralen Lichtbildersammlung für die unmittelbare Verbrechensbekämpfung erfolgreich und von entscheidender Bedeutung.

## In memoriam Gend.-Major i. R. Johann Wiesner

Von Gend.-Rayonsinspektor RUDOLF KOLBA,  
Gendarmeriepostenkommando Neusiedl am See, Bgld.

Plötzlich und völlig unerwartet wurde am Freitag, den 20. März 1964, die Nachricht kund, daß Gend.-Major i. R. Johann Wiesner verstorben ist. All jene, die Major Wiesner kannten, insbesondere aber die Gendarmeriebeamten der Bezirke Eisenstadt und Neusiedl am See, deren langjähriger Abteilungscommandant der Verstorbene war, waren über die Todesnachricht zutiefst erschüttert. Schied doch mit Major Wiesner nicht nur ein hochgeschätzter Beamter und Vorgesetzter, sondern im wahrsten Sinne des Wortes ein väterlicher Freund aus dem Leben. Die Beliebtheit des Verstorbenen wurde am Tag seines Begräbnisses, am 22. März 1964, bestens demonstriert, als hunderte Trauergäste, trotz ausgesprochenem Schlechtwetter, seinem Sarg folgten.

Johann Wiesner wurde am 4. April 1881 in Rohle in Mähren geboren und diente bereits seit 1905 in der österreichischen Bundesgendarmerie. Nach Beendigung des ersten Weltkrieges mußte er wegen seiner politischen Einstellung nach Oesterreich flüchten und wurde bereits anlässlich der Landnahme des Burgenlandes eingesetzt. Ab 1924 war der Verstorbene Bezirksgendarmeriecommandant in Neusiedl am See. Die Liebe zu seinem Vaterland und die damit verbundene Anschauung führte dazu, daß er im Juni 1940 zwangsweise in den dauernden Ruhestand versetzt wurde. Nach Beendigung des zweiten Weltkrieges wurde der Verstorbene am 14. Juni 1945 reaktiviert und als Abteilungscommandant in Neusiedl am See in Verwendung genommen. In dieser Eigenschaft war er am Wiederaufbau der Gendarmerie innerhalb des Burgenlandes, insbesondere aber innerhalb seiner Abteilung, maßgeblich beteiligt. Am 31. Dezember 1949 trat er sodann in den wohlverdienten Ruhestand.

Am 4. April 1964 hätte Major Wiesner seinen 83. Geburtstag gefeiert. Es kam aber nicht mehr dazu. Während die ihm zugedachten Ehrungen in Angriff genommen wurden, hat das Schicksal zugeschlagen.

Am offenen Grabe des Verstorbenen sprach der Stadtpfarrer von Neusiedl am See Geistlicher Rat Hans Haider einen tiefempfundenen Nachruf. Anschließend würdigte der Stellvertreter des Landesgendarmeriecommandanten Gend.-Major Michael Lehner die Verdienste des Verstorbenen. Abschließend nahmen der Bezirksgendarmeriecommandant Gend.-Kontrollinspektor Johann Zisper und der Postencommandant Gend.-Revierinspektor Julius Lentsch mit bewegten Worten Abschied von Gend.-Major Johann Wiesner.

Unter den vielen Trauergästen sah man unter anderem den Bezirkshauptmann Hofrat Josef Kovats, OLG Dr. Robert Simon, den Gendarmerieabteilungscommandanten Gend.-Oberleutnant Otto Krischka, dessen Stellvertreter Gend.-Oberleutnant Walter Haider sowie namhafte Vertreter der Behörden und Aemter. Eine starke Abordnung von Gendarmeriebeamten gab dem teuren Verstorbenen gleichfalls das letzte Geleit.

Als die Musikkapelle des Landesgendarmeriecommandos für das Burgenland das Lied vom „Guten Kameraden“ intonierte, wurden manche Augen feucht und auch viele Gendarmeriebeamte mußten sich ihrer Tränen nicht schämen. In diesem Augenblick hatten sie einen guten Kameraden und einen aufrichtigen väterlichen Freund verloren.

# Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

MAI 1964

## WIE WO WER WAS.

1. Was ist Pharmakologie?
2. Was ist Toxikologie?
3. Was ist ein Psychotherapeut?
4. Wer war A. Fleming?
5. Was versteht man unter Blutplasma?
6. Was ist Sepsis?
7. Kocht das Wasser immer bei 100° Celsius?
8. Wie schwer ist ein Straußenei?
9. Was versteht man unter einem „Nürnberger Ei“?
10. Wann schwimmt ein Ei auf dem Wasser?
11. Es gibt zwei Nachtschattengewächse, die wir essen. Welche sind es?
12. Was ist Corned Beef?
13. Welche Frucht wurde durch Friedrich den Großen in Deutschland eingeführt?
14. Welcher Fisch ist gar kein Fisch?
15. Wodurch unterscheiden sich Fluß- und Seeaal?
16. Wie kann man Hummer und Langusten unterscheiden?
17. Es gibt eine Delikatesse aus gesalzenem Fischrogen. Wie heißt sie?
18. Durch wen kam der Wein nach Deutschland?
19. Woher kam der Portwein?
20. Welches alkoholische Getränk wird aus Zuckerrohr hergestellt?

## WIE ergänze ICH'S?

Die der malerischen Feinheit widerstrebende und deshalb für Monumentalwirkung bevorzugte „.....-Malerei“, benannt nach dem italienischen Wort für „frisch“, wird mit Wasserfarben auf frischem Mörtelgrund ausgeführt.

## Wer war das?

Diesen populären Schriftsteller, der 1835 geboren wurde und 1920 gestorben ist, lesen wir heute noch mit Vergnügen. Aus seiner Geburtsstadt in Florida zogen seine Eltern, als er noch ein kleines Kind war, in die kleine Stadt Hannibal im Staat Missouri; hier wuchs der Junge auf,

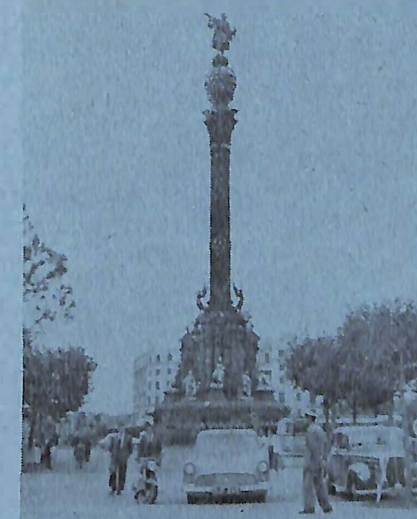
in der Umwelt, die er später so großartig beschrieben hat, daß man nie müde wird, seine Geschichten zu lesen.

Dieser große amerikanische Humorist lernte in seiner Jugend das Druckereigewerbe, aber er war ein unruhiger Geist und wurde Journalist. Später ging er mit den Goldgräbern nach dem Westen der Vereinigten Staaten und wurde auch hier wieder Mitarbeiter einiger lokaler Zeitungen, bis ein Verleger aus dem Osten der Vereinigten Staaten ihm vorschlug, nach Europa zu reisen und diese Reise zu beschreiben. Er reiste und brachte jenes Buch mit, das zu seinen berühmtesten gehört. Der Name, unter dem wir ihn kennen, ist ein Pseudonym, sein bürgerlicher Name ist Clemens. Die bekannteste seiner Figuren ist wohl der köstliche Huckleberry Finn.

## PHOTO-QUIZ

Meist erst nach ihrem Tode werden bedeutende Männer solcherart geehrt, indem erzene Ebenbilder auf hohe Säulen gestellt werden.

Das im Bild gezeigte Monument erhebt sich am Kai einer Hafenstadt im Mittelmeer und erinnert an einen



Seefahrer, der weit über die Grenzen des Landes hinaus bekannt war. Die weltweite Bedeutung seiner kühnen Fahrten über die Meere eröffneten eine neue Epoche in der Geschichte.

Die Gedenksäule steht zu Ehren von .....

- a) Admiral Nelson,
- b) Christoph Kolumbus,
- c) Admiral Tegethoff.

## Philatelie

### Sonderpostmarke Wiedereröffnung der Wiener Secession

Darstellung: Die Marke bringt einen Ausschnitt aus dem Originalbild „Der Kuß“ von Gustav Klimt. Nennwert: 3 S. Erster Ausgabetag: 21. Mai 1964.

### Sonderpostmarke 350 Jahre Barmherzige Brüder in Oesterreich

Darstellung: Das Markenbild zeigt ein Krankenbett mit einem Patienten, der von einem Barmherzigen Bruder betreut wird. Nennwert: 1,50 S. Erster Ausgabetag: 8. Juni 1964.

## DENKSPORT

Es gibt ein europäisches Land, das nur 5000 Einwohner hat. Es lebt von den Wasserkraften seiner Bergseen. Sein Parlament tagt monatlich einmal in einer Küche. Steuern kennt man dortzulande nicht. Für die Fremden gibt es drei Gasthöfe in Los Valls, wie die Einheimischen ihr Land nennen. Wie heißt es bei uns?

## Unglaublich aber wahr...

### Vom Ursprung der Sprachen

Bei der Frage nach dem Ursprung der Sprache kommt man letzten Endes auf Tierschreiwörter, die durch Gesichtseindrücke und Empfindungen ausgelöst werden, und auf Schallnachahmungen, die durch Gehörreize entstehen. Aus einem Vergleich der Wurzelwörter verschiedenster Sprachstämme geht hervor, daß die Sprache ein gemeinsames Erzeugnis aller Menschen ist. Empfindungslaute, Schalllaute und Begehrungslaute sind die ursprünglichsten. Es gibt zahllose Ursprachen. Bei den rohesten Naturvölkern ist die Sprachfähigkeit besonders stark; so gibt es zum Beispiel in Brasilien in einem 500 km langen Gebiet sieben bis acht völlig verschiedene Sprachen, deren wortärmste das „Inje“ ist, das nur zwei Worte kennt. Auch die Kinder suchen immer neue Worte auszudenken, weshalb schon 600 v. Chr. Psammetich I. von Aegypten durch Isolierung von Kindern die Ursprache zu finden versuchte. Die Veränderung der

Sprache bei Kulturvölkern geht nur langsam vor sich. Ist nämlich ein Volk in die Reihe der Kulturvölker eingetreten, dann hört die Entwicklung seiner Sprache allmählich auf, das heißt, sie nimmt feste Formen an, weil durch die Kultur und den durch sie bewirkten lebhaften Austausch und Verkehr das Bedürfnis gegenseitiger Verständigung wächst, und weil außerdem ihr Bild durch die Schrift gefestigt wird.

## Erlebnisbericht

### Der gestohlene Gugelhupfteig

Von Gend.-Revierinspektor Franz Gschwandtner

Wir Gendarmen haben doch manchmal mit gar kuriosen Vorfällen zu tun. So erschien spät nachmittags an einem Samstag die Frau eines Schmiedemeisters am Posten und machte völlig bestürzt die Anzeige, daß soeben aus ihrer Küche ein Weiting mit angenehmem Germteig gestohlen worden sei, der zum Sonntagsgugelhupf gebacken werden sollte. Eine kurze Vernehmung ergab, daß ein auswärtiger wohnender Landwirt in der Küche war, nach dem Meister fragte und wohl die kurze Abwesenheit der Hausfrau benützt haben dürfte, um den Gugelhupfteig zu stehlen.

Eine sofort ausgesandte Gendarmeriepatrouille konnte den Verdächtigen bald einholen. Schon sahen die Gendarmen bei der Anhaltung den Germteig aus allen Fugen des Rucksackes hervorquellen; hatte sich der gestohlene Teig bei seinem neuen Besitzer doch geradezu rebellisch benommen. Durch die Körpertemperatur ist die Germmasse aus der Schüssel gestiegen und suchte an allen Ecken und Enden des Rucksackes auszudringen. Die Gendarmen hatten beim Anblick dieses mit Germteig bepöckelten Diebes alle Mühe, den vorgeschriebenen Ernst und die nötige Haltung zu bewahren. Natürlich war unter diesen Umständen jedes Leugnen zwecklos. Der Teig wurde sichergestellt und in gerade nicht mehr besonders hygienischem Zustand der bestohlenen Meisterin übergeben. Der Gugelhupfteig war zwar nicht mehr zu verwenden, doch gereichte es der Hausfrau doch zur Genugtuung, daß der Dieb so rasch gefaßt werden konnte.

## BUNTE Geschichten



Der Hollywood-Regisseur bereitet einen neuen Film vor. Die Besetzung der Rollen machte ihm noch Kopfschmerzen. Er rief das Besetzungsbüro an und sagte: „Meyer, ich brauche zwei Babys im Alter von sechs Monaten. Besorgen Sie mir die! Aber um Gotteswillen keine Anfänger. Sehen Sie zu, daß Sie welche mit langjähriger Berufserfahrung auf-treiben.“

In einer Mädchenschule erklärte die Deutschlehrerin das Wesen des Stabreimes. Sie sagte zu einer Schülerin: „Ergänze einmal den Satz: ‚Er fürchtet weder Tod noch —‘“

„Teufel!“  
„Gut! Noch ein Beispiel. Wir Mädchen lieben Samt und —“  
„— sondern!“ ergänzte die Schülerin.

Onkelchen will die Rechenkunst seines Neffen prüfen. Er sagt: „Wenn du in der einen Hosentasche 26 Groschen und in der anderen 74 hast... was hast du dann?“

„Dann — dann — habe ich bestimmt die Hosen eines anderen Buben an.“

Der Lehrer versucht, den Kindern menschliche Tugenden und Untugenden zu erklären. Am Schluß der Stunde fragt er den kleinen Edwin: „Nun, sag' du mir, was ein Heuchler ist.“

Und nach kurzem Nachdenken bekam der Lehrer zu hören: „Ein Heuchler ist ein Kind, das mit fröhlichem Gesicht zur Schule kommt.“

„Nanu, alter Freund, ich sehe dich gerade aus dem Hause des Psychiaters Grips herauskommen. Bist du bei dem in Behandlung?“

„Ja, er hat mich von meinem Minderwertigkeitskomplex befreit.“

„Da bist du sicher sehr froh?“  
„Wie man's nimmt — jetzt komme ich wegen meiner Frechheit von einer Schwierigkeit in die andere.“

In der Straßenbahn fragt ein nicht ganz nüchterner Herr einen neben ihm sitzenden jungen Mann, der eine Landkarte von Afrika studiert: „Entschuldigen Sie, junger Freund! Es geht mich ja nichts an, aber sind Sie auch ganz sicher, daß Sie sich nicht im Verkehrsmittel geirrt haben?“

„Bröserl“, erzählte Pfannensack, „gestern war ich bei Bimslechners, und da redete man auch über dich und behauptete, du wärest ein Esel!“

„Und“, erkundigte sich Bröserl, „was hast du gesagt?“

„Ich verteidigte dich natürlich“, warf sich da Pfannensack in die Brust, „und sagte, man solle doch nie einen Menschen nur nach dem Äußeren beurteilen...“

Graf Bobby war in einem populärwissenschaftlichen Vortrag. „Daran, daß das Licht mehrere hundert Jahre braucht, um zu uns zu kommen, sehen Sie, wie ungeheuer weit die Entfernung der Sterne bis zur Erde sein muß!“

„Ach“, meldet sich Graf Bobby, weil der Redner eine Kunstpause einlegte, „die Sterne scheinen doch bloß nachts, denn sonst würde es doch erheblich schneller gehen!“

„Ich kann dich nicht ganz verstehen“, sagte Franz zu seinem Freund Fred. „Du hast nie Geld und hast dir trotzdem einen Wagen gekauft. Warum fährst du nicht mit der Straßenbahn?“

Versucht Fred zu erklären: „Auf die Fahrkarte kann ich doch keinen Kredit aufnehmen...“

„Jetzt habe ich eine neue Stellung in Honolulu bekommen. Die Reise wird mir bezahlt. Uebermorgen fliege ich schon hin!“

„Aber Freund“, warnte einer aus der Stammtischrunde, „da wirst du vor Hitze nicht arbeiten können! Fünfundvierzig Grad im Schatten sind da keine Seltenheit!“

„Ach“, wehrte Federmann die Befürchtungen ab, „ich werde doch nicht die ganze Zeit im Schatten arbeiten müssen!“



„Ilse“, sagte schwärmerisch der junge Assessor, „meine Liebe zu Ihnen ist so stark, daß sie Berge versetzen könnte!“

„Das ist fein“, strahlte sie, „da können Sie mir morgen gleich beim Umzug helfen!“

„Nicht wahr, Gustavchen“, sagte Kitty einschmeichelnd zu ihrem jungen Mann, „zum Dank dafür, daß ich auf das schöne neue Kleid verzichte, kaufst du es mir?“

Zwei Herren kommen aus dem Restaurant. Draußen sagt der eine zum andern:

„Ich finde, daß Sie der Garderobefrau ein zu reichliches Trinkgeld gaben.“

„Ach nein, das finde ich nicht! Sehen Sie sich doch nur einmal diesen tadellosen Mantel an, den sie mir gegeben hat.“

„Die Frauen bilden sich ein, alles zu verstehen!“ erzählte Semmelfleck in der Arbeitspause.

„Na, meine Frau gibt wenigstens zu, daß sie eine Sache niemals begriffen hat!“

„Tatsächlich? Was ist das?“  
„Daß“, klärte da Bröserl seine Arbeitskollegen auf, „sie mich geheiratet hat!“

„Ist Ihr Bruder gerne Käse?“ fragte Federmann seine Tanzpartnerin.

„Ich hab' gar keinen Bruder.“  
„Glauben Sie aber“, bohrt Federmann weiter, nachdem er angestrengt nachgedacht hatte, „wenn Sie einen Bruder hätten, daß er gerne Käse äße?“

„Wie, Herr Raffke, Sie sind in Ägypten gewesen und haben die Pyramiden nicht gesehen?“

„Nein“, schüttelte Raffke ganz energisch den Kopf, „die traten gerade woanders auf!“

„Frau Raffke, diese Vase kommt mir so neu vor, und die soll aus Pompeji stammen?“

„Ja“, belehrte da Frau Raffke die Fragerin, „aber Sie müssen unbedingt berücksichtigen, daß die Vase aus den letzten Tagen von Pompeji stammt!“

# Gendarmerie Einkaufsführer



Frohe Zaungäste des Frühlings  
Photo: Gend.-Revierinspektor Franz Grubauer, Heilmonsödt, Oberösterreich



# 1964:

Das war der Leitspruch des 5. Bundeskongresses des ÖGB. Die sieben Worte umreißen knapp die grundsätzlichen Forderungen der österreichischen Gewerkschafter.

**Mehr mitbestimmen!**  
**Sozialprodukt vergrößern!**  
**Gerechten Anteil sichern!**

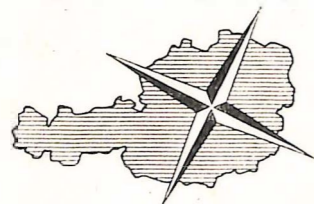
Eine blühende Wirtschaft und Vollbeschäftigung sind Voraussetzungen für das Wohlergehen nicht nur der Arbeitnehmer, sondern aller Bevölkerungsgruppen in unserem Land. Der ÖGB hat den Weg zu einem kräftigen Wirtschaftswachstum aufgezeigt. Der Kurs unserer Wirtschaftspolitik darf nicht vom Zufall bestimmt werden, sondern muß, wie dies in anderen westlichen Ländern bereits geschieht, nach klaren Zielen orientiert sein. Dies kann nur unter Mitbestimmung der Gewerkschaften erfolgen, in denen 1,5 Millionen Arbeitnehmer unseres Landes vereinigt sind.

**DER ÖSTERREICHISCHE GEWERKSCHAFTSBUND**

Sicherung der Bestattungskosten

# und

Überführungskosten in ganz Europa



**WIENER VEREIN**

Lebens- und Bestattungsversicherung auf Gegenseitigkeit  
 Wien III., Ungargasse 41 Telefon 72-16-36  
 Geschäftsstellen in Wien und in den Bundesländern

**780.000 VERSICHERTE**

# PULLMAX

**EIN NAME MIT WELTRUF**

**PULLMAX**  
 Universal-Blechbearbeitungsmaschinen

für rationelle Blechbearbeitung, spart Zeit, Geld und Material.  
 In 7 Größen für Bleche bis 10 mm. 12 verschiedene Arbeitsgänge mit Standardwerkzeugen.

**PULLMAX X8**  
 Schweißkanten-Abschrägmaschine  
 für produktive Schweißkantenvorbereitung bis 25-mm-Bleche.

**PULLMAX F-13C**  
 Bodenbördelmaschine  
 bördelt Böden von 550 bis 3000 mm Durchmesser

Blechbearbeitungsmaschinen, Bohrmaschinen, Fräsmaschinen sowie andere Werkzeugmaschinen.

**SVECO-PULLMAX**  
**SCHWEDISCHE WERKZEUGMASCHINEN, GES. M. B. H.**  
 Wien XIX, Sieveringer Straße 72 – Telefon 36 16 09  
 Telegrammadresse: HATEWE

# BRÜDER BERGHOFER

EISEN- UND EISENWAREN-GROSSHANDLUNG

## WIEN – HERNALS

XVII, HERNALSER HAUPTSTRASSE 88 – TELEPHON 46 26 60/69

### „SCHLAFWOHL“

*Federkern-Matratzen*

**15 Jahre Garantie**

Wien IX, Seegasse 10      Telefon 34 93 50

### SPEDITION

## Carl SACKEN

INTERNATIONALE TRANSPORTE

Wien V, Einsiedlerplatz 4 – Tel. 56 16 81 Serie

### HANS BÜSCH

Fischereigeräte und Eisenwarenhandlung

Wien XII, Schönbrunner Straße 188 – Tel. 54 5112

**Für den Angler:**

Sämtliche Angelgeräte, Ruten, Rollen, Schnüre, Blinker, Netze, Köderfische, Regenwürmer, Gummistiefel, Thermosflaschen, Campingkocher

Fachmännische Beratung / Tageslizenzen

### WIEN-KREDIT

ANKAUFSPINANZIERUNGEN

GESELLSCHAFT M.B.H.

WIEN I · OPERNGASSE 6 · TEL 52 65 05

REPRÄSENTANZEN:

Bregenz, Kaiserstraße 27, Telefon 2939    Klagenfurt, Burggasse 15, Telefon 3135  
 Graz, Hamerlinggasse 8, Telefon 88128    Linz, Südtiroler Straße 33, Telefon 27232  
 Eisenstadt, Permaystraße 14, Telefon 2330    Salzburg, Schwarzstraße 21, Telefon 73197  
 Innsbruck, Sparkassendurchgang 2, Tel. 5698    St. Pölten, Parkpromenade 2, Telefon 3006  
 Steyr, Grünmarkt 24, Telefon 3435  
 Wiener Neustadt, Hauptplatz 19, Tel. 3710

ANKAUFSKREDITE

FÜR KRAFTFAHRZEUGE, MASCHINEN U. GERÄTE FÜR GEWERBE, LANGWIRTSCHAFT U. HAUSHALT, MOBEL USW.

• NIEDERÖSTERREICH

### Karl Hermann OHG

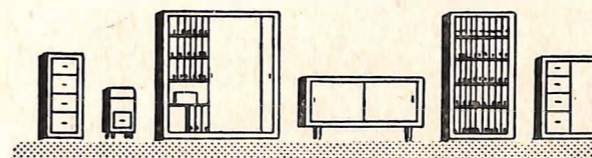
Weberei  
 Frottierwarenerzeugung

FRÜHWÄRTS  
 Post und Bahnstation Thaya, N.-Ö.  
 Telefon Garsten 24

ÖSTERREICHISCHE WERTARBEIT

### WERTHEIM

BÜROSTAHLMÖBEL



Wien X, Wienerbergstraße 21-23, Tel. 64 36 11  
 Wien I, Walfischgasse 15, Tel. 52 34 16

Arch. u. Baumeister **MICHAEL VOGL**  
**DEUTSCH-WAGRAM**  
 Tel. 0 22 47, 205 u. 395

**BAUSTOFFWERKE:**

**ZIEGELWERK** Erzeugung von Ziegeln aller Art, Tonziegeldecken, Spezial Sackkalk und Stückkalk,  
**KALKWERK** Schalungssteine, Zwischenwandsteine, Wibro-Großblock  
**BETONWERK** Schnittholz, Einschnitthölzer, Holzkonstruktionen  
**SÄGEWERK** Erzeugung von Fenstern und Türen

### MOLKEREIGENOSSENSCHAFT ERLAUF

reg. Genossenschaft m. b. H.  
 Telefon 552-553 (0 27 57)  
 Sämtliche Molkereiprodukte

**ENZESFELD-CARO METALLWERKE**

AKTIENGESELLSCHAFT

Buntmetall in allen Formen, Sonderlegierungen, CARO-Gleitlagerwerkstoffe

Hauptverwaltung: ENZESFELD an der Triesting, Niederösterreich

Werk: ENZESFELD an der Triesting, Telephon (0 22 56) 23 45, Fernschr. 01 2142

Verb.-Büro: Wien I, Karlsplatz 2, Telephon 65 35 39, 65 71 10, Fernschreiber 01 1380

● **TEXTILDRUCKEREI**

**KORNEUBURGER**

**Bruno Stern  
Korneuburg**  
Stettnerweg 1

**ZAHN & GLÖCKEL**

MASCHINENFABRIK UND GIESSEREI  
NEUNKIRCHEN - NIEDERÖSTERREICH  
TELEPHON (0 26 35) 459

**Molkereigenossenschaft Obergrafendorf, N.-Ö.**

Spezialerzeugnisse:  
Diätbuttermilch mit BIO-gurt und  
pasteurisierte Frischmilch „Baby“ in Zupack



**ERWIN KARPEN**

Konzessionierter Installateur für Gas-,  
Wasser-, Heizungs- und sanitäre Anlagen  
Kaufhaus für Beleuchtungskörper und  
Elektrowaren

MÖDLING, Hauptstraße 17, Telephon 21 28

**Franz Weindorfer**

Spezialgeschäft für  
Leinen-, Baum- und  
Schafwollwaren  
Mödling  
Hauptstraße 54  
Ruf 2 75 53

**Viktor Jessernigg & Urban**

Spezialfabrik für  
Schädlingsbekämpfungsgeräte  
und Obst- und Weinpressen  
modernster Konstruktion  
Maschinen-  
und Metallwarenfabrik

Stockerau, Schießstattgasse 47  
Tel. 34 und 354, Telex: 011656

**Sparkasse in Stockerau**

Gegründet 1869

Dient, rät und hilft in allen Geldangelegenheiten

**T-O PAN**

der tropffreie Lack für innen und außen

Lackfabrik  
**Gebrüder Eisenstädter**  
Vösendorf bei Wien  
Zu beziehen bei Ihrem Farbenhändler

**Druckguß-  
Zinkspritzgießerei**

Erzeugung von Präzisions-Kleinstteilen  
im Spritzgußverfahren, insbesondere  
Massenherstellung von Schiebern für die  
Reißverschlußindustrie

**WILLIBALD u. RAIMUND LIPP**  
Wiener Neustadt  
Neunkirchner Straße 119  
Telephon 28 76

● **OBERÖSTERREICH**

**Sameneinkauf ist Vertrauenssache!**



Verlangen Sie  
bei Ihrem Kaufmann

**S A A T E N**  
DER SAMEN-GROSSHANDLUNG  
**FRANZ BEPLER & CO.**  
Gesellschaft m. b. H.

**L I N Z - W E G S C H E I D**  
Salzburger Reichsstr. 337, Tel. 413 36, 37, 38

**TEERAG AG**

Bauabteilung

**„ASDAG“**

Zweigniederlassung Linz  
Linz a. d. Donau,  
Südtiroler Straße 34

**Kieswerk Pichling GmbH**

Werk Fischen, Asten bei Linz

.....  
Lieferung sämtlicher Kies- und  
Splittsorten, zweimal gewaschen  
.....



*Alfred Bauers Wwe.*

**MALEREI - ANSTRICH  
SCHRIFT - ROSTSCHUTZ**

● **L I N Z a. d. Donau**  
Im Kreuzland 22      Telephon 4 14 75

lieber doch... **Nachrichten**

VEREINIGT MIT DER -TAGES-POST- GEGRÜNDET 1885

**WESTÖSTERREICHS  
GRÖSSTE  
TAGESZEITUNG**

**BAUMEISTER  
LOHSE & MEZEK**

**LINZ-URFAHR**

HARBACHER STR. 7 • TEL. 3 20 52

Glocken aus echter Bronze  
in allen Größen und Tönen  
Elektro-Läutemaschinen  
Metallguß aus Messing  
Rotguß aus Bronze  
Säurefeste Bronzen  
Blei und Nickelbronzen

**Oberöstr. Glocken- und Metallgießerei**  
**St. Florian Ges. m. b. H.**  
St. Florian bei Linz  
Telephon (072 24) 167, 168 – FS: 02 314

**A. Estermann**

Spedition und Möbeltransport  
Linz-Urfahr, Ottensheimer Straße 22  
Tel. 3 23 31/Serie, FS 02/1380, Frachtenbahnhof



Führend in  
Herren- und  
Damenbekleidung  
Marktplatz 5

Trinkt  
**GASTEINER**  
Thermalwasser



Ein Begriff für Qualität!  
Ein Besuch in unserem  
Möbelhaus im Fabriksge-  
bäude lohnt sich immer!

Vereinigte Tischlerwerkstätten Gmunden, Telephon 555  
Kaltenbrunnerstraße 21

**Sparkasse der Stadt  
Gmunden**

Tel. 516 und 897

Ältestes Geldinstitut des Salzkammergutes

Spareinlagen, Giroeinlagen, Darlehen  
und Kredite, Wechselstube, Durchführung  
aller Geldgeschäfte, Landwirtschaftliche  
Maschinen- und Investitionskredite

Größtes Sparinstitut des Salzkammergutes

• **SALZBURG**

**FM** Einspritzanlagen für Dieselmotoren  
Einspritzpumpen-Prüfstände  
Österreichische Qualitätsprodukte von Weltruf!  
**FRIEDMANN & MAIER**  
HALLEIN – WIEN II

In leistungsfähigen  
Betrieben erzeugen und verteilen die

**Salzburger Stadtwerke**

**Strom**  
**Fernwärme**  
**Gas und Wasser**

Moderne Fahrzeuge stehen bei

**Obus und Autobus**  
**Lokalbahn**  
**Mönchsberglift und**  
**Festungsbahn**

für die Verkehrs-  
bedürfnisse der Bevölkerung und  
ihrer Gäste zur Verfügung

**ADNETER MARMORWERK**

Inh. **Heinrich Deisl** Konz. Steinmetzmeister  
Adnet 115 bei Hallein/Salzburg – Tel. (0 62 45) 24 03

Ausführung sämtlicher Bauarbeiten in Natur- und  
Kunststein, Grabdenkmäler, Naturfelsen  
Für Ihren Garten: Gartenplatten-Einfassungssteine,  
Abdeckungen aus Rot-Adneter-Marmor, Quarz-Glim-  
merplatten, Gartenkies

Marmor- und Serpentin Körnungen für Terrazzo- und  
Kunststein-Erzeugung sowie Terrazzoplatten

EISEN UND EISENWAREN  
HAUS- UND KÜCHENGERÄTE

*Steiner*  
**EISEN**

SALZBURG, JUDENGASSE 5-7

*Der Modeschuh der jungen Dame von der*

**PFEIL SCHUH FABRIK**

Berndorf bei Salzburg • Telephon 3 31 06

Verkaufsbüro und Auslieferungslager für Wien:  
Wien XVI, Haymerlegasse 6 • Tel. 92 22 97

**RAIFFEISENKASSE HALLEIN**

Geldwechsel – Einlösung sämtlicher  
Zahlungsmittel

Robertplatz 80 Telephon 24 66

*Das Geldinstitut für jedermann*

Verleih von Bau- und  
landwirtschaftlichen Maschinen

Steinbruch-Betrieb

**andreas  
deisl**

Hallein-Riedl 26, Telephon 27 85

**ALPENMILCH**

**Molkereigenossenschaft**  
**reg. Ges. m. b. H., Kuchl**  
**IN KUCHL**



**Kaprun**

im Lande Salzburg, 786 m ü. d. M.  
Tennisplätze – Sauna – Schwimmbad  
mit Liegeplätzen

Bekannter Sommerurlaubs- und Wintersportort. Gut ge-  
pflegte Gaststätten, Pensionen und Privathäuser (1800  
Betten). Seilbahn zum Maißkogel (1600 m), Lechnerberg-  
lift, Schaufelberglift und Baby lift, Bau der Gletscher-  
bahn Kaprun, ganzjähriger Schilaulauf, Bergstation (3021 m),  
Betriebsbeginn der Sektion I, Juli 1965, der Sektion II,  
Dezember 1965, Sehenswürdigkeiten: Hochgebirgsland-  
schaft (Kitzsteinhorn, 3202 m, Wiesbachhorn, 3570 m).  
Kraftwerksanlagen „Glockner-Kaprun“.

**DROGERIE, PHOTO- UND FARBHANDLUNG**

*Mr. L. Geetlee*

St. Johann im Pongau, Telephon 209

Kölnwasser, Parfüms, Necessaires, Kamm-, Bürsten- und Nylonwaren – Photoapparate. Auch auf Teilzahlung. Alle Photozubehöre und Ausarbeitung.

**BOSCH-DIENST  
AUTOELEKTRIK  
AKKUMULATORENBau  
MOBIL-TANKSTELLE MIT SERVICE  
KRAFTFAHRZEUGZUBEHÖR**

**Heinrich Just**


ZELL AM SEE  
Loferer Bundesstraße 32  
Telephon 23 77

**ZELL-METALL**  
GESELLSCHAFT m. b. H.

Herstellung von Schleuderguß-  
bronze und Zellamid  
(technischer Kunststoff)  
Dr. Rudolf W. Klepsch

**ZELL AM SEE**

Telephon (0 65 42) 23 25  
Fernschreiber 06 76111

**ANGLIA - Super** 

**S 34.950,-**  
EIN FAHRZEUG FÜR SIE  
LIPPERT KG · SALZBURG · MÜNZGASSE 1

*Brixen  
im Thale*

Mitten in den von Seilbahnen und Lifts allseits erschlossenen Kitzbüheler Alpen liegt BRIXEN IM THALE am Fuße verlockender Schneeberge. Ein typischer Wintersportort, sowohl für die Zünftigen, denen die winterliche Welt nicht weit genug sein kann, wie für Anfänger, die die weiße Kunst in Skikursen erst erlernen wollen. Ein ideales Erholungsdorf für geruhsame Genießer und unternehmungslustige Skisportler. Reicher Schnee und helle Sonne geben dem Ort Glanz und Wärme. Die Herzenswärme aber, mit der der Gast in den modern ausgestatteten Gasthöfen, Pensionen und Privatquartieren umsorgt wird, kommt aus der Wesensart der aufgeschlossenen Brixenthaler. Sie lieben Musik und Geselligkeit. Diese vielen Vorzüge machen Brixen im Thale zu einem Wintersportort, gerade recht für alle, die sich in den kostbaren Winterferien auf vernünftige Weise erholen und kräftigen wollen. Informationen erteilt gerne der Verkehrsverein Brixen im Thale, Tirol.

**BÜROMASCHINEN**

**BÜROMÖBEL**

**Betriebsorganisation**

Rudolf *Amer*  
BÜRO-MASCHINEN • BÜRO-MÖBEL  
Innsbruck, Brixnerstrasse 3, Tel. 21042

Großgasthof

**HOTEL BREINÖSSL**

INNSBRUCK • TELEPHON 2 41 65, 2 41 66

**Tirolische  
Landes-Hypothekenanstalt**

Innsbruck, Meraner Straße 8

Telephon 2 57 46 Serie

**Spar- und Giroeinlagen**

**Darlehen**

**Kredite**

**Verkauf eigener**

**Wertpapiere**

**Abwicklung aller**

**Bankgeschäfte**

**HOPFGARTEN**

der alte, gemütliche Markt in den Kitzbühler Alpen, ladet Sie herzlich zu Winterferien ein!

Inmitten eines glitzernden Kranzes von Skibergen liegt Hopfgarten hingeschmiegt an den weltbekannten Rigi von Tirol, die „Hohe Salve“. Ein Sessellift (Parkplatz direkt an der Talstation) führt bis zur Bergstation (1532 m) und der neue, moderne Schlepplift weiter bis zum Gipfel (1800 m).

Einzigartig ist der Rundblick auf Hunderte schnee- und eisgepanzerte Berggipfel, herrlich das weite, baumfreie, nordseitig gelegene Skigelände der „Hohen Salve“. Die lawinensicheren Hänge bieten dem Köhner wie dem Anfänger beste Gelegenheit zum Skifahren bis in den April hinein.

Auf der ortsnahen Übungswiese mit dem kleinen Schlepplift führen geprüfte Skilehrer ihre Ski-Babies in die Geheimnisse der Weißen Kunst ein.

Mehrere Rodelbahnen beglücken Freunde dieses Wintersports, und es gibt viele lohnende Ziele für erfrischende Wanderungen in Sonne und Schnee. Wer wünscht, kann von Hopfgarten aus leicht mit Bus oder Bahn weitere Skilifte erreichen: Westendorf, Kirchberg, Kitzbühel, Wildschönau. Hopfgartens heimelige Gaststätten mit mäßigen Preisen sorgen für Ihre Erholung, zwei moderne Cafés sowie Heimatabende bringen Abwechslung und Unterhaltung. Auch Privatquartiere in jeder Preislage stehen zur Verfügung. Auskünfte: Verkehrsverein Hopfgarten, Nordtirol, Tel. (0 53 35) 322.

**SÄGEWERK**

**Andrä Schermer**

Holzexport-Hobelwerk – Pension

**BRIXEN IM THALE, TIROL**

Telephon (0 53 34) 2 51 02

**Kirchberg in Tirol (860 m)**

im Herzen der Kitzbühler Alpen gelegen, ist der ideale Ausgangspunkt für alle Schirouten im Bereich des Kitzbühler Winterparadieses. Seine zentrale Lage ermöglicht dem Gast, mühelos an den Start der großen Abfahrtspisten des Hahnenkammes zu gelangen oder sich den stilleren Bezirken des Pengeisteins und Spertentals mit ihren klassisch-schönen Schitouren zuzuwenden.

Vier Ski- und Berglifte im Ort erschließen glänzende Übungsmöglichkeiten für Anfänger und Schibummler und eine Anzahl rasanter Abfahrten für den Köhner. Die windstille, schnee- und lawinensichere Lage machen Kirchberg zu Ihrem idealen Urlaubsort.



ANSICHT VON SCHWAZ

STADTGEMEINDE

**Schwaz**

Ein bekannter Tiroler Künstler hat Schwaz einmal den „Krippenberg von Tirol“ genannt, und wer etwa von Innsbruck kommend per Bahn oder Auto sich der alten Silberstadt nähert, gelangt zur Erkenntnis, daß kein anderer Vergleich das Charakteristische an Schwaz besser hätte treffen können. Wie sich die Stadt um den Kegel des Freundsberges ausbreitet, bietet sie wirklich den Anblick einer Tiroler Krippe.

Dank seiner herrlichen Lage, seiner schmucken, mittelalterlichen Gassen und Gäßchen, seiner wuchtigen, alten Bauwerke (vierschiffige, gotische Pfarrkirche) und wohl auch dank seiner modernen Sportanlagen ist Schwaz ein gern- und vielbesuchter Fremdenverkehrsort. Das Achantal mit dem Achensee, das Zillertal und das herrliche Ausflugs- und Bergsteigerparadies des Karwendel sind von Schwaz in Tagesausflügen zu erreichen. Ein neuer Berg- und Schilift nach Grafenast und eine Gondelbahn zum Arbeser Kogel erschließen im Winter eines der schönsten Schigebiete Tirols (Gamsstein – Gilfert – Kellerjoch), im Sommer ein überaus schönes Gebiet für den Bergwanderer. Für heiße Tage bietet ein neues, großzügig angelegtes Freischwimmbad Erholung und Erfrischung. Gut geführte, modernst eingerichtete Gasthöfe und Hotels bieten den Fremden beste Unterkunft und Verpflegung. Ein schönes Kino und sonstige gemütliche Abendveranstaltungen sorgen für solide Unterhaltung.

In der Fuggerstadt Schwaz findet der Aesthetiker, der Ski- und Bergfreund und der ruhesuchende, verwöhnte Gast, was er sucht.

ELEKTRIZITÄTSWERK — Tel. 25 15 und 25 16  
Ausführung sämtlicher Haus- und Freileitungsin-  
stallationen, Verkauf sämtlicher Elektrogeräte

**Vorarlberger  
Genossenschaftsverband  
Bregenz**

Geldausgleichsstelle  
der 80 Raiffeisenkassen  
des Landes Vorarlberg  
Durchführung  
sämtlicher Bank-  
geschäfte im In- und  
Ausland  
Fernsprecher: 25 75  
Fernschreiber: 057 752

*Vorarlberger Kammgarn  
Färberei*

*Spinnerei*

*Zwirnerei*

**Vorarlberger  
Kammgarnspinnerei**

Gesellschaft m. b. H.

**HARD - VORARLBERG**

Telephon (0 55 74) 53 11 Serie

Fernschreiber: 057/786

**KIESWERKE**

**Rohner, Lutz, Lehner & Co.**

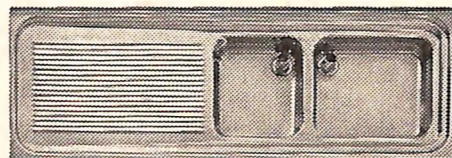
**HARD / Vorarlberg**  
Telephon 22 55

**FRANKE SPÜLTISCHE**

aus rostfreiem Stahl

HYGIENISCH  
FORMSCHÖN  
SCHLAGSICHER  
MODERN  
UNVERWÜSTLICH

**FRANKE Metallwaren-Erzeugungs- und Vertriebs-Ges. m. b. H.**  
Hard, Vbg., Tel. (0 55 74) 53 35 Serie — Telex 057 780  
(Verkauf über den Fachhandel)



**Marktgemeinde Hard**

am Bodensee

liegt eingebettet zwischen Bregenzer-Ache-  
und Rheinmündung, 4 km von der Fest-  
spielstadt Bregenz und 6 km von der  
Schweizer Grenze entfernt. Sehr gute  
Bahn- und Omnibusverbindungen. Herr-  
licher Natur- und Badestrand mit Wasser-  
und Angelsport. — Gutgeführte Gaststätten.

(Foto Branz, Lustenau)

**Grass Heinrich**

SPEDITION, KIESWERKE

BLUDENZ, KLARENBRUNNSTRASSE 63 — TEL. 0 55 52/23 81\*

**STADTWERKE  
FELDKIRCH**

**Elektrizitätswerk, Wasserwerk  
und Einrichtungsbetrieb**

Tel. (0 55 22) 25 21

\*

Durchführung sämtlicher Elektro-  
installationen sowie Lieferung  
aller einschlägigen Geräte  
und Einrichtungen

\*

**„GOLIATH“**

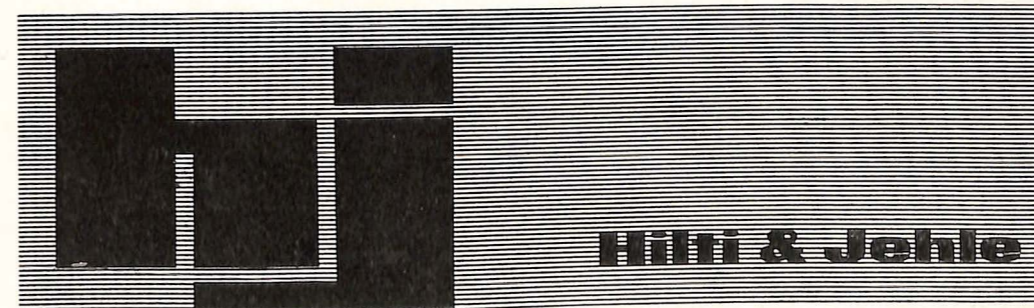
Sisalläufer und -teppiche

- gediegen
- strapazfähig
- preiswert

erhältlich in allen Fachgeschäften

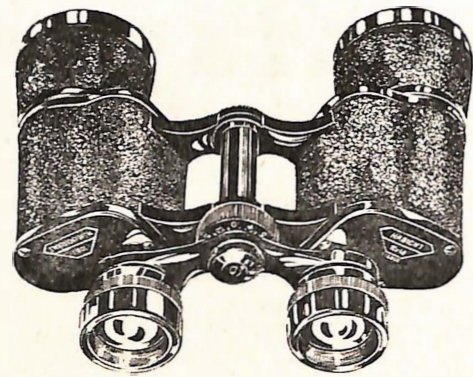


**HART- UND WEICHFASERSPINNEREI**  
**Lotteraner, Wüstner & Co.**  
MELLAU — VORARLBERG



**Bauunternehmung Feldkirch - Vbg.**  
HOCHBAU · TIEFBAU · STRASSENBAU · STEININDUSTRIE · ASPHALTIERUNGEN

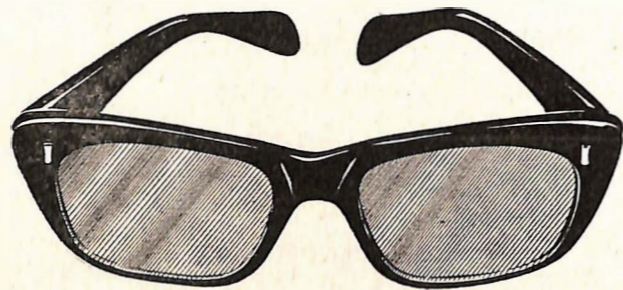




HABICHT-PRISMEN-FELDSTECHER

HABICHT-ZIELFERNROHRE

ACRON-THEATERGLÄSER



ACRAL-BRILLENGLÄSER

SOLACRAL-SONNENSCHUTZBRILLEN

ERHÄLTlich BEI IHREM FACHHÄNDLER!

Rätsel-ECHE

Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage

Wissen Sie schon?

1. Zahlenrätsel

1.	1	2	3	4	2	5
2.	6	7	1	1	8	9
3.	10	11	2	3	12	4
4.	13	2	14	11	2	14
5.	9	2	5	14	2	16
6.	2	14	4	8	9	16
7.	17	12	16	16	18	14
8.	13	12	8	9	4	8
9.	8	6	14	7	14	2

1. Unbedeutend, klein. 2. Plaudermaul, Klapper. 3. Drama von Sophokles. 4. Hirschkuh. 5. Braunkohle. 6. Unschlitt. 7. Englische Baumwolle. 8. Name für die Stechpalme. 9. Oper von G. Verdi.

An Stelle der Ziffern sind die entsprechenden Buchstaben der Wörter obiger Bedeutung einzusetzen. Sodann nennen die erste und die dritte Buchstabenreihe (nach abwärts gelesen) einen Wunsch der „Redaktion“ an alle Leser. Ö ist ein Buchstabe.

„Der Direktor will Sie sprechen, Olsson.“

„Du bist hier nur als Bote angestellt und hast ‚Herr‘ zu sagen“, forderte der Junge, ein wenig eingebil-dete Büroangestellte.

„Ist gut! Also der Herr Direktor will Sie sprechen, Olsson.“

Der Gast lief durch sämtliche Gänge des Hotels und suchte den Direktor. Endlich hielt er ein ganz reizendes Stubenmädchen an: „Hübsches Kind, wie findet man hier bloß den Direktor?“

„Ach“, hauchte da die Evastochter, „manche können ihn gar nicht leiden, aber ich finde ihn direkt süß!“

„Gerade lese ich in der Zeitung, daß in Amerika jeder dritte Mensch ein Auto besitzt.“

„So? Warum bauen die dann überhaupt noch Autos für sechs Personen?“

Vati war ins Fernsehen vertieft, als der Sohn wagte, ihn um Hilfe bei den Hausaufgaben anzugehen. „Papi“, sagte er, „wo sind bitte die Anden?“ „Frag‘ die Mutter“, knurrte Vati. „Sie räumt immer alles weg.“

Bei der Premiere eines erfolgreichen Bühnenstückes traf während der Pause ein Herr ein ihm wohlbekanntes Ehepaar im Foyer und stellte sofort die unvermeidliche Frage: „Wie gefällt es Ihnen?“

„Oh“, sagte die Dame, „wir konnten leider keine Karten kriegen. Wir sind bloß zur Pause gekommen...“

„Amalie“, fragt Professor Abendschein seine Frau, „kannst du dich entsinnen, wo ich meine Brille hingelegt habe?“

„Nein, Adolar!“

„Nein“, schüttelt da der Professor

2. Zahlenrätsel

1.	1	2	3	4	5	6	7	8	8
2.	3	9	2	10	3	6	11	2	8
3.	6	2	12	7	4	10	2	12	2
4.	13	7	12	13	8	9	2	4	4
5.	2	10	2	16	14	2	15	16	12
6.	8	3	17	3	12	14	2	8	14
7.	8	17	18	3	6	19	3	14	14
8.	11	2	14	20	2	8	8	3	6

1. Großer Marder. 2. Oberhaut. 3. Held eines Räuberromanes. 4. Ankerwinde. 5. Mundartwörterbuch. 6. Dichter, Künstler. 7. Kühlschrank, Gefrorenes. 8. Eingeweichter.

An Stelle der Ziffern sind die entsprechenden Buchstaben der Wörter obiger Bedeutung einzusetzen. Sodann nennen die erste und die dritte Buchstabenreihe (nach abwärts gelesen) den Namen einer kleinen blauen, vielbesungenen Blume.

Von Gend.-Revierinspektor Aldo Pachole

seinen Gelehrtenkopf, „diese Vergeßlichkeit der Frauen ist wirklich schrecklich.“

Graf Bobby kauft sich ein Herrenzimmer.

„Dieses Zimmer“, sagt der sehr gewandte Möbelhändler, „ist ganz außergewöhnlich preiswert, ich liefere es Ihnen ins Haus. Und was das Bezahlen angeht, so werde ich Ihnen soweit wie möglich entgegenkommen!“

„Nicht nötig“, winkt da Graf Bobby ganz großzügig ab, „denn von meiner Wohnung bis hierher sind es ja keine fünf Minuten.“

Federmanns wohnen in einem supermodernen Neubau. Plötzlich klingelte es, und der höfliche Junge von der netten Mietpartei unter ihnen stand vor der Türe.

„Frau Federmann“, brachte der Junge verlegen hervor, „Mutter läßt fragen, ob Sie vielleicht so gut wären und Ihren Staubsauger...“

„Ach, ich weiß schon“, meinte Frau Federmann mütterlich, „sie möchte ihn wieder geborgt haben?“

„Nein“, schüttelte da der Junge den Kopf, „Sie sollen nur so gut sein, ihn für ein Weilchen abzuschalten — weil sonst unser Pudding nicht fest wird!“

Der junge Mann riß die Tür des Zugabteils auf und sank keuchend auf einen freien Platz. Der alte, hagere Herr ihm gegenüber sah den jungen Mann verächtlich an und sagte:

„Als ich in Ihrem Alter war, junger Freund, bin ich auf einen ansehenden Zug gesprungen, ohne auch nur im geringsten außer Atem zu sein.“

„Warum sollten Sie auch wohl! Ich habe den Zug aber auch schon auf der vorigen Station verpaßt.“

... daß man die Wasserkanäle in Amsterdam Grachten nennt.

... daß die Doggerbank die größte Sandbank der Nordsee ist.

... daß sich die Blaue Grotte bei Capri befindet.

... daß Rom auf sieben Hügeln gebaut wurde.

... daß der Wörther See der wärmste See der Alpenländer ist.

... daß der Mississippi-Missouri 6970 km lang ist.

... daß der Ladoga-See (18.150 km<sup>2</sup>) der größte See Europas ist. Er liegt im Nordwesten der UdSSR und ist durch einen Kanal mit dem Weißen Meer verbunden.

... daß Casablanca die Hauptstadt Marokkos ist.

... daß die Tunika ein altrömisches hemdartiges Unterkleid, die Toga ein weißes Obergewand der römischen Bürger war.

... daß das Wort Mode aus dem Lateinischen stammt. Modus — Art.

Auflösung der Rätsel aus der April-Nummer

Wie? Wo? Wer? Was? 1. Größter Fluß der Pyrenäenhalbinsel, mündet bei Lissabon in den Atlantischen Ozean. 2. Heiße oder warme Heilquellen. 3. So heißt die 1 cm lange afrikanische Fliege, die gefährliche Tierseuchen und die Schlafkrankheit auf Menschen überträgt. 4. Die sumpfige Ebene im Norden Rußlands und Sibiriens, die an das Polarmeer grenzt. 5. Werkzeuge, Arbeitsmaterial. 6. Luftleerer Raum. 7. Sicherungen bei Briefmarken und Geldscheinen, die in die nasse Papiermasse mittels Drahtmuster gedrückt und eingewalzt werden. 8. Der Dreißigjährige Krieg. 9. Röntgenstrahlen. 10. Zoologie. 11. Gruppe von 60 griechischen Inseln im Ägäischen Meer. 12. Marder, in Rußland. 13. Ein Wirbelsturm. 14. Germanische Schriftzeichen. 15. Ein russischer Teckessel, mit Holzkohlenfeuer geheizt. 16. Beißender Spott. 17. Ein fuchsgroßer Windhund in Asien und Afrika. 18. Die höchste Steigerung eines Eigenschaftswortes. 19. Goldamsel. 20. Zwergenvolk Mittelafrikas.

Denksport: Der Rauch.

Photoquiz: Meersburg.

Wie ergänze ich's? Franz Schubert (1797-1828).

1. Zahlenrätsel: 1. Walross, 2. Einhorn, 3. Laterne, 4. Tacitus, 5. Smetana, 6. Ilissos, 7. Csardas, 8. Hidalgo, 9. Eastham. — „Weitsicherheitsrat“.

2. Zahlenrätsel: 1. Garten, 2. Urania, 3. Najade, 4. Taunus, 5. Ruster, 6. Absurd, 7. Manege, 8. Stulle, 9. Dekret, 10. Objekt 11. Ratbod, 12. Fagott. — 1. Guntramsdorf, 2. Oberleutnant.

Magisches Kreuzworträtsel: Erika, Roman, immun, Kaufe, Annex.

Herr Kiekebusch besitzt eine Menge Bücher, alle über dasselbe Thema: Der gute Ton; Die Kunst sich zu benehmen; Gute Tischmanieren usw.

„Aber, lieber Freund“, staunt ein Besucher, „wozu benötigen Sie alle diese Bücher?“

„Die habe ich nach und nach von meinen Freunden geschenkt bekommen!“ erklärt Herr Kiekebusch stolz.



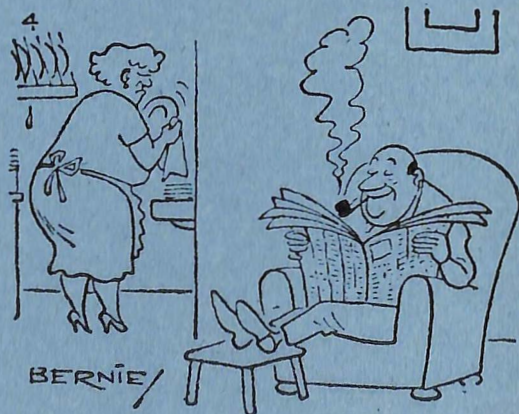
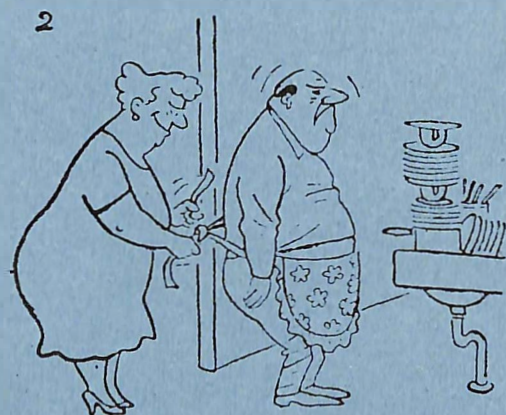
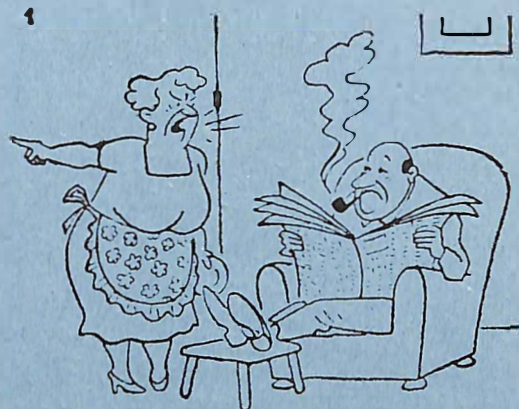
„Du kennst meine Bridgepartnerinnen nicht!“



„Helene!!!!“



„Sind Sie schon lange auf dieser Insel?“



BERNIE

Ohne Worte

## Einkommen und Miete — ein aktuelles Thema

Von Gend.-Oberleutnant ERICH LEX, Gendarmerieabteilungskommando Salzburg

Einleitende Worte über die finanzielle Situation der Angehörigen der österreichischen Bundesgendarmerie, die allgemein herrschende Wohnungsnot, den krassen Unterschied der Mieten für Alt- und Neubauwohnungen sowie über die öffentliche und private Wohnbautätigkeit sind überflüssig, da diese Themen zu bestimmten Zeiten in der Presse behandelt sowie entsprechend ausgewertet werden und daher als bekannt vorauszusetzen sind.

Von besonderem Interesse für uns ist nur, wer für den Gendarmeriebeamten hauptsächlich als Wohnungsgeber auftritt, welche Mieten bezahlt werden, ob die bisherige staatliche Unterstützung in finanzieller und materieller Hinsicht ausreichend ist, sowie, ob eine Lösung dieses Problems nötig und auch möglich ist. Nachstehend wird versucht, diese Fragen zu beantworten.

Der § 31 der Dienstpragmatik, RGBI. Nr. 15/1914, legt dem Beamten die Verpflichtung auf, seinen ständigen Wohnsitz so zu wählen, daß er allen dienstlichen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen vermag, das heißt sich in der Nähe seines Dienstortes oder in diesem selbst eine Wohnung zu beschaffen. Da die Dienstpragmatik im allgemeinen für alle Beamtenkategorien Geltung hat, ist diese Bestimmung auch für Gendarmeriebeamte bindend. Dadurch ist der Dienstgeber (Republik Oesterreich, vertreten durch das zuständige Bundesministerium) von einer an sich selbstverständlichen Verpflichtung zur Fürsorge dem Beamten gegenüber entbunden. Der sehr spärliche Ansatz einer Wohnungsbeschaffung im Wege der Bundesgebäudeverwaltung usw. oder durch Beistellung von Naturalwohnungen kann in keiner Weise als ausreichend betrachtet werden. Der Gendarmeriebeamte hat in der Hauptsache ohne jede Unterstützung sich selbst eine Wohnung zu besorgen.

Als Wohnungsgeber treten der Bund, die Gemeinden, weiter Genossenschaften und Privatpersonen auf. Um einen Ueberblick zu gewinnen, wurden die Wohnverhältnisse einer größeren Anzahl von verheirateten Gendarmeriebeamten ausgewertet, deren Wohnsitz sowohl in landwirtschaftlich als auch industriell genutzten Gebieten liegen. In der folgenden Aufstellung ist der Wohnungsgeber — bezogen auf die Anzahl der in Betracht gekommenen Gendarmeriebeamten als 100 Prozent — aufgezeigt:

Bund	7%
(davon 2% Naturalwohnungen und 5% Bundesgebäudeverwaltung)	
Gemeinden	9%
Wohnbaugenossenschaften	14%
(davon 4% BUWOG)	
Privatpersonen	40%
Eigentum	30%

Die an sich hohe Anzahl der Eigentumswohnungen bzw. Eigenheime täuscht! Diese Gendarmeriebeamten waren sehr oft unter schweren finanziellen Opfern — wenn auch mit teilweiser Unterstützung durch den Dienstgeber — gezwungen, selbst zu bauen, weil sie im Dienstort keine Wohnungen bekommen konnten. Die Wohnbaugenossenschaften werden im allgemeinen durch den Bund oder das jeweilige Land gefördert, doch sind gerade diese Wohnungen sehr teuer und liegen damit weit über den normalen Mieten.

Die von den Gendarmeriebeamten bezahlten Mieten — ohne Betriebskosten und ohne Rücksicht auf die Größe der Wohnung — bewegen sich in folgenden Grenzen:

16%	bezahlen monatlich bis zu	100 S
30%		zwischen 100 und 200 S
20%		zwischen 200 und 300 S
16%		zwischen 300 und 400 S
12%		zwischen 400 und 500 S
4%		zwischen 500 und 600 S
1%		zwischen 600 und 700 S
1%		zwischen 700 und 800 S Miete.

Aus dieser Aufstellung ist der auf einen Quadratmeter der Gesamtwohnfläche (Wohnräume mit Nebenräumen) entfallende Betrag nicht ersichtlich. Wie festgestellt wurde, liegt die derzeitige Obergrenze bei 11,60 S für einen Quadratmeter Gesamtwohnfläche!

Im übrigen sind die Gendarmeriebeamten mit ihren Familien in guterhaltenen und verhältnismäßig neuen Wohngebäuden bei ausreichend großen Wohnungen untergebracht. So wohnen 8 Prozent der Gendarmeriebeamten in Häusern, die vor dem Jahre 1900 und 65 Prozent in solchen, die nach dem Jahre 1945 erbaut wurden.

Da es sicherlich nicht möglich ist, für alle Gendarmeriebeamten von Amts wegen Wohnungen zu beschaffen, wäre es notwendig, eine entsprechende Mietenzulage als echte Wohnungsbeihilfe zu gewähren.

a) Ausgehend von der Tatsache, daß einem ledigen Gendarmeriebeamten mit eigener Wohnung 25 m<sup>2</sup> an Gesamtwohnraum zugebilligt werden muß, wird sich dieser im Falle der Eheschließung auf 45 m<sup>2</sup> erhöhen; für jede weitere im Haushalt lebende Person — Kind — gilt ein Zuschlag von 15 m<sup>2</sup>.

b) Als Mietenzulage wäre jener Betrag vertretbar, der über der zumutbaren Miete liegt.

c) Als zumutbare Miete gelte: für ledige Gendarmeriebeamte (mit eigener Wohnung) 25 Prozent, Verheiratete ohne Kinder 20 Prozent des Monatsbruttoeinkommens ohne Familienzulage, Dienst- und Wachdienstzulage und Wohnungsbeihilfe;

bei Vorhandensein von Kindern, für die der Gendarmeriebeamte sorgepflichtig ist, werden von diesem Prozentsatz für das erste Kind 3 Prozent und für jedes weitere 2 Prozent abgezogen. Jedoch soll dadurch nicht unter 5 Prozent des angeführten Monatsbruttobezuges geschritten werden.

In diesem System liegt der Vorteil, daß diese Mietenzulage tatsächlich in einem gesunden Verhältnis zum Einkommen und zur Größe der Familie steht und Aenderungen in dieser Hinsicht (Versorgtheit der Kinder, Kinderzahl an sich, Verwendungsgruppe des Beamten, Zeitvorrückungen) berücksichtigt werden.

Berücksichtigung kann hier nur die reine Miete finden, da Betriebskosten zum Teil auch der Bequemlichkeit dienen (Liftbenützung, gemeinsame Waschmaschine, Fernheizung, Zentralheizung usw.).

Gendarmeriebeamten, die durch den Bau eines Eigenheimes oder den Ankauf einer Eigentumswohnung zur Rückzahlung von Darlehen verpflichtet sind, muß eine gleiche Entschädigung im Sinne der vorliegenden Aufstellungen gewährt werden.

Inwiefern auch jenen Gendarmeriebeamten, deren Ehefrauen einer Beschäftigung nachgehen, dieser Zuschuß gewährt werden wird, ist dahingestellt, da eine zweifache Auszahlung vermieden werden soll.

Die Gewährung einer solchen Mietenzulage als echte Wohnungsbeihilfe würde manche Härte vermeiden. Ihre Schaffung würde keine erhebliche Belastung für den Dienstgeber darstellen, da dieser Betrag sicherlich aufgebracht werden kann. Im Verhältnis dazu sind die Begünstigungen anderer Berufsgruppen, zum Beispiel Angehörige der Oesterreichischen Bundesbahnen, der Oesterreichischen Post- und Telegraphenverwaltung, der Bundesforste und der Privatwirtschaft, wesentlich kostspieliger.

Die unzureichende finanzielle Unterstützung und die ungünstige Lage auf dem Wohnungssektor ließen unter anderem schon den Anreiz zum Besuch des Fachkurses und auch des gehobenen Fachkurses auf ein Minimum absinken, da ideelle Werte allein heute nicht mehr das absolute Ziel darstellen und der materielle Gewinn nach Absolvierung eines solchen Kurses durch einen damit verbundenen Wohnungswechsel oft nicht nur aufgehoben, sondern sogar ins Gegenteil verkehrt wird. Damit verbunden sinkt auch der Anreiz zur Bewerbung um eine höhere Verwendung, da die gleichen materiellen Nachteile für ausschließlich ideelle Vorteile sehr oft in Kauf genommen werden müssen. Das gesunde Aufwärtstreben ist einer ungesunden und gefährlichen Lethargie gewichen.

Aus dem Aufgezeigten geht klar und eindeutig hervor, daß die bisherige staatliche Unterstützung unzureichend ist. Die Gewährung der Wohnungsbeihilfe im Ausmaß von 30 S (in Worten: dreißig) und die wenigen vom Bund zur Verfügung gestellten bzw. die vom Bund geförderten Wohnbauten stellen nicht die unerläßliche Unterstützung durch den Dienstgeber dar.

# Das Ende der „Boston-Tiroler“

Von Gend.-Rayonsinspektor GOTTFRIED KELLERER, Gendarmeriepostenkommando Vöcklabruck, Oberösterreich

Am 26. März 1963, zirka 19.30 Uhr, krachte beim Stahlwarengeschäft Huber in Vöcklabruck die große Schau- fenstertafel aus dem Rahmen. Glasscherben klirrten zu Boden. Wenige Sekunden später liefen drei junge Bur- schen fluchtartig in Richtung „Stadtspark“ davon. Die Inns- brucker Einbrecherplatte „Boston-Tiroler“ hatte Schiff- bruch erlitten. Noch in der gleichen Nacht wurden alle drei von Beamten des Gendarmeriepostenkommandos Vöcklabruck im Stadtgebiet aufgegriffen und verhaftet.

Der 20jährige Friseurgehilfe Günther H. war Angehöri- ger einer in Schwaz stationierten Pioniereinheit. Er wurde des Kasernenlebens bald überdrüssig. Seine Welt, auf- gebaut auf die Romanserien „Killer Jim“ und „Rote Eule“, war eine andere, als die des Gehorchens und der Pünkt- lichkeit. Sein bescheidenes Durchhaltevermögen war bald erschöpft. Er verließ seine Einheit und „rüstete“ in Inns- bruck auf eigene Faust ab. Seine Freundin Karin war nicht schlecht erstaunt, als er bei ihr anstatt im schlich- ten Grau der stillen Vaterlandsverteidiger in seiner halb- starken Kentuckykluft auftauchte.

Gerade an diesem Tage wollte es das Schicksal, daß in Eggerding bei Schärding ein ordnungsliebender Großvater seine 20jährige Enkeltochter aus dem Hause jagte, weil sie wieder einmal entgegen allen großväterlichen Ermah- nungen einen Griff nach fremden Sachen getan und seine Morallehren nicht zur Kenntnis genommen hatte. Per Autostopp schlug sie sich nach Innsbruck durch. Die Strecke dorthin war ihr gut bekannt, da sie einige Wo- chen vorher von Wels nach Innsbruck eskortiert worden war, um im dortigen Landesgericht wegen einer größeren Diebstahlsgegeschichte abgeurteilt zu werden. Als sie am Abend bei ihrer Freundin Karin eintraf, lernte sie in deren Wohnung den soeben ins Zivilleben zurückgekehrten Günther H. kennen.

Das war für Günther ein Anlaß zu einer Party! Er ver- ständigte sofort seine Freunde, und zwar den 17jährigen Maschinenschlosserlehrling Josef W. und den gleichaltri- gen Hilfsarbeiter Franz Sch. aus Innsbruck. Als die Runde voll war, begann man Zukunftspläne zu schmieden. W. und Sch. hatten in Anbetracht ihres „vorgerückten Alters“ vom geordneten Leben ebenfalls längst genug. Es wurde be- schlossen, daß sich Günther H. in einer in der Nähe von Innsbruck befindlichen Almhütte verstecken müsse, da für ihn der Tiroler Boden vorderhand zu heiß geworden war. Zur persönlichen Pflege wurde ihm bei Stimm- enthaltung seiner Freundin Karin nach demokratischen Spielregeln die fische Johanna aus Eggerding beigeordnet. Günther hatte diese Wahl vorher entsprechend vorberei- tet. Innerhalb von zwei Tagen sollte dann die ganze Platte in der Almhütte zusammentreffen und weitere Beschlüsse fassen. Am nächsten Morgen übersiedelten Günther H. und Johanna in die Almhütte. Er war vom ersten Augen- blick an vom trockenen Charm der fischen Innviertlerin entzückt gewesen. Seine in Innsbruck zurückgebliebene Karin hatte er längst vergessen. Am 24. März trieb die Not H. ins Tal. Gemeinsam mit dem inzwischen eingetrof- fenen Sch. verübte er im Stadtgebiet von Innsbruck den ersten gemeinsamen „Fischzug“.

Noch am gleichen Abend kamen H. und seine „Mit- arbeiter“ überein, daß man das Arbeitsgebiet nach Ober- österreich verlegen müsse. Ehe man in die Deutsche Bun- desrepublik verschwinden wollte, sollte noch ein großer Coup auf österreichischem Gebiet gelandet werden. Das heilige Land Tirol schien ihnen dazu nicht mehr der

geeignete Boden. Johanna wurde als Vortrupp losgeschickt. Als Treffpunkt wurde der Bahnhof Attnang-Puchheim vereinbart. Am nächsten Tag hatten sie sich alle in der Bahnhofswirtschaft Attnang-Puchheim versammelt. Laut Plan sollte in Vöcklabruck ein großes Uhrengeschäft über- fallen und ausgeplündert werden. Ueber Weisung des besorgten Günther H. sollte sich Johanna während dies- er Zeit weit vom Schuß halten. Er forderte sie auf, sich inzwischen daheim in Eggering den Reisepaß zu holen. Er war fest davon überzeugt, daß er nach ihrer Rückkehr über genügend Barkapital verfügen würde, um sich in der Bundesrepublik eine Existenz als Gangsterboß aufbauen zu können — Johanna war davon begeistert. Augenblicklich schlug sie sich per Autostopp in Richtung „Großvater“ durch. Doch je näher sie gegen Eggerding kam, desto größer wurde ihre Angst vor dem strengen alten Mann. In Munderfing änderte sie kurz entschlossen ihren bisherigen Kurs und stoppte sich in Richtung Straß- walchen zurück. Und damit begann wie auf höheren Befehl des Schicksals für die „Boston-Tiroler“ die Kata- strophe. In Straßwalchen wurde anlässlich einer Kontrolle der von Johanna gestoppte Personenkraftwagen aufgehal- ten. Da sie dem kontrollierenden Gendarmerteam keinen vertrauenswürdigen Eindruck machte, zudem aus- weislos war, wurde sie aus dem Wagen geholt und auf den Gendarmerieposten gebracht. Bei der anschließenden Vernehmung machte sie in ihrer Aufregung „undicht“. Der geplante Ueberfall auf das Vöcklabrucker Uhrengeschäft wurde amtsbekannt. Die Straßwalchner Gendarmen pack- ten die geständnisfreudige Johanna schnell in den Dienst- wagen und brausten in Richtung „Attnang-Puchheim“, da- von. Dort angelangt, wurde sofort der Vöcklabrucker Gen- darmerieposten fernmündlich verständigt. Fast zur glei- chen Minute — die Vöcklabrucker Gendarmen schnallten sich gerade ihre Pistolen um — kam ein zweiter tele- phonischer Anruf. Aus dem Stadtgebiet kam die Nach- richt, daß soeben ein Einbruch im Stahlwarengeschäft Huber versucht wurde. Die Täter sollen in Richtung „Stadtspark“ geflüchtet sein.

Kaum hatte Johanna die Bahnhofswirtschaft in Attnang- Puchheim verlassen, brachen Günther H. und Co. nach Vöcklabruck auf. Nach einem gewissenhaft durchgeführten Visitationsgang durch Vöcklabruck waren der Boß, Gün- ther H., und seine Mitarbeiter zur Ueberzeugung gekom- men, daß das Uhrengeschäft T. am Stadtplatz das geeig- nete Objekt sei, um zu Reichtum und Ganovenreihe zu kommen. Josef W. kaufte sich in einem Eisengeschäft so- fort einen Glasschneider. Als sie nach Einbruch der Dun- kelheit an die „Arbeit“ gehen wollten, zwang sie der herrschende starke Fußgängerverkehr am Stadtplatz, ihren bisherigen Plan umzuwerfen. Ohne lange zu überlegen, verlegten sie den geplanten Tatort auf das Stahlwaren- geschäft H. in der Vorstadt, obwohl sie dort keinerlei Aussicht hatten, außer einigen Messern, Rasierklängen usw. irgendwelche Reichtümer zu erwischen. Günther H. be- gnügte sich vorsichtshalber mit der Rolle des Aufpassers. Bedenkenlos schickte er seine halbwüchsigen und in sol- chen Dingen völlig unerfahrenen Komplizen ins „Feuer“. Erwartungsgemäß machten sie ihre Arbeit so „geschickt“, daß schon beim Anschneiden die ganze Schau- fenstertafel unter einem furchtbaren Krach in Trümmer ging. Der Boß erwies sich sofort als geistesgegenwärtiger Rückzugs- spezialist. W. und Sch. rannten in wilder Flucht — völlig beutelos und durch den lauten Krach der zertrümmerten Fenstertafel zu Tode erschrocken — hinter ihrem zum Rekordläufer gewordenen Boß in Richtung „Stadtspark“ auf und davon. Als sie nach zirka 500 m Schnelllauf den er- sten Blick nach hinten wagten, mußten Günther B. und Josef W. feststellen, daß Sch. den Anschluß verpaßt hatte.

Ausgepumpt und atemlos setzten die beiden ihren Weg zu einem nahegelegenen Waldstück fort. In ihrer totalen Kopflösigkeit machten der Boß und sein Mitarbeiter nun den Kapitalfehler des Tages: sie begaben sich zum Bahn- hof, um einer dort bereits aufgetauchten Gendarmerie- patrouille direkt in die Arme zu laufen. Ehe sie ent- wischen konnten, wurden sie mit vorgehaltenen Pistolen

durch die Gendarmen gestellt und entwaffnet. Der Boß hatte in seiner furchtbaren Aufregung auf seine Bewaff- nung ganz vergessen. Als ihm ein Gendarmeriebeamter die scharfgeladene und gespannte Pistole aus der Hosentasche zog, war er dem Zusammenbruch nahe. Zwei Stunden später wurde auch Sch., der infolge einer noch nicht ganz ausgeheilten Kinderkrankheit atmungsmäßig beim 500-m- Schnelllauf seiner Komplizen nicht mithalten hatte könn- en, im Stadtgebiet von einem Gendarmeriebeamten auf- gegriffen und verhaftet. Diesmal war das auf der Vöckla- brucker Gendarmeriedienststelle stattgefundene Wieder- sehen der „Boston-Tiroler“ kein Freudensfest. Der Boß hatte längst seinen obligaten Kaugummi, der ihm stets ein so verwegenes Aussehen verpaßt hatte, ausgespuckt, der kleine Josef W. zerdrückte eine Träne nach der an- deren, Franz Sch. wurde an beiden Händen von einem richtigen Zitterfrost gepeinigt, die Gangsterbraut Johanna senkte bußfertig ihr Haupt. Das waren nicht mehr die wilden „Boston-Tiroler“, sondern nur noch junge zum Teil halbwüchsige Menschen, die der Flimmerwelt und dem Gift unserer Schmutz- und Schundliteratur erlegen waren.

## Abschied von Gend.-Bezirksinspektor Leopold Steinlesberger

Von Gend.-Rayonsinspektor JOHANN DIENDORFER, (Abs. d. FK) Gendarmeriepostenkommando Ottensheim, OÖ

Am 24. April 1964 fand in Ottensheim das Begräbnis des am 21. April nach einem langen, schweren Leiden ver- storbenen Postenkommandanten Gend.-Bezirksinspektor Leopold Steinlesberger statt.

Landesgendarmeriekommandant Oberst Dr. Mayr, Be- zirkshauptmann Hofrat Dr. Ortner, der Abteilungskom- mandant von Urfahr Gend.-Major Katzer, Gend.-Ober- leutnant Hoflehner der Abteilung Freistadt, Bezirks- gendarmeriekommandant Gend.-Kontrollinspektor Wöger- bauer und dessen Stellvertreter Gend.-Bezirksinspektor Spirik sowie etwa 250 dienstführende und eingeteilte Gendarmeriebeamte, darunter ein Ehrenzug der Ergän- zungsabteilung unter dem Konduktführer Gend.-Bezirks- inspektor Wieser und die Gendarmeriemusikkapelle des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich, Ver- treter der zum Postenrayon gehörenden Gemeinden Ottens- heim, Walding, St. Gotthard und Goldwörth, ferner eine Abordnung der Freiwilligen Feuerwehr Ottensheim, der Ortsmusik und eine große Anzahl der Bevölkerung von Ottensheim, geleiteten den Verstorbenen zur letzten Ruhe- stätte auf den Ortsfriedhof.

Der Zug nahm um 9.30 Uhr vor dem Trauerhause in Niederottensheim Aufstellung und bewegte sich auf der



Bahnstraße, die nahezu den täglichen Weg des ver- storbenen Postenkommandanten zu seiner Dienststelle dar- stellte, zur Kirche und nach dem Requiem zum Fried- hof. Am offenen Grabe sprach Pater Philibert, Pfarrer von Ottensheim, ergreifende Worte an die Trauergäste und führte aus, daß die Geduld des Verstorbenen während seiner langen Krankheitsdauer beispielgebend gewesen sei. Ebenso würdigte er den Opfermut der Gattin des Gend.- Bezirksinspektor Steinlesberger, die den Kranken mit Liebe



und Ausdauer gepflegt und ihm dadurch sein schweres Leiden erleichtert habe.

Der Landesgendarmeriekommandant gab in seiner Rede einen kurzen Ueberblick über die dienstliche Laufbahn und brachte zum Ausdruck, daß ihm der damalige Pionier-



Landesgendarmeriekommandant Gend.-Oberst Dr. Ernst Mayr nimmt Abschied von dem Toten

zugsführer Steinlesberger, als dieser im Jahre 1934 in die österreichische Bundesgendarmerie eintrat, bereits in der Grundausbildung durch seinen Fleiß, seine Einsatzberei- schaft und Ordnungsliebe aufgefallen sei. Gend.-Bezirks- inspektor Steinlesberger sei ihm als guter Untergebener und als strenger, jedoch gerechter Vorgesetzter bekannt. Oberst Dr. Mayr würdigte ferner die Verdienste des Ver- storbenen während seiner Dienstzeit im allgemeinen und als Postenkommandant von Wilhering und seit 1956 von Ottensheim im besonderen.

Bezirkshauptmann Hofrat Dr. Ortner bezeichnete Gend.- Bezirksinspektor Steinlesberger als einen Menschen mit Herz, der wohl oft im inneren Kampf zwischen Herz und Paragraphen gestanden sein mag. Als Chef der Dienstbehörde nahm er am Grabe Abschied vom verstor- benen Postenkommandanten.

Als besonders tragisch ist dieser Todesfall deshalb an- zusehen, weil Gend.-Bezirksinspektor Steinlesberger erst im 55. Lebensjahr stand. Sein Begräbnistag fiel außerdem genau auf Tag und Stunde seines 26. Hochzeitstages.

Mit dem von der Musikkapelle des Landesgendarmerie- kommandos gespielten „Guten Kameraden“ und dem an- schließenden „Retraite“ nahmen die Gendarmeriebeamten von ihrem Kameraden und die Bevölkerung von ihrem Postenkommandanten Abschied. Alle Anwesenden, insbe- sondere aber die Beamten des Postens Ottensheim, werden Gend.-Bezirksinspektor Steinlesberger immer ein ehrendes Andenken bewahren.

**NEYDHARTINGER MOOR-TRINKKUREN**  
bei Beschwerden des Magen- u. Darmtraktes  
**NEYDHARTINGER Moor-Schwebstoff-Bäder**  
bei Frauenleiden und Rheuma  
★  
für Hauskuren aus dem  
**MOORBAD NEYDHARTING, O.-Ü.**



# Zur Straffreiheit bei Meldung von Verkehrsunfällen mit Sachschaden

Von GEORG GAISBAUER, Braunau am Inn

## I.

Die Bestimmung des § 99 Abs. 6 lit. a StVO 1960 hat der verkehrsrechtlichen und -polizeilichen Praxis manche Auslegungsschwierigkeit beschert. Die Gesetzesstelle soll hier nun nicht vollständig erörtert (vgl. dazu eingehend Kammerhofer, Straffreiheit bei Sachschadenmeldung, KJ 1963 S. 64), sondern nur auf eine Streitfrage eingegangen werden, die kürzlich vom Verwaltungsgerichtshof einer Klärung zugeführt wurde. Der Stellungnahme des Höchstgerichtes kommt eine eminente praktische Bedeutung zu; für die betroffenen Verkehrsteilnehmer ist nunmehr ein höchst unerfreulicher Zustand beseitigt, nämlich die verschiedene Auslegung und Anwendung des § 99 Abs. 6 lit. a StVO durch die einzelnen Verwaltungsstrafbehörden.

## II.

1. Nach § 99 Abs. 6 lit. a StVO liegt bekanntlich eine Verwaltungsübertretung nicht vor, wenn durch die Tat lediglich Sachschaden entstanden ist und die Behörde hiervon ausschließlich durch die Meldung des Beschädigten Kenntnis erlangt hat. Dies bedeutet, daß derjenige, der durch eine Uebertretung der StVO einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verschuldet hat, wegen dieser (unmittelbar) zum Schaden führenden Zuwiderhandlung gegen die StVO nicht bestraft werden kann, wenn er den Unfall bei der Polizei oder Gendarmerie (vgl. § 4 Abs. 5 StVO) gemeldet und diese ausschließlich durch seine Meldung von dem Verkehrsunfall mit Sachschaden erfahren hat. Beispiel: Ein Kraftfahrer stößt wegen Nichtbeachtung des Vorranges mit einem anderen Fahrzeug zusammen und meldet den Unfall bei der nächsten Sicherheitsdienststelle; er kann wegen der Uebertretung nach § 19 StVO gemäß

§ 99 Abs. 6 lit. a StVO von der Verwaltungsbehörde nicht bestraft werden.

Von einzelnen Verwaltungsbehörden wurde die Vorschrift des § 99 Abs. 6 lit. a StVO jedoch so verstanden und angewendet — welche Ansicht auch in einschlägigen Erlässen ihren Niederschlag gefunden hatte —, sie erfolge nur den Zweck, daß derjenige straffrei sein solle, der ein anderes Fahrzeug oder eine Sache beschädigt, sich aber mit dem Lenker des beschädigten Fahrzeuges oder mit dem Besitzer der beschädigten Sache nicht auseinandersetzen kann, weil dieser nicht anwesend ist und daher — um den Schaden zu decken — die Meldung bei der Behörde (?) oder bei der nächsten Sicherheitsdienststelle erstattet; es solle also damit nur dem Geschädigten die Schadensgutmachung gesichert werden. § 99 Abs. 6 lit. a StVO sei aber nicht anwendbar — das heißt also, Straffreiheit trete nicht ein —, wenn an einem Verkehrsunfall mit Sachschaden zwei Personen beteiligt sind. Die genannte Gesetzesstelle greife demgemäß nur dann ein und Strafflosigkeit wegen der zu dem Sachschaden führenden Zuwiderhandlung gegen die StVO sei nur gegeben, wenn ein Fahrer einen Sachschaden verursacht und der Besitzer des beschädigten Objektes am Unfallort nicht anwesend ist, sondern der Beschädigte allein; zum Beispiel jemand beschädigt einen parkenden Wagen, einen Gartenzaun, eine Auslage und dergleichen.

2. Mit der oben mitgeteilten Rechtsauffassung, die in der Tat mit dem — allerdings nicht gerade eindeutigen — Wortlaut des § 99 Abs. 6 lit. a StVO nicht ganz zu vereinbaren ist, hatte sich nun der Verwaltungsgerichtshof auseinandersetzen, der sie erwartungsgemäß nicht billigte. Mit Erkenntnis vom 19. November 1963, Zl. 961/62, sprach er nämlich aus, die Selbstmeldung eines Autofahrers, der an einem Unfall beteiligt ist, bewirke auch dann Strafflosigkeit nach § 99 Abs. 6 lit. a StVO, wenn an einem Unfall mit bloßem Sachschaden zwei oder mehrere Lenker beteiligt sind; Voraussetzung sei allerdings, daß die Behörde nicht bereits durch andere, außenstehende Personen Kenntnis von dem Vorfall erlangt hat. Der VwGH begründet seine Ansicht kurz wie folgt: Da zu einem Sachschaden auch mehrere Personen in ursächlichem Zusammenhang stehen könnten, sei die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß an einem Verkehrsunfall dieser Art mehrere Personen als Beschädigte in Betracht kommen, also mehrere Beschädigte vorhanden sind. Wenn nun § 99 Abs. 6 lit. a StVO von der Meldung des Beschädigten spreche, jeder Beschädigte aber gemäß § 4 StVO an sich meldepflichtig ist, könne das Wort „ausschließlich“ in der genannten Gesetzesstelle nur dahin verstanden werden, daß die Behörde nicht durch die Meldung der Beschädigten, sondern etwa durch die Meldung eines Sicherheitsorganes auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder sonst eines Außenstehenden von der Tat erfährt. Die Rechtswohlthat des § 99 Abs. 6 lit. a StVO komme daher jedem Beschädigten zu, der die Meldung über die Tat erstattet, es sei denn, daß die Behörde durch die Meldung anderer Personen als der Beschädigten Kenntnis erlangt. Im übrigen bemerkt der VwGH noch, daß — da das Gesetz eine persönliche Meldung nicht vorschreibe — die Meldung jedenfalls auch durch Boten erstattet werden könne.

## III.

1. Aus diesem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich nun klar, daß es für die Strafflosigkeit nach § 99 Abs. 6 lit. a StVO — bei Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle umschriebenen Voraussetzungen — belanglos ist, ob an einem Verkehrsunfall mit Sachschaden nur ein Lenker oder mehrere bzw. ein Fahrzeug oder mehrere Fahrzeuge beteiligt sind. Um beim eingangs erwähnten Beispiel zu bleiben: Der Lenker, der infolge Mißachtung des Vorranges mit einem anderen Fahrzeug zusammenstößt und durch dessen Meldung die Polizei oder Gendarmerie — als verlängerter Arm der Behörde — von dem Schadenereignis ausschließlich Kenntnis erhält, kann von der Verwal-

# Selbstmord durch Einatmen starker toxischer Ätherdämpfe

Von Gend.-Patrouillenleiter JOHANN JÄGER II, Gendarmeriepostenkommando Zell am See, Salzburg

Die nachstehenden Ausführungen sollen dem Leser eine recht seltene Art der Selbsttötung aufzeigen. Gerade in solchen Fällen ist ein genaues Ineinandergreifen der Erhebungen bei möglichster Ausschaltung von Fehlern von größter Wichtigkeit, da es sonst leicht zu unnötigen Weiterungen kommen könnte. Besondere Bedeutung gewinnt die sofortige Sicherung des Tatortes durch den Gendarmen des Gendarmeriepostens, der meist als erster Kriminalist am Tatort erscheint. Diese Tätigkeit, bei genauer Festhaltung der angetroffenen Sachlage und jeder nachträglichen Veränderung, kann für die weitere Klärung des Falles von größter Bedeutung sein.

Die in Zell am See ansässig gewesene 43jährige E. S. war den Beamten des Gendarmeriepostens als geisteskrank bekannt. Sie stand erstmals von Oktober bis Dezember 1950 wegen Schizophrenie mit Verfolgungsideen, Beziehungsideen und akustischen Sinnestäuschungen in der Landesnervenklinik Salzburg in stationärer Behandlung. Sie wurde damals nach gebesserterem Zustand aus der Klinik entlassen. E. S. war ledig und erbte von ihrer Mutter, die im Jahr 1962 verstorben ist, ein schönes Wohnhaus in Zell am See. Sie hatte keine näheren Verwandten mehr, bewohnte das Haus ganz allein und lebte von den Nachbarn völlig abgesondert und zurückgezogen, wobei sie auch jeden Kontakt mit anderen Personen ängstlich vermied.

Am 2. Dezember 1963 wurde E. S. vom Sprengelarzt wegen eines paranoiden Zustandsbildes neuerlich in die Landesnervenklinik eingewiesen, da sie im Gebiet von Zell am See herumgeirrt war und einen Strick, vermutlich, um sich zu erhängen, in der Handtasche mitgeführt

tungsbehörde wegen Uebertretung nach § 19 StVO — also wegen des Verstoßes gegen die Vorrangregel — nicht bestraft werden.

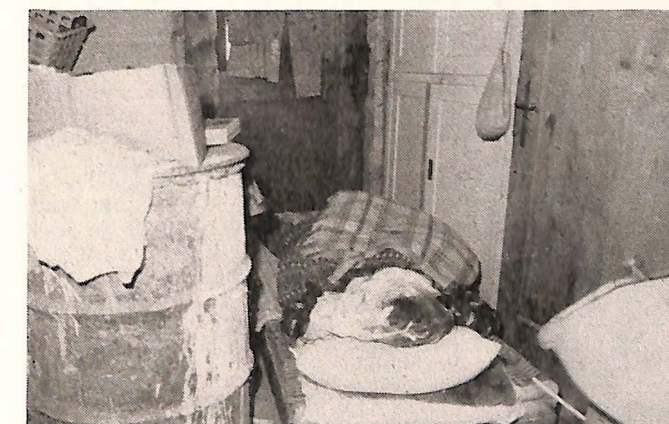
2. Der Klarheit halber und um eventuellen Mißverständnissen vorzubeugen, ist darauf hinzuweisen, daß Strafflosigkeit nach § 99 Abs. 6 lit. a StVO nur dann eintritt, wenn lediglich Sachschaden entstanden ist; wird bei einem Verkehrsunfall auch eine Person verletzt — wobei es gleichgültig ist, ob der Verletzte eine vom Täter verschiedene Person oder gar der Täter selbst ist (Dittrich-Weit-Suchlenz, StVO 1960, Anm. 80 zu § 99; Kammerhofer, Die Verwaltungsübertretungen nach der StVO 1960, ZVR 1961, S. 1) —, so ist § 99 Abs. 6 lit. a StVO nicht anwendbar. Hierbei ist die Schwere der Verletzung belanglos, so daß auch die geringste Verletzung einer Person die Strafbarkeit aufrecht erhält (vgl. Kammerhofer in ZVR 1961, S. 1). Auch gerichtlich strafbare Tatbestände (zum Beispiel Uebertretung nach § 431 StG) werden von § 99 Abs. 6 lit. a StVO nicht betroffen, so daß die gerichtliche Strafbarkeit auf jeden Fall bestehen bleibt; ebenso nicht Zuwiderhandlungen gegen kraftfahr- und eisenbahnrechtliche (EKV 1961) Vorschriften.

3. Die Sachschadenmeldung bewirkt Strafflosigkeit nach § 99 Abs. 6 lit. a StVO wegen Zuwiderhandlung gegen die straßenpolizeiliche Norm, die unmittelbar zum Unfall mit Sachschaden geführt hat. Bei Vorliegen mehrerer Uebertretungen der StVO bleibt daher nur diejenige straflos, durch die der Sachschaden entstanden ist. So kann bei einem Verkehrsunfall mit Sachschaden der alkoholisierte Lenker wegen der Uebertretung nach § 5 Abs. 1 StVO niemals Straffreiheit gemäß § 99 Abs. 6 lit. a StVO für sich in Anspruch nehmen; straffrei bleibt in einem solchen Falle immer nur das alkoholbedingte Fehlverhalten als letztes Glied der Ursachenkette (= Uebertretung einer straßenpolizeilichen Vorschrift), zum Beispiel zu schnelles Fahren, Abkommen von der Fahrbahn, Nichtbeachten des Vorranges, vorschriftswidriges Ueberholen, um die häufigsten Beispiele von Verkehrsunfällen zu nennen, die von alkoholisierten Verkehrsteilnehmern verursacht werden. Die Alkoholisierung selbst wird kaum jemals unmittelbare Unfallursache sein können (vgl. hiezu ausführlicher Gaisbauer, Lenken eines Fahrzeuges im alkoholbeeinträchtigten Zustand, und § 99 Abs. 6 lit. a StVO 1960, ZVR 1964, S. 4).

hatte. Von einer Gerichtskommission wurde die Einleitung der beschränkten Entmündigung befürwortet.

Am 23. Jänner 1964 um 10.45 Uhr wurde dem Gendarmerieposten Zell am See von den Nachbarn der E. S. die Anzeige erstattet, daß diese einige Tage vorher aus der Nervenklinik zurückgekehrt sei, man diese aber seit einigen Tagen nicht mehr gesehen habe, doch sei bei Dunkelheit aus dem Kellerraum ständig ein schwacher Lichtschein wahrzunehmen. Aus dem Schornstein des Hauses steige seit einigen Tagen kein Rauch mehr auf.

Die daraufhin entsandte Gendarmeriepatrouille mußte feststellen, daß die Haustür versperrt war und der Schlüssel an der Innenseite im Schloß steckte. Nach Einschlagen der Haustürverglasung drangen die Beamten in das Haus ein. Sämtliche Räume im Parterre und ersten Stockwerk wurden abgesucht, es konnte jedoch niemand angetroffen werden. Alle Fenster des Hauses waren von



Die Situation im Hauskeller.

innen geschlossen. Auf einer Ablage im Vorhaus lag ein durchsichtiges Vorhängeschloß. Als die Beamten in die Kellerräume des Hauses gehen wollten, mußten sie zunächst feststellen, daß das elektrische Licht nicht brannte. Die Sicherungen waren im Sicherungskasten abgelegt und mußten erst wieder in die Fassung geschraubt werden. Das Betreten des ersten Kellerraumes war den Beamten zunächst nicht möglich, da die Tür versperrt war und der Schlüssel innen im Schloß steckte. Der beigegezogene Schlosser konnte den Schlüssel nach innen stoßen und die Tür mit einem Dietrich aufsperrten.

E. S. lag in diesem Kellerraum tot auf einem Matratzeneinsatz. Ueber den Kopf der Toten war ein Nylon-sack gezogen. Der Sprengelarzt stellte fest, daß der Tod bereits vor geraumer Zeit eingetreten sein mußte. Da fremdes Verschulden auf Grund der geschilderten Sachlage vorerst nicht gänzlich auszuschließen war, wurde der Tatort gesichert und die Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg um Entsendung von Beamten gebeten. Diese Beamten trafen nach zwei Stunden in Zell am See ein.

Die Tatbestandsaufnahme und der gerichtliche Lokalausgensein fanden am 23. Jänner 1964 von 15.30 Uhr bis 18.30 Uhr statt.

Es wurde festgestellt, daß sämtliche Türen des Kellerraumes mit an der Innenseite steckenden Schlüsseln versperrt waren. In der Mitte des Raumes stand ein Faß mit Löschkalk. Auf diesem Faß lag unter anderem ein komplettes Päckchen Adalin-Schlaftabletten. Neben dem Faß stand ein Holzstock, darauf eine Einkaufstasche mit zirka 11.000 S Bargeld und einer Pflegegebührenabrechnung der Landesnervenklinik als Inhalt. Zwischen dem Kalkfaß, der Waschküchentür und der Ausgangstür ins Freie lag auf dem Boden ein als Bett hergerichteter Matratzeneinsatz. Auf diesem Einsatz lag E. S. Sie war zugedeckt, hatte in der Kinn- bzw. Mundgegend einen Wattebausch liegen und über den Kopf und Wattebausch einen zirka 50 x 60 cm großen Plastiksack gezogen. (Siehe

## EIN BEGRIFF FÜR JEDEN . . .

der beim Einkauf Wert auf erstklassige Qualität, Paßform und niedrige Preise legt, ist das

WARENHAUS

„BI-KRI“

Wien V, Schönbrunner Straße 94

Wien VIII, Lerchenfelder Straße 150

BEKLEIDUNG  
TEXTILIEN

HAUSHALT-, LEIB- u. BETTWASCHE  
BABY-AUSSTATTUNGEN  
SCHUHE

LEDERWAREN  
LINOLEUM

TEPPICHE

PLASTIKWAREN  
WACHSTUCH

VORHÄNGE

MODEWAREN

SCHIRME

UHREN

GOLDWAREN

GLAS- und

PORZELLANWAREN

PARFÜMERIE- u. KOSMETIK

MODERNER HAUSHALTSBEDARF

FERNSEH-, RADIO- u. ELEKTROGERÄTE

SPIELWAREN

FAHRRÄDER

POLSTERMÖBEL

HÜTE u. v. a.

Nehmen auch Sie unser überaus vorteilhaftes Teilzahlungssystem mit den großen Begünstigungen in Anspruch!

Abbildung.) Etwa im Bereiche der Brust der Toten lag auf der Wolldecke ein kartonierter Knopfzwirn. Der Plastiksack war zirka 3 bis 4 cm weit in den halbgeöffneten Mund der Toten eingesogen. Nach Entfernung der Tuchent und Wolldecke konnte man sehen, daß die Beine etwas angewinkelt und nach rechts aufgestellt waren. Die Totenflecke am rechten Oberschenkel und an den Unterschenkeln waren rosarot und gut sichtbar. Die Leichenstarre war am ganzen Körper stark ausgeprägt. Die Tote hatte die Unterarme angewinkelt, die Finger leicht gekrümmt und die Hände an beiden Seiten des Unterleibes angelegt. An den Fingern der rechten und linken Hand hafteten Fasern von Watte.

Nach Entfernung des Plastiksackes wurde starker Aethergeruch wahrgenommen. Die im Bereiche des Kinns unter dem Plastiksack liegende Watte war mit Aether getränkt. Zwischen dem improvisierten Bett und der Waschküchentür stand eine zirka 250 ccm fassende Flasche mit einem Rest von zirka 80 ccm Aether als Inhalt. Neben dem Bett lag auf der anderen Seite am Boden ein Plastiksäckchen mit zirka 100 g Watte. Die davon fehlende Watte war in der Mundgegend der Toten vorhanden. Sämtliche Fenster im Tatraum waren von innen geschlossen. Im Raum stand eine brennende, fast leere Petroleumsturmleuchte und es war leichter Petroleumgeruch feststellbar.

Spuren einer subjektiven Einwirkung oder gar Kampfspuren konnten nicht wahrgenommen werden. An der Leiche wurden lediglich im Bereiche des Kinns auf der Haut ganz oberflächliche Verätzungen, die jedoch vom äthergetränkten Wattebausch am postmortalen Körper entstanden sein dürften, festgestellt. Äußere Verletzungen vitalen Ursprungs waren nicht vorhanden. Die Kleider der Toten waren verhältnismäßig geordnet abgelegt, die Watte links und die Aetherflasche rechts vom provisorischen Bett griffbereit vorhanden. Der vermutlich zum Abdichten des Plastiksackes vorbereitet gewesene Knopfzwirn lag in Reichweite auf der Decke. Die Leiche war natürlich gebettet.

Wie die Erhebungen ergaben, war E. S. am 17. Jänner 1964, da sie sich krankheitseinsichtig gezeigt und die Medikamente anstandslos eingenommen hatte, aus der

Nervenklinik Salzburg entlassen worden. Während ihres Aufenthaltes in der Klinik hatten Organe der Stadtgemeinde Zell am See im Hause der E. S. das Wasser wegen Frostgefahr aus den Leitungen abgelassen, die Sicherungen herausgeschraubt und die Haustür zusätzlich mit einem Vorhängeschloß gesichert. Dieser Umstand war E. S. bei der Rückkehr nicht bekannt. Sie ließ daher das Vorhängeschloß durchsägen. Es lag auf der Ablage im Vorraum. Da E. S. in den Wohnräumen weder Licht noch Wasser zur Verfügung hatte, richtete sie sich im Keller ihres Hauses ein notdürftiges Matratzenlager. Als Beleuchtung diente ihr eine Petroleumsturmleuchte, die zum Zeitpunkte der Auffindung der Leiche noch brannte. Bei einer Brennproube wurde festgestellt, daß diese Sturmleuchte eine Brenndauer von zirka 48 Stunden hat. Somit dürfte die Laterne am 21. Jänner 1964 zuletzt gefüllt worden sein. Der Tod muß daher zwischen 21. und 22. Jänner 1964 eingetreten sein. Die Flasche mit Aether hatte E. S. vor zirka einem halben Jahr in einer Drogerie in Zell am See gekauft.

Das Obduktionsgutachten ergab, daß der Tod durch Lähmung des Atemzentrums infolge Einatmung von Aether (konzentriert) eingetreten ist. Dadurch wurde auch die Ausatemungsluft, die reich an CO<sub>2</sub> ist, teilweise wieder eingeatmet und es trat mit Sicherheit auch eine Schädigung des Vasomotorenzentrums auf.

Nach Abschluß der eingehenden Erhebungen kann daher mit größter Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß E. S. auf Grund ihrer krankhaften geistigen Veranlagung in einen neuerlichen Depressionszustand versetzt, auf die geschilderte Art und Weise in selbstmörderischer Absicht Hand an sich legte.

### Wie lange erhalten sich Tätowierungen an einem Leichnam?

Aus „Kriminalistik“, Hamburg, November 1963

Wie lange erhalten sich Tätowierungen auf der Haut einer toten Person?

Mit dieser Frage leitet George Webster vom Gerichtsmedizinischen Institut der Universität Ceylon einen interessanten Artikel ein.

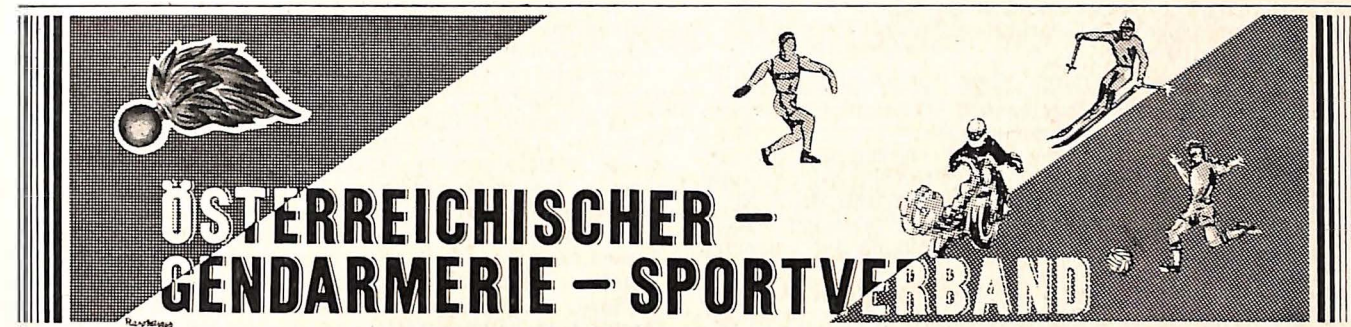
Nach einer kurzen Einführung in das „Warum“ und „Woher“ der Tätowierungen berichtet er über seine Erfahrungen in einem konkreten Fall.

Im Ratnapura-Distrikt, Ceylon, wurde der 50jährige Verwalter eines Hofes vermißt. Nach ungefähr fünf Wochen wurde in der Nähe der Wohnung des Vermissten eine männliche Leiche gefunden, die in eine Baumwolldecke eingehüllt, in einer etwa drei Fuß tiefen Grube am Rande eines Abhanges begraben war.

Die Umstände und die Ermittlungen ergaben, daß diese Leiche nicht älter als fünf Wochen sein konnte. Ein Bruder des Vermissten hatte von ergrautem Haar, einem „Zahnbürsten“-Schnurrbart und einem Zahnersatz gesprochen. Das alles fehlte vollkommen, als die Leiche gefunden wurde, mit Ausnahme der Zahnprothese, die man in der Nähe auffand.

Da die Außenhaut fast gänzlich abgeschält war, hätte die Zahnprothese allein für eine Identifizierung nicht ausgereicht. Da erinnerte man sich der Tatsache, daß der Vermisste an der Außenseite eines Oberarmes eine blaue Tätowierung in Form eines „Heiligen“ getragen hatte. Zunächst erschien es hoffnungslos, auf der völlig aufgeweichten, verfaulten und entfärbten Epidermis die Tätowierung ausfindig zu machen. Nachdem erstere jedoch vorsichtig mit einem Skalpell abgehoben worden war, trat die Tätowierung auf dem rechten Oberarm besser zutage als sie es zu Lebzeiten des Mannes je hätte können.

Der Verfasser kommt zu dem Schluß, daß die bei Tätowierungen gebräuchliche Farbe tief in die eigentliche Haut eindringt und sich dort auch nach dem Tode bis zur völligen Auflösung des Gewebes erhält. Webster gibt noch den Hinweis, daß auf Grund der klimatischen Gegebenheiten auf Ceylon der Zersetzungsprozeß sehr rapid ist. Er beginnt bereits spürbar 30 Stunden nach Eintritt des Todes. In drei bis vier Tagen kann ein Leichnam durch bloße Inaugenscheinnahme nicht mehr identifiziert werden, und in einer Woche bis zu zehn Tagen — je nach Art der Beerdigung — ist die Oberhaut völlig abgeschält.



## Gendarmerie-Bundessportfest 1964 in Linz

Nachstehend wird auszugsweise die Ausschreibung zum Gendarmerie-Bundessportfest 1964 in Linz bekanntgegeben: 1. Im Auftrage des ÖGSV wird das Gendarmerie-Bundessportfest 1964 vom GSV Oberösterreich in der Zeit vom 8. bis 11. Juli 1964 in Linz durchgeführt.

Der Bundesminister für Inneres Franz Olah, der Gendarmeriezentralkommandant Gend.-General Dr. Johann Fürböck, der Landeshauptmann Dr. Heinrich Gleissner und der Bürgermeister der Stadt Linz NR Edmund Aigner wurden gebeten, den Ehrenschatz zu übernehmen.

Dazu werden die Gendarmeriesportvereine und Gästemannschaften der übrigen Exekutivkörper herzlich eingeladen.

Die sportlichen Bewerbe werden in der Leichtathletik, im Schwimmen, im Schießen, im Kraftfahrtsport, im Sportkegeln sowie im Faustball ausgetragen. Außerdem kommt ein künstlerischer Bewerb — Photographie und Kunsthandwerk — zur Austragung.

In den einzelnen sportlichen Disziplinen wird der Titel eines Bundesmeisters vergeben, der jeweils einen Pokal und eine Goldmedaille erhält. Weiter werden Silber- und Bronzemedallien sowie Urkunden vergeben. Neben den Einzelwertungen erfolgen auch Mannschaftswertungen sowie eine offizielle Gesamtreihung der GSV. Die detaillierten Bestimmungen und Zeitprogramme sind in der Folge angeführt.

Als Wettkampfbestimmungen gelten die Richtlinien des ÖGSV hinsichtlich der Austragung von Bundessportfesten, die Aachener Turnierordnung, die Bundes-Schießordnung, die österreichische Sportordnung (Sportkegeln; Auszug wurde dem GSV im November 1963 zugesandt), die internationalen Faustballregeln, die allgemeinen Wettkampfbestimmungen für Leichtathletik und Schwimmen sowie die in dieser Ausschreibung enthaltenen Bestimmungen. Wo diese den vorher angeführten Regeln widersprechen, ist das durch die Vielseitigkeit der Disziplinen aus organisatorischen Gründen notwendig.

Hinsichtlich des künstlerischen Bewerbes — Der Gendarm und seine Hobbies — wird auf die Ausschreibung vom 28. Jänner 1964 verwiesen.

Zivile, vollberechtigte Mitglieder der GSV starten in der

„Gäste- und Zivilmitglieder-Klasse“, in der kein Bundesmeistertitel vergeben wird. Diese Klasse ist vom KM-1-Schießbewerb ausgeschlossen.

### Programm

- 8. Juli 1964, 20 Uhr: Eröffnung im Linzer Stadion.
- 9. Juli 1964, 9 Uhr: Eröffnung der Photoausstellung.
- 9. bis 11. Juli: Wettkämpfe.
- 11. Juli 1964, 19 Uhr: Siegerehrung im Stickstoffwerk-Festsaal.
- 11. Juli 1964, 21 Uhr: Galaabend — Gendarmerie zu Gast bei Radio Linz — im selben Saal.

Gedruckte Programme und Ehreneinladungen ergehen separat.

Uniform ist beim Eröffnungsabend und bei der Siegerehrung Pflicht. (Graue Uniform mit langer Hose, Tellerkappe, graues Hemd bei der Eröffnung und weißes bei der Siegerehrung.) Es wird besonders darauf hingewiesen, daß das Sportkegeln in Sportkleidung durchzuführen ist.

Nennungen: Diese sind mit den vorgesehenen Formularen, getrennt nach Sportarten, abzugeben.

Nennungsschluß: A) Schießbewerbe: 15. Mai 1964; B) Photo- und Kunsthandwerk: 23. Mai 1964 (Einsendeschluß); C) Uebrige Bewerbe: 1. Juni 1964.

Nenngeld: Höhe ist in der Detailausschreibung angeführt. Die eingezahlten Geldbeträge sind nach Disziplinen aufzuschlüsseln. Für die kraftfahrtsportlichen Bewerbe sind jeweils separate Erlagscheine zu benützen. Scheckkonto Nr. 138.590, Allgemeine Sparkasse Linz, Subkonto Nr. 60.422, GSV Oberösterreich Bundessportfest 1964.

Quartier: Gemeinschaftsunterkünfte sowie Privatquartiere (Hotels und Gasthöfe) sind vorbereitet. Die Quartierwünsche sind einzeln im vorbereiteten Formular klar zum Ausdruck zu bringen. Gleichzeitig ist auch anzuführen, ob der Wettkämpfer (Funktionär) an einer Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen möchte.

Schiedsgericht: setzt sich aus Mitgliedern ziviler Sportverbände, des ÖGSV und der GSV zusammen.

Schriftverkehr: GSV Oberösterreich, Linz, Gruberstraße 35 (LGK), „Bundessportfest 1964“.

mit Doro  
froh  
den ganzen Tag

**DORO**  
**KAFFEE**



### Hühneraugen und Hornhaut

verschwinden rasch und schmerzlos  
durch

„Eidechse“  
Schälkur



Häufige Pflege mit dem  
sauerstoffhaltigen  
„Eidechse“-Fußbad  
kräftigt die Füße

Diese Hitze...

aber jetzt eine Flasche

**TRAUBISODA**

kellerkalt

„G'sundheit!“

Parkmöglichkeiten: Für geeignete Abstellplätze für Kraftfahrzeuge wird vorgesorgt.

Der Schriftführer: Der Obmann: Gez. Franz Maierhofer, GRyi. Gez. Kaßmannhuber, GRtm.

2. Die Details der einzelnen Wettkampfbestimmungen sind den Vereinen bereits zugegangen.

3. Die Verbandsleitung des ÖGSV ersucht die Gendarmerie-Sportvereine, mit den Vorbereitungen auf das Bundessportfest 1964 umgehend zu beginnen und damit dazu beizutragen, daß dieses Bundessportfest wirklich wieder eine stolze Schau der sportlichen Leistungen der einzelnen Gendarmerie-Sportvereine wird.

Dem GSV Oberösterreich wünscht die Verbandsleitung zur Durchführung des Bundessportfestes 1964 vollen Erfolg. Die Verbandsleitung

### Der Österreichische Gendarmerie-Sportverband stellt vor:

PGend. Erich Sturm gehört dem alpinen Kader der Gendarmeriemannschaft seit Oktober 1961 an. Seine ersten Trophäen konnte er sich bereits in der Schisaison 1961/62 holen, als er beim Oberst-Winkler-Gedächtnislauf in Küh-tai den Sieg in der Sonderklasse (Exekutive) holte und



Prov. Gendarm Erich Sturm

Zweiter in der Gesamtwertung wurde. Sehr schöne Erfolge konnte er auch beim Steinbock-Rennen in Hohenems, wo er einen beachtlichen 3. Rang erzielte, und beim Rennen um den „Goldenen Pflug“ in Lienz buchen, wo er den sehr guten 12. Rang innerhalb der gesamten österreichischen Nationalklasse erreichen konnte.

Bei den Bundesschmeisterschaften 1963 der Exekutive Oesterreichs schnitt er ebenfalls sehr gut ab und konnte im Riesentorlauf den 6. und je einen 4. Rang im Torlauf und in der alpinen Kombination für die Gendarmerie erzielen.

Ganz groß kam PGend. Sturm in der letzten Schisaison heraus. Bei den alpinen Salzburger Landesschmeisterschaften in Wagrain konnte er den Gendarmeriesportverein Salzburg besonders würdig vertreten: Er wurde

Salzburger Landesmeister im Torlauf; mit einem 2. Rang im Riesentorlauf sicherte er sich auch den 2. Platz in der alpinen Kombination. Einmal Landesmeister und zweimal Vizemeister — sicher ein sehr schöner Erfolg des jungen GSV-Läufers!

Ueber mehrere lokale Erfolge führte ihn sein Weg zu den Oesterreichischen alpinen Schmeisterschaften, die vom 6. bis 8. März 1964 in St. Johann im Pongau ausgetragen wurden. Auch innerhalb der gesamten österreichischen Nationalmannschaft stellte er seine Klasse unter Beweis: Im Torlauf belegte er den 7. Platz, bei den beiden Riesentorläufen landete er auf Rang 10 und 5; damit stand auch eine ausgezeichnete Placierung, nämlich der 6. Rang, in der alpinen Kombination unter allen österreichischen Schiassen fest.

Aber auch zu zahlreichen Auslandsstarts wurde PGend. Sturm vom ÖSV entsendet, wo er die Fahnen Oesterreichs erfolgreich vertreten konnte. Erwähnenswert ist sein Erfolg beim Tre-Giorni-Rennen auf Sizilien, wo er unter der zahlreich vertretenen Weltelite 5. im Torlauf, 4. im Riesentorlauf und 3. in der alpinen Kombination werden konnte. Zahlreiche berühmte Namen waren in diesen Ergebnislisten hinter PGend. Sturm zu finden.

Auch gendarmerieinterne Meisterschaften sahen PGend. Sturm am Start. Bei den Landesmeisterschaften des GSV Niederösterreich siegte er sowohl im Torlauf als auch im Riesentorlauf und gewann damit die Kombination mit der Idealnote Null.

Mit seinen gezeigten Leistungen und hervorragenden nationalen und internationalen Erfolgen ist PGend. Sturm der erfolgreichste alpine Schiläufer der Gendarmerie im abgelaufenen Winter.

### GSV Steiermark

#### Schirennen

Bei den Schmeisterschaften des GSV Oberösterreich in Bad Leonfelden am 21. und 22. Februar 1964 wurde Gend. Erich Mitterböck überlegener Kombinationssieger in der Gästeklasse (Tagesbester beim Abfahrtslauf und Zweiter beim Torlauf). Im Zweier-Patrouillenlauf der Gäste, der über eine Strecke von zirka 5 km führte, belegten Gend. August Pörtl und Gend. Johann Grabner mit einer Laufzeit von 22:04,5 Minuten und dem besten Schießergebnis den zweiten Platz.

Gend. Erich Mitterböck kam bei den Schmeisterschaften des GSV Niederösterreich am Sonnwendstein am 26. und 27. Februar 1964 im Kombinationsriesentorlauf knapp hinter dem Salzburger Erich Sturm auf Rang 2. Weil er jedoch beim Torlauf wegen eines Fehlers disqualifiziert wurde, schied er für die Wertung in der Kombination aus. Die GSV-Steiermark-Patrouille (Gend. August Pörtl und Gend. Johann Grabner) sicherte sich auch hier den 2. Platz in der Gästeklasse.

Die Militär-Schmeisterschaften, die vom 2. bis 7. März 1964 in Tauplitz ausgetragen wurden, gaben Gend. Erich Mitterböck Gelegenheit, beim Riesentorlauf seine glänzende Form unter Beweis zu stellen: Mit 3,4 Sekunden vor dem Zweitplacierten, ZWR Heinz Hüttinger, erzielte er die Tagesbestzeit. Dafür erhielt er das Siegerabzeichen mit einer Urkunde sowie einen schönen Pokal.

#### Eisschießen

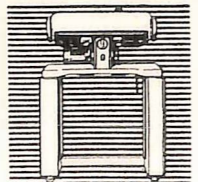
Die Eisschützensektion Deutschlandsberg (Moarschaft: Butter, Gärber, Herzmaier, Schablaß) und Leoben (Moarschaft: Rohrleitner, Heger, Koroschetz, Moretti) wurden Bezirksmeister und steigen in die Gebietsklasse auf; GRyi. Herzmaier der Sektion Deutschlandsberg errang mit einem Schuß von 126,08 m den Bezirksmeistertitel im Weitschießen.

Die GSVSt.-Eisschützensektion Graz führte unter großer Beteiligung eine Klubmeisterschaft (Ring-, Stock- und Spanglerschießen) durch, die GRyi. Franz Wetl mit 80 Punkten für sich entscheiden konnte. Die Ränge 2 und 3

Mit der Bügelmaschine

**PFÄFF**

System Ironife  
3 x schneller bügeln als bisher



MAGNUS MALIN  
Feldkirch-Bregenz  
Bludenz



Waschmaschinen  
Wäschezentrifugen

**Jurany & Wolfrum**

Wien XX, Pasettlstraße 29, Tel. 35 36 31 Serie

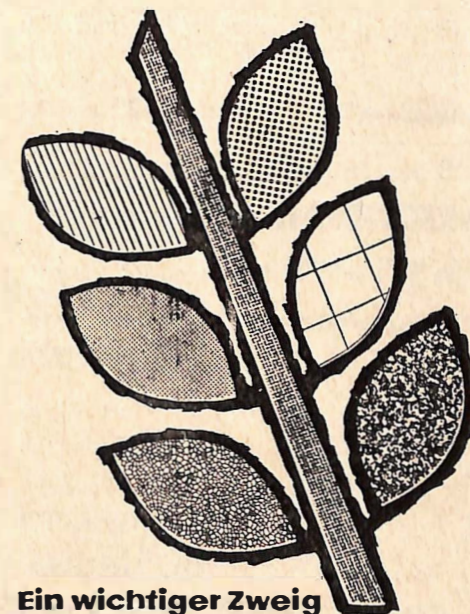
## Ein fingierter Autounfall

Von Gend.-Revierinspektor JOSEF ARCHAN, Gendarmeriepostenkommando St. Marein im Mürztal, Steiermark

Friedrich H., seines Zeichens Glasermeister in einer ehrwürdigen Stadt in der Steiermark, ist ein recht eigenartiger Mensch. Er erweckt schon am frühen Morgen den Eindruck, betrunken zu sein, wenn es auch nicht wahr ist. Jedenfalls dürfte es wenige Menschen geben, die ihm ihren Pkw zu einer längeren Fahrt anvertrauen würden. Nicht so aber dachte sich Franz G., obwohl er H. schon lange kannte. Er schickte ihn eines morgens mit seinem schönen Mercedes nach Wien. Dort hätte dieser verkauft werden sollen. H. fühlte sich hinter dem Lenkrad des schönen Wagens wie ein kleiner Gott und stieg auf den Gashebel, so fest es ging. Der Wagen war sehr folgsam und schoß mit Windeseile über den eisigen Asphalt. Es ging vorerst auch alles gut. Aber nach einer Stunde war es selbst diesem Wagen zuviel und er streikte. Sein Herr gönnte ihm daher eine Ruhepause und sich selbst einige Stamplerl Slibowitz. Nun ging die Fahrt aber noch besser, denn der Wagen war durch die Ruhe, sein Herr aber durch den Schnaps gestärkt. So rasten sie mit 120 Sachen durch die Gegend. Dann aber verloren beide den Kopf. Der Lenker wollte das Höchste herausholen, der Wagen aber, der Hast endgültig satt, verweigerte den Gehorsam und machte sich selbständig. Bei dieser Geschwindigkeit aber konnte das nicht gut gehen. Der Erfolg war auch, daß der Wagen plötzlich schräg über die Fahrbahn raste, sich bei einem Telegraphenmast einer Türklinke entledigte, sich mit Todesverachtung auf einen Harakiristein stürzte und ihn einfach zwischen die Räder nahm. Darauf spielte der Motor den Beleidigten und versagte den Dienst. So kam es, daß das Fahrzeug mit seinem entsetzten Herrn auf einem Acker im Schneehaufen stecken blieb. Der Fahrer stieg nun aus dem Vehikel und fluchte über dessen Eigensinn. Es nützte aber nichts. Der Wagen rührte sich auch nicht vom Fleck als sich H. aufs Bitten verlegte. Auch der Schaden, 20.000 S, blieb. Als H. letztere Feststellung machte, wurde ihm bange. So sann er auf einen Ausweg. Während er gedankenverloren auf die Trümmer des einst so schönen Wagens starrte, zog drüben auf der Straße ein schwerer Lastkraftwagen zwar gemächlich, aber sicher seines Weges. Da kam H. auf eine Idee. Er lief spornstreichs zum nächsten Gendarmerieposten, gab sich dort sehr weltmännisch und zeigte an, daß er vor zirka einer halben Stunde mit seinem Pkw von einem Lkw gerammt worden sei. Sein Wagen läge schwer beschädigt in einer Wiese. Die Gendarmen waren ob seines eigenartigen Benehmens mißtrauisch, konnten aber nicht wissen, ob sein Benehmen nicht doch seinem Wesen entspräche und nicht auf den Genuß von Alkohol zurückzuführen wäre. H. hatte nämlich starken Faßgeruch. Er wußte aber den Hergang des Unfalles so drastisch und in allen Einzelheiten zu schildern, daß man beinahe geneigt war, ihm zu glauben. Er drohte sogar indirekt mit Maßnahmen gegen den Postenkommandanten, als dieser zögerte, die Fahndung nach dem angeblich flüchtigen Lkw einzuleiten. Da man H. das Gegenteil seiner Behauptung vorerst nicht nachweisen konnte, begann der Postenkommandant den Fahndungsapparat nach dem angeblich flüchtigen Lkw-Lenker in Bewegung zu setzen. Zugleich beorderte er aber auch zwei Beamte zur Unfallstelle. Diesen beiden „alten Hasen“ konnte man aber nichts

vormachen. An Ort und Stelle stellten sie die Diagnose: fingierter Unfall! H. begann darob zu toben. Die beiden Erhebungsbeamten ließen sich aber nicht aus der Ruhe bringen und von dem forschen Herrn mit dem komischen Benehmen nicht beeindruckten. Dieser blieb jedoch bei der Behauptung, von einem Lkw gerammt worden zu sein.

Nun wußten die beiden Beamten, daß es harte Arbeit geben würde. Zeugen mußten her. Also begab man sich auf die Suche. Der erste Tag war erfolglos. Am nächsten Morgen hatten sie schon etwas Glück. Eine Zeugin wurde gefunden. Sie hatte zwar viel von dem Unfall gesehen, aber zuwenig, um als unumstößlicher Beweis zu dienen. Also wurde weitergesucht. Am 3. Tag endlich fanden die beiden noch einen Mann, der den „Unfall“ ganz genau gesehen hatte. Nun konnte es losgehen. Der Staatsanwalt hatte das Wort. H. erschien mit einem Rechtsanwalt zur Verhandlung. Aber auch das nützte nichts. Der Richter sagte, daß man die ohnehin schon überlastete Gendarmerie nicht auch noch an der Nase herumführen dürfe. H. bekam für zwei Wochen eine Arrestzelle zugewiesen, in der er ungestört nachdenken konnte, um daraufzukommen, daß er doch ohne Zutun eines Lkw in die Wiese gefahren war und dabei den schönen Wagen des G. in ein Wrack verwandelt hatte.



Ein wichtiger Zweig  
der heimischen Holzindustrie

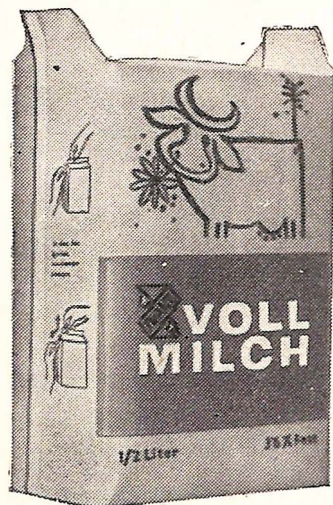


belegten GRyi. Hacker und GRyi. Gutmann. Zum Abschluß veranstaltete die Sektion ein heiteres Knödelschießen, das nach langem und zähem Ringen die Grünen mit dem Siegermoar GRtm. Zach gewannen. Nach der Preisverteilung, die GOberst. i. R. Dr. Anton Barfuß vornahm, vereinten sich die Eisschützen zu einer gemütlichen kameradschaftlichen Feier.

#### Jahreshauptversammlung des GSV Steiermark

Die Jahreshauptversammlung 1963 fand am 3. April 1964 in Graz statt. Bei der von GMjr. Franz Hafner geleiteten Wahl des Vereinsausschusses wurde der Landesgendarmeriekommandant für Steiermark GOberst Rudolf Bahr zum Vereinsobmann gewählt. Die übrigen Ausschußmitglieder wurden in ihren Funktionen bestätigt.

Herausgeber: Gend.-Oberst Dr. Ernst Mayer — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Dr. M. Kavar und E. Lutschinger) — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Oberst i. R. J. Hofmann — Für die Verbandsnachrichten des Österreichischen Gendarmerie-Sportverbandes verantwortlich: Gend.-Major Siegfried Weitlauer, Vizepräsident des ÖGSV — Alle Wien III, Hauptstraße 68 — Druck: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., Wien V, Nikolsdorfer Gasse 7-11



Milch in  
Papierpackung

praktisch  
hygienisch  
modern

MILCHHOF GRAZ

## Natron- Papier- Industrie

Aktiengesellschaft

Papiersäcke aller Art. Müllsäcke. SOS-Beutel und Tragtaschen. Umsäcke. Kunststoffsäcke aller Art. Imprägnierte Papiere. Kunststoffbeschichtete Papiere. Tiefkühl-, Frischhalte-, Milch- und Flüssigkeitspackungen. Plastiksäcke.

Werk Zeltweg, Telephon 6, 42 und 24

## Bank für Handel und Industrie

Aktiengesellschaft

GRAZ, Herrengasse 26 - Telephon 71688

Filiale: Annenstraße 51 - Telephon 71421

Durchführung sämtlicher Bankgeschäfte

## ANTON GROHS GROSSHANDLUNG

Radios, Elektro- und Beleuchtungskörper

Graz, Annenstraße 31, Telephon 84494

## FRANZ GROSSCHÄDL STAHLWERK

EISEN- UND STAHLGROSSHANDEL

Graz, Südbahnstraße 11, Telephon 92197, Fernschreiber 03/1148

BESTSORTIERTES LAGER IN TORSTAHL

BETONEISEN, BAUTRÄGERN, STABEISEN, BLECHEN, ROHREN

## GARTENMÖBEL

EISENWARENGROSSHANDLUNG

VON

# ODORFER

GRAZ - GRIESGASSE 14-16

MIT DEM NACHTRAG 1964 WIEDER AUF DEM NEUESTEN STAND:

## Das österreichische Strafgesetz samt den wichtigsten Novellen und Nebengesetzen

Mit einer Einführung und Erläuterungen unter Verwertung und Zitierung des Schrifttums und der Rechtsprechung sowie mit Verweisungen auf die einschlägigen Gesetzesstellen herausgegeben von

**Dr. Egmont Foregger**  
Sektionsrat im BM für Justiz

**Dr. Eugen Serini**  
Sektionschef im BM für Justiz

**Hauptband mit beigegebenem Nachtrag 1964: 542 Seiten  
Broschiert S 129,-, Ganzleinen S 146,-**

So urteilte die Fachpresse:

„Den beiden Herausgebern gelang ein schlechthin vorbildliches Werk, wie es in seiner Art dem österreichischen Strafrecht bisher überhaupt noch nicht zur Verfügung stand. Die in jeder Hinsicht praxisnahe Kommentierung zeichnet sich vor allem durch Prägnanz, übersichtliche Kürze, klare, gediegene Sprache und Verzicht auf überflüssiges Beiwerk aus und vermittelt dem Benutzer auf knappstem Raum ein Maximum an Wissen... eine Taschenausgabe, die nicht nur Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern, sondern auch unseren Sicherheitsbehörden, der Gendarmerie und nicht zuletzt allen Studenten der Rechte aus voller Ueberzeugung zu empfehlen ist.“

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim

**VERLAG MANZ, WIEN I, KOHLMARKT 16**

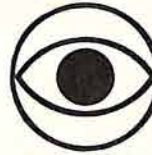


## P. M. GLASER

BADEDRESS, TRAININGSANZÜGE UND STRICKWAREN

## Die Neue Zeit

Auflage  
kontrolliert



und veröffentlicht im  
HANDBUCH DER PRESSE

Kärntens und Osttirols  
auflagenstärkste  
und somit führende Tageszeitung

KLAGENFURT

Viktringer Ring 28

Fernruf 20 05, 58 57

Fernschreiber 04 415

## Kärntner Holzindustrie Villach

# F. X. WIRTH

Telephon Villach 6776

SÄGEWERK UND HOLZEXPORT

# GRATIS

erhalten Sie den neuen, reichillustrierten **Frühjahrs- und Sommerkatalog** mit vielen preisgünstigen Angeboten, wenn Sie diesen Ausschnitt, mit Ihrer genauen Adresse versehen, einsenden an

Ihr österreichisches Versandhaus

**DIETMAR WARMUTH u. CO.**

VILLACH

RUNDSCHAU

*Filli*

KÄRNTNER EISEN- UND  
EISENWARENGROSSHANDLUNG

## FILLI & CO.

KLAGENFURT

BAHNHOFSTRASSE 6

WARENHAUS

# FORMANEK

VILLACH, RATHAUSGASSE 6 UND KARLGASSE 3

## Das Haus für preiswerten Einkauf

Textilwaren, Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, Wäsche für Damen und Herren, Strick- und Modewaren, Strümpfe und Schirme, Ausstattung für Fremdenheime, Bettwäsche, Wolldecken, Steppdecken, Matratzen

# DER DOM ZU GURK

Ein gründliches und prächtiges Werk über das berühmte romanische Bau-  
denkmal im Südostalpenraum ist der  
Bildband

von Dr. Siegfried Hartwagner.

40 Seiten geschichtlicher, einführender Text, 176 zum Teil ganzseitige Bilder auf Kunstdruckpapier, 48 Seiten Bild-  
erläuterungen sind dem Band in einem  
separaten Heft beigegeben. Schwarzer  
Ganzleinen einband mit Goldprägung,  
lackierter Schutzumschlag.

Format: 22 x 28 cm. Preis: 198 S.

In jeder guten Buchhandlung

**VERLAG CARINTHIA KLAGENFURT**

# BAU HÜTTE LINZ

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER LEITL-WERKE

Post: Fach 44, Linz/Donau 11  
Telefon: 07222/32444  
Telex: 02/1101  
Telegramm: Bauhütte Linzdonau  
Büro: Kaarstraße 21, Linz/Donau  
Werke: Eferding, Gerling, Hörsching,  
Mauthausen, St. Florian  
Erzeugung: Ziegel und Beton  
Handel: sämtliche Baustoffe

**STUAG**  
STRASSEN- UND TIEFBAU-UNTERNEHMUNG  
AKTIENGESELLSCHAFT  
**GRAZ**  
GRAZ, BEETHOVENSTR. 17  
TEL. 3 32 13, 3 32 14 – STRASSGANG 2 16 18



**Panther-Apotheke**

PH. MR. FRANZ K. HOFFMANN

GRAZ - KARLAUERSTRASSE 9 - RUF 84-4-45

BEHÖRDL.  
KONZESS.



**AUTO**  
RETTUNG, HILFE, BERGUNG  
**TOMAN & CO.**  
Tel. 656541

IV., PRINZ-EUGEN-STR. 30  
Tag-, Nacht-, Sonn- und  
Feiertagsdienst  
Verladungen mit modern-  
sten Kränen von 1—40 t

## Führendes Spezialhaus für den Herrn

Wien III, Landstraßer Hauptstraße 88 bis 90

Telephon 73 44 20, 73 61 25



Leading Men's  
wear store

Tout pour  
Monsieur

Reichhaltige  
Auswahl in orig-  
englischen  
Stoffen

Erstklassig  
geschulte Kräfte  
in unserer  
Maßabteilung